



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# **Fundstellensammlung**

## **Polizeirecht**

### **Rechtsprechung**

**Stand: Juni 2024**

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt**  
**Prof. Dr. Gritt Beger**  
**Prof. Dr. Annika Dießner**  
**Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement  
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit  
(FÖPS Berlin)



# Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.  
Sie gelangen mit Klicken direkt zum genannten Thema.  
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie wieder zum Inhaltsverzeichnis.

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten / Ermessen</b> .....                | <b>4</b>  |
| <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen</b> .....      | <b>6</b>  |
| <b>Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr</b> .....             | <b>9</b>  |
| <b>Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl</b> .....   | <b>10</b> |
| <b>Generalklausel</b> .....  | <b>12</b> |
| <b>Identitätsfeststellung</b> .....  | <b>13</b> |
| <b>Erkennungsdienstliche Maßnahmen</b> .....                                     | <b>17</b> |
| <b>Verdeckte Ermittlungen</b> .....  | <b>19</b> |
| <b>Datenverarbeitung / Fahndung / Videoüberwachung / Bodycam</b> .....           | <b>20</b> |
| <b>Telekommunikationsüberwachung / Internet / Email</b> .....                    | <b>36</b> |
| <b>Durchsuchung / Untersuchung von Personen / DNA-Analyse</b> .....              | <b>38</b> |
| <b>Durchsuchung von Sachen</b> .....   | <b>38</b> |
| <b>Wohnungsdurchsuchung</b> .....  | <b>39</b> |
| <b>Beschlagnahme und Sicherstellung</b>  |           |
| <b>(s.a. Übersicht zu polizeirechtlichen Eingriffen im Straßenverkehr)</b> ..... | <b>42</b> |
| <b>Platzverweis / Aufenthaltsverbot / Ausreiseverbot / Passbeschränkung</b>      |           |
| <b>/Betretungsverbot / Wegweisung = Wohnungsverweisung</b> .....                 | <b>46</b> |
| <b>Gewahrsamnahme</b> .....  | <b>50</b> |



|   |           |
|---|-----------|
| <b>Polizeilicher Zwang / Kosten / Rechtsnatur polizeilicher Maßnahmen .....</b> | <b>58</b> |
| <b>Schusswaffeneinsatz .....</b>  | <b>61</b> |
| <b>Besondere Rechte und Pflichten von PolizeibeamtInnen / Notwehr .....</b>     | <b>62</b> |
| <b>Amtshaftung .....</b>  | <b>71</b> |
| <b>Polizei und Pressefreiheit / Kunstfreiheit .....</b>                         | <b>72</b> |

## Polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten / Ermessen

|   |   |
|---|---|
| <p>Frage, ob und ggf. welche ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse bestehen, wenn Lärm von größerer Menschenmenge ausgeht, deren Teilnehmer sich in angemessener Lautstärke unterhalten, stellt sich bei einem „Partytreff“ auf einem öffentlichen Platz solange nicht, wie die Behörde nicht gegen Einzelereignisse, die den Lärmpegel signifikant erhöhen und die Nachtruhe erheblich stören, wie Schreien, Rufen, Grölen etc., effektiv einschreitet. Die von der Behörde zu treffende Ermessensentscheidung über ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen unzumutbaren Lärm ist fehlerhaft, wenn diese ihre Handlungsmöglichkeiten nicht vollständig erkannt und erwogen hat.</p>  | <p>OVG NRW,<br/>28.09.2023,<br/>DÖV 2024, 281</p>   |
| <p>Eine auf § 42 V und VI WaffG gestützte Rechtsverordnung darf das Führen von Waffen und Messern nicht selbst beschränken oder verbieten, sondern nur dazu ermächtigen, ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung durch Verwaltungsakt anzuordnen.</p>  | <p>OVG Magdeburg,<br/>28.09.2023,<br/>NVwZ 2023, 1922</p>   |
| <p>Wenn festgestellt ist, dass es auf einem städtischen Platz in warmen Nächten typischerweise in sehr erheblicher Anzahl zu von Flaschen verursachte Lärmimmissionen kommt und dass hierdurch Anwohner in Nachtruhe erheblich gestört werden, begründet bereits das Mitführen von Glasflaschen abstrakte Gefahr i.S.v. § 17 Abs. 1 PolG für das polizeiliche Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Aufgrund bestimmungswidriger Nutzung entstandener Immissionen beim Betrieb öffentlicher Einrichtungen führt nicht dazu, dass den Polizeibehörden Mittel des Polizeirechts, um gegen solche, aufgrund bestimmungswidriger Nutzung entstandene Immissionen vorzugehen, nicht zur Verfügung stehen.</p>  | <p>VGH Mannheim,<br/>03.08.2023,<br/>DÖV 2023, 1021 (Ls.)</p>   |
| <p>Die polizeirechtliche Generalklausel (des § 12 SächsPBG) kann Grundlage für einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Einschreiten der Polizeibehörde sein. Zur Ermessensausübung bei der Entscheidung über das polizeiliche Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm. Werden Straße, Gehweg und dem Fuß- oder Autoverkehr gewidmeter Platz zum „Platz zum öffentlichen Feiern“ umfunktioniert, liegt keine gemeinverträgliche Inanspruchnahme der Straße durch die dort Verweilenden mehr vor.</p>   | <p>OVG Bautzen,<br/>25.07.2022,<br/>DVBl 2023, 41<br/>= LKV 2023, 79<br/>= DÖV 2023, 220 (Ls.)</p>  |
| <p>Polizeigesetz ermächtigt voraussichtlich zum Erlass einer Polizeiverordnung, die Regelungen zum Schutz der Nachtruhe vor Betrieb von Lautsprechern, Bluetooth-Musikboxen und ähnlichen Geräten enthält. Erlass einer Polizeiverordnung nach § 17 PolG BW, die an Alkoholkonsum oder an mit Alkoholkonsum zusammenhängendes Verhalten anknüpft, ist nicht durch § 18 PolG ausgeschlossen. Vorschrift des § 18 PolG regelt Befugnis zum Erlass von Polizeiverordnungen im Bereich der Gefahrenvorsorge, während § 17 PolG Polizeiverordnungen zur Gefahrenabwehr zum Gegenstand hat.</p>   | <p>VGH Mannheim,<br/>05.08.2021,<br/>DÖV 2021, 1082 (Ls.)<br/>= NVwZ-RR 2022, 29</p>  |
| <p>Das Land Berlin hat die Eigentümerin eines besetzten Hauses durch den vom Land Berlin begehrten Polizeischutz in die Lage zu versetzen, die bauordnungsrechtliche Verfügung des Bezirksamts, die dem Schutz von Leben und Gesundheit der Gebäudenutzer sowie Dritter dient, zu erfüllen.</p>   | <p>VG Berlin,<br/>11.02.2021,<br/>NJ 2021, 273</p>  |
| <p>Art. 5 Bay POG verstößt nicht wegen Verletzung der in Art. 83, 87 I 2 GG normierten Kompetenzverteilung im Bereich der Exekutive (Bundesgrenzschutz) und gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 I 1 BV). Aufgabe des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes (Art. 5 I 2 Alt. 2 POG, Art. 13 I Nr. 5 PAG, sog. Schleierfahndung) ist unbestritten Aufgabe des Landes. Hierzu kann Bayerische Grenzpolizei als Teil der Landespolizei errichtet werden. Art. 5 I 2 Alt. 1 POG weist der Bayerischen Grenzpolizei die in Art 5 II POG genannten grenzpolizeilichen Aufgaben nur insoweit zu, als ihr aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 I, III BPolG oder auf Grundlage des § 64 BPolG eine Zuständigkeit eröffnet ist. Dies lässt Widerspruch zur Wahrnehmung des Grenzschutzes durch die Bundespolizei in bundeseigener Verwaltung nicht erkennen.</p> | <p>BayVerfGH,<br/>28.08.2020,<br/>NJW 2020, 3429<br/>(Anm. Ogorek)<br/>= BayVBl. 2020, 803<br/>= NVwZ-RR 2020, 1124<br/>= JuS 2021, 286<br/>(Anm. Waldhoff)<br/>= NVwZ 2022, 1048 (Ls.)</p> |

|  |   |
|--|---|
| Deutsche Polizeibehörden sind für die Abwehr von Gefahren im Ausland jedenfalls auch dann zuständig, wenn es um den Schutz der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum als universelle Grundrechte geht und die Gefahren, die sich im Ausland realisieren, vom Bundesgebiet ausgehen.   | VG Mannheim,<br>04.07.2019,<br>NVwZ-RR 2019, 910,<br>= DÖV 2019, 839  |
| Verpflichtung eines Luftfahrtunternehmens nach § 31a III Nr. 6 BPolG zur Übermittlung von Daten nach Aufenthaltsrecht bei summarischer Prüfung mit Europarecht vereinbar.  | OVG Berlin-Brandenburg,<br>29.08.2018,<br>NVwZ-RR 2019, 109   |
| Bei polizeilichen Maßnahmen, die nur deswegen präventiven Charakter haben, weil durch Strafverfolgung ein entsprechender unselbstständiger präventiver Nebeneffekt erzielt wird, ist polizeiliches Vorgehen schon nach alleiniger Zwecksetzung ausschließlich strafprozessual. Sog. doppelfunktionale Maßnahmen sind nach ihrem Schwerpunkt zu ermitteln. Einordnung polizeilichen Handelns richtet sich zunächst danach, ob Grund des Einschreitens für Betroffenen unschwer zu erkennen ist. Dann kommt es darauf an, wie sich der konkrete Lebenssachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt.   | OVG Hamburg,<br>07.08.2018,<br>DÖV 2019, 37<br>= NordÖR 2019, 40  |
| Für eine Verletzung des Art. 3 EMRK braucht es nicht zwingend tätliche Handlungen, auch mangelnde Aufklärungsarbeit von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft bei der Nachverfolgung einer möglichen Menschenrechtsverletzung, kann eine solche begründen. EGMR fordert daher, zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte einzuführen, die die oben genannte Nachverfolgung von möglichen Menschenrechtsverletzungen deutlich vereinfachen würde.   | EGMR 09.11.2017,<br>EuGRZ 2018, 142<br>= NJW 2018, 3763   |
| PolG Sachsen-Anhalt ist nach Novelle 2013 teilweise verfassungswidrig. Soweit Gefahrenabwehr und nicht vorbeugende Strafverfolgung Hauptzweck einer Regelung darstellt, besteht Gesetzgebungskompetenz des Landes unabhängig davon, ob betroffenen Handlungen bereits strafbares Verhalten darstellen und Überwachungsvorschriften der Strafprozessordnung anwendbar sind. Einsatz technischer Instrumente zu Zwecken der Telekommunikationsüberwachung verlangt gesetzliche Grundlage, die Gesetzgeber in Kenntnis der Eigenschaften der technischen Instrumente durch Abwägungsentscheidung getroffen hat und damit verantworten kann. Existieren technischen Instrumente zum Zeitpunkt der Gesetzgebung noch nicht, muss Gesetzgeber durch verfahrensrechtliche Vorgaben sicherstellen, dass verantwortliche Prüfung der Eignung der technischen Instrumente erfolgt. Unterbrechung oder Störung von Kommunikationsverbindungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen ist verfassungsrechtlich auch gegenüber Personen zulässig, von denen keine Gefahr ausgeht, wenn Gefahrenabwehr anderenfalls nicht möglich ist. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Zweck der Gefahrenvorsorge ist nur auf Grundlage von empirischen Erkenntnissen über Kausalzusammenhänge zwischen untersagtem Verhalten und drohenden Schäden zulässig, deren Eintritt verhindert werden soll. Dem Gesetzgeber steht insoweit kein freies Gestaltungsermessen zu. | LVerfG Sachsen-Anhalt,<br>11.11.2014,<br>LKV 2015, 33<br>Anm. Roggan ebd. S. 14<br>= DÖV 2015, 116,<br>Anm. Tomerius,<br>NVwZ 2015, 412<br>Anm. Luczak/Thurn,<br>Vorgänge 1/2015, 116 |
| Bundespolizei kann § 22 Ia BPolG-Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbringung unerlaubter Einreise nur in grenzüberschreitenden oder Grenzbezug aufweisenden Zügen, also in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt werden können, vornehmen.   | VG Koblenz, 23.10.2014,<br>DVBl 2015, 453 (Ls.)<br>m. Anm. Wagner   |
| Aufgabe der Gefahrenabwehr kommt Bundespolizei nur auf Bahnanlagen des Bundes zu. Maßgeblich für Bestimmung des Begriffs „Bahnanlage“ ist Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO). Als „Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern“ (§ 4 I Satz 2 EBO) sind nur solche Flächen im Vorfeld eines Bahnhofs einzustufen, bei denen objektive, äußerlich klar erkennbare, d.h. räumliche präzise fixierbare Anhaltspunkte überwiegende Zuordnung zum Bahnverkehr im Unterschied zum Allgemeinverkehr belegen.   | BVerwG, 28.05.2014,<br>DVBl 2014, 1317<br>m. Anm. Kramer<br>= DÖV 2014, 1024 (Ls.)  |
| Sachliche Zuständig der Bundespolizei als Bahnpolizei ist begrenzt auf Gebiet der Bahnanlagen, Bahnhofsvorplatz nur soweit zu den Bahnanlagen gehörig, als er Zu- und Abgang ermöglicht und in unmittelbarer Nähe zur Bahnhofshalle liegt.   | OVG Koblenz, 24.01.2013,<br>DÖV 2013, 441 (Ls.); Anm.<br>Waldhoff, JuS 2014, 191  |
| Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) steht stichprobenartigen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht entgegen  | VG Düsseldorf,<br>15.08.2005,   |

|   |   |
|---|---|
|   | NWVBl. 2006, 111                                    |
| Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können | OLG Hamm, 13.03.1998, NZV 1998, 374 = DAR 1998, 237 |
| Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes - Übertragung polizeilicher Aufgaben  | BVerfG, 28.01.1998, NVwZ 1998, 495                  |

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen

|  |  |
|--|--|
| Aus Art. 5 I 1 GG ergeben sich spezifische Anforderungen nicht nur an Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die ihr vorgelagerte tatrichterliche Interpretation umstrittener Äußerungen. Maßgeblich bei Ermittlung des Inhalts einer Meinungsäußerung ist weder subjektive Absicht des sich Äußernden noch subjektives Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung des Straftatbestands der Volksverhetzung führende Deutung zugrunde legen. | BVerwG, 26.04.2023, DÖV 2023, 728 (Ls.)                      |
| Allein öffentliches Zeigen der Reichsflagge (Farbenfolge Schwarz-Weiß-Rot) begründet nicht Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung iSd § 14 I NRWOBG. Diese kann sich aus Gesamtkontext der Verwendung der Flagge ergeben. Es müssen Umstände hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass zu Einschüchterung, Diskriminierung und Gewalt aufgerufen wird.  | OVG Münster, 01.03.2023, NVwZ-RR 2023, 952                   |
| Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Mitführen von gefährlichen Gegenständen mit beachtlicher Regelmäßigkeit in Gewalt- und „Rohheitsdelikte“ mündet und damit hiervon Gefahren für polizeilich geschützte Rechtsgüter ausgehen.  | OVG Bautzen, 24.03.2021, LKV 2021, 465 = SächsVBl. 2021, 327 |
| Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist straßenrechtliche Sondernutzung und keine (Straßen-)Kunst im Sinne von Art. 5 III 1 GG.   | VGH Mannheim, 22.05.2019, NJW 2019, 2876                     |
| Bei einem Fußballspiel in einem umfriedeten und teilweise überdachten Stadion handelt es sich um eine „Veranstaltung unter freiem Himmel“ i.S. von § 27 II VersG. Solange sich Angeklagter im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem von ihm zuvor besuchten, inzwischen beendeten Bundesligaspiel noch auf dem Stadiongelände selbst befindet, um ein ihm dort zur Verfügung stehendes Mittel zum Abtransport zu nutzen, befindet er sich noch auf der Veranstaltung i.S. von § 27 II VersG.   | OLG Hamm, 07.09.2017, NStZ-RR 2017, 390                      |
| Kein Anspruch auf Auskunft über Ausdehnung, Begründung, geplantes Ende der Einstufung und Ziele von kriminalitätsbelasteten Orten. Dem Anspruch steht Ausschlussgrund aus § 9 I 1 2. Fall IFG Bln entgegen.  | VG Berlin, 26.06.2017, ZD 2017, 548                          |
| Rechtswidrigkeit eines örtlichen Alkoholverbotes. Nach § 9a I SächsPolG müssen „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass sich an dem Ort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben. Der Erlass der Polizeiverordnung war nicht gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin keinerlei Untersuchungen dazu angestellt hat, ob die von ihr zugrunde gelegten Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, alkoholbedingt gewesen sind.  | SächsOVG, 30.03.2017, SächsVBl. 10/2017, 278                 |
| Der Erlass einer Polizeiverordnung nach § 48 BremPolG setzt Vorliegen einer (abstrakten) Gefahr voraus. Diese beschreibt Sachlage, bei der - bei abstrakt-genereller Betrachtung - die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind geringere Anforderungen zu stellen, wenn schwerwiegende Schäden befürchtet werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit muss aber in jedem Fall   | OVG Bremen, 15.11.2016, NordÖR 2017, 194                     |

|  |   |
|--|---|
| bestehen. Das in Bremen durch Polizeiverordnung geregelte Glasflaschenverbot ist unwirksam, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass das verbotene Mitführen von Glasflaschen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu Gesundheitsschäden führt.   |   |
| Durch bundesrechtliche Vorschriften im SprengG und der 1. SprengstoffV ist Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie damit verbundenen Lärmimmissionen als feuerwerkspezifischen Gefahren abschließend und mit Sperrwirkung für Landesgesetzgeber geregelt. Zudem muss im Hinblick auf Feuerwerkskörper zwischen solchen die eine Gesundheitsgefahr und solchen die lediglich eine Belästigung darstellen können, differenziert werden. Von letzterer Kategorie geht keine abstrakte Gefahr aus, die den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung rechtfertigt. | VGH Kassel, 13.05.2016, NVwZ-RR 2016, 874   |
| Missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahr setzt nach Recht BW in subjektiver Hinsicht zumindest bedingt vorsätzliches Handeln voraus  | VGH Mannheim, 25.07.2013, VBIBW 2014, 56  |
| Zum Umfang der Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen nach § 10 I PolG BW (hier Glasflaschenverbot); Zulässigkeit von Verboten im Gefahrenvorfeld/-vorsorge   | VGH Mannheim, 26.07.2012, DÖV 2012, 817 (Ls.), VBIBW 2013, 12, Anm. Marsch, VBIBW 2013, 15    |
| Rechtmäßigkeit einer Verordnung zur Untersagung störenden Verhaltens auf Straßen und Anlagen genügt den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage des § 27 I ThürOBG nur, wenn tatsächlichen Anhaltspunkten einer ordnungsrechtlich relevanten Gefahr vorliegen.  | OVG Weimar, 21.06.2012, ThürVBl. 2013, 8  |
| Rechtswidrige Anordnung des Löschens von Fotos einer polizeilichen Maßnahme. Sicherstellung der Fotos nur zulässig bei konkreter Gefahr der Verbreitung iSv §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG, nicht aber bei Weitergabe an Betroffenen eines polizeilichen Einsatzes. §§ 22, 23, 33 KunstUrhG gehen allgemeinem Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten als <i>lex specialis</i> vor.  | VG Meiningen, 13.03.2012, ThürVBl. 2012, 231 = NVwZ-RR 2012, 551 = LKV 2012, 333              |
| Sind bei Konzerten einer Musikband, zu deren Besuchern vor allem Personen aus der gewaltbereiten Hooliganszene sowie aus dem rechtsextremistischen Milieu zählen, wiederholt Straftaten begangen worden, kann das ein Konzertverbot (hier auch PolG) rechtfertigen, wenn Auflagen die Wiederholung der Straftaten nicht verhindern.  | OVG Bremen, 26.11.2011, NVwZ-RR 2012, 143 (Ls.)   |
| Generelles Alkoholverbot im öffentlichen Raum keine zulässige Benutzungsordnung einer Gemeinde. Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen keine straßenrechtliche Sondernutzung. Ermächtigung zum Erlass einer VO (§ 27 OBG NW) nur, wenn Konsum regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden führt.  | OLG Hamm, 04.05.2010, NVwZ 2010, 1319   |
| Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit nur zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.   | OVG Magdeburg, 17.03.2010, DVP 2011, 211  |
| Allgemeinverfügung gegen Mitführung von Glasbehältnissen im Straßenkarneval kann nicht im Eilverfahren auf Zulässigkeit geprüft werden. Durch Mitführen und Benutzen wird Gefahrenschwelle im Allgemeinen nicht überschritten, anders bei unüberschaubarer Menge auf dem Boden liegender Scherben („Scherbenmeer“), dicht gedrängter Menschenmasse und umfangreichem Alkoholkonsum.  | OVG Münster, 10.02.2010, NWVBl. 2010, 360 = DÖV 2010, 568 (Ls.) Anm. Waldhoff, JuS 2010, 1132 |
| Untersagung eines Wahlplakates wegen Störung der öffentlichen Ordnung mgl., wenn die Meinungsäußerung auf dem Plakat geeignet ist, Angehörige einer Nachbarbevölkerung verächtlich zu machen und sie eine Intensität erreicht, die die Menschenwürde der betroffenen Personengruppe verletzt   | OVG Greifswald, 19.09.2009, NordÖR 2010, 116  |
| Mangelnde Bestimmtheit einer Polizeiverordnung, die das Lagern oder Niederlassen zum Alkoholkonsum verbietet   | VGH Mannheim, 28.07.2009, VBIBW 2010, 33; Anm. Pewestorf, DVBl 2009, 1396                     |
| Mangelnde Ermächtigungsgrundlage für Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen durch Polizeiverordnung  | VGH Mannheim, 28.07.2009, VBIBW 2010, 29,   |



|   |   |
|---|---|
|   | s.a. Anm. Winkelmüller/<br>Misera, LKV 2010, 259  |
| Keine Sicherstellung von auf dem Bahnhofsvorplatz abgestellten Fahrrädern wegen „optischer Belästigung“, da dies weder einen Verstoß gegen § 1 II StVO, noch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt  | OVG Lüneburg,<br>12.03.2009,<br>NordÖR 2010, 82   |
| Rechtswidriges Verbot des Mitführens und Konsumierens von Alkohol anlässlich Volksfest auf Grund Generalklausel mangels konkreter Gefahr  | VG Karlsruhe, 12.09.2008,<br>NVwZ-RR 2009, 22   |
| Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach Art. 96 II SDÜ nur bei Gefahr für die öffentliche oder nationale Sicherheit ( <i>Mun</i> )  | OVG Koblenz, 19.04.2007,<br>DVBl 2007, 1043   |
| Nichtigkeit der Abschussermächtigung im LuftSiG   | BVerfG, 15.02.2006,<br>NJW 2006, 751  |
| Zeigen einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge des Kaiserreichs keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung  | VGH Mannheim,<br>15.06.2005,<br>NJW 2006, 635   |
| Beschränkungen der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sind nach Art. 48 EGV (neu Art. 39 EG) zulässig   | EuGH, 26.11.2002,<br>DVBl 2003, 455   |
| Wer ohne strafrechtlich relevantes Verhalten Swinger-Club betreibt, leistet nicht ohne weiteres Unsittlichkeit (GastG) Vorschub   | BVerwG, 06.11.2002,<br>DVBl 2003, 741   |
| Im Rahmen des Weltrechtsprinzips (§ 6 StGB) können auch Straftaten im Ausland zum Rechtsgut öffentlichen Sicherheit gehören   | VG Mainz, 19.02.2002,<br>DuD 2002, 303  |
| Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zugelassenes Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist | OVG Münster, 04.12.2000,<br>NZV 2001, 315<br>= DAR 2001, 183<br>= DÖV 2001, 693<br>= VRS 3, 228 |
| Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ohne Bekleidung auf Straßen oder in Parks, in denen die Begegnung mit nackten Menschen nicht zu erwarten ist, stellt eine OWi gem. § 118 OWiG dar  | OLG Karlsruhe, 04.5.2000,<br>DÖV 2001, 218  |
| Aufstellung eines Anhängers zu Werbezwecken ist Sondernutzung nach Straßenrecht und nicht Gemeingebrauch  | OVG Hamburg,<br>20.12.1999,<br>VRS 98/2000, 396   |
| Sondernutzungserlaubnis für Warenverkaufsstände – Aufstellen der Ständer ist kein Anliegergebrauch – Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.  | VGH Mannheim,<br>09.12.1999,<br>NVwZ-RR 2000, 837   |
| Niederlassen in einer Fußgängerzone ist keine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts, sondern es gehört zum kommunikativen Gemeingebrauch. Es stellt allenfalls ein Ärgernis dar, aber keinen polizeiwidrigen Zustand. Auch die öffentliche Ordnung wird durch ein solches Verhalten nicht berührt.   | OVG Schleswig,<br>16.06.1999,<br>NordÖR 1999, 381   |
| Verbot des Niederlassens im öffentlichen Raum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses ist nichtig  | VGH Mannheim,<br>06.10.1998,<br>VBIBW 1999, 101   |
| Öffentliche Ordnung - Betteln ist keine straßenrechtliche Sondernutzung - Verordnung der Gemeinde ist unzulässig -  | VGH Mannheim,<br>06.07.1998, DÖV 1998,<br>1015  |
| Öffentliche Ordnung - Niederlassen zum Alkoholgenuss - wann kann der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen?  | OLG Saarbrücken,<br>15.09.1997,<br>NJW 1998, 251  |
| Die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor einer Radarkontrolle ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung   | OVG Münster, 17.01.1997,<br>DÖV 1997, 512   |
| Nacktauftritt in der Öffentlichkeit kann gegen die öffentliche Ordnung verstoßen  | OVG Münster, 18.06.1996,<br>DÖV 1996, 1052  |
| Auch das sich über eine geraume Zeit hinziehende Verteilen von Flugblättern in einer Fußgängerzone ist noch vom kommunikativen Gemeingebrauch gedeckt und daher ohne Sondernutzungserlaubnis zulässig (gleichgültig, ob gewerbliche oder ideelle Zwecke verfolgt werden)  | OLG Stuttgart, 07.07.1995,<br>MDR 1995, 1254 =<br>VRS 1996, 217                                 |



Hissen der Reichskriegsflagge

OVG Münster, 22.06.1994,  
NJW 1994, 2909

### Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr

Das individuelle Verhalten einer Person begründet konkrete Wahrscheinlichkeit, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums terroristische Straftat begehen wird, wenn sich aus ihrem Verhalten auf Grundlage einer hinreichend zuverlässigen Tatsachenbasis konkrete tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass sich jederzeit terroristische Gefahr aktualisieren kann. Nicht ausreichend, wenn nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen und Tatsachenlage durch hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet ist. Ebenso wenig genügen reine Vermutungen oder bloße Spekulationen. Anknüpfungspunkt der Prognose muss stets Verhalten des Betroffenen sein. Allein seine Disposition oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe, deren Angehörige sich regelmäßig in bestimmter Art und Weise verhalten, reicht nicht aus. Insoweit bedarf es umfassender Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen, seines bisherigen Verhaltens, seiner nach außen erkennbaren oder geäußerten inneren Einstellung, seiner Verbindungen zu anderen Personen oder Gruppierungen, von denen terroristische Gefahr ausgeht, sowie sonstiger Umstände, die geeignet sind, Betroffenen in seinem gefahrträchtigen Denken oder Handeln zu stabilisieren oder zu bestärken. An Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind mit Blick auf das große Gewicht des Schutzes der Allgemeinheit vor Terroranschlägen und der Bereitstellung wirksamer Aufklärungsmittel zu ihrer Abwehr für die demokratische und freiheitliche Grundordnung, der Bedeutsamkeit der betroffenen Rechtsgüter und des drohenden Ausmaßes der durch terroristische Anschläge drohenden Schäden sowie ihrer Eigenart, dass sie oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, keine überspannten Anforderungen zu stellen. Insbesondere steht Prognose nicht entgegen, dass andere Deutungen der festgestellten Tatsachen und Äußerungen nicht ausgeschlossen sind. Sind die für Gefahrprognose sprechenden tatsächlichen Anhaltspunkte und Gründe mindestens ebenso gewichtig wie möglicherweise für gegenteilige Prognose sprechende Gründe, reicht dies für erforderliche konkrete Wahrscheinlichkeit aus. Verdachtsfälle, die bereits (endgültige) Abschiebung ohne vorherige Androhung tragen, bzw. wertungsmäßig ähnlich gewichtige Fälle müssen jedenfalls auch für Rechtfertigung des weniger schwerwiegenden Eingriffs der Datenerhebung durch längerfristige Observation ausreichen.

 BGH,  
 10.06.2020,  
 GSZ 2022, 32  
 (Anm. Engelstätter/  
 Moldenhauer)  
 = DVBl. 2022, 101

Gefährderansprache, die in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) eingreift, bedarf Ermächtigungsgrundlage. Diese ist in BW §§ 1, 3 PolG zu finden. Zuständig für Gefährderansprache sind in BW die Polizeibehörden, soweit Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdiensts nach § 60 II PolG nicht besteht.

 VGH Mannheim,  
 07.12.2017  
 VBIBW 2018, 316  
 m. Anm. Nachbar

Gebührenerhebung für Polizeieinsatz infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage setzt grundsätzlich aktive Täuschungshandlung voraus. Unterlassen der Benachrichtigung der Polizei über das Ende der Gefahrenlage löst Gebührenpflicht nicht aus, wenn keine Garantienpflicht zur Aufklärung besteht.

 OVG Lüneburg,  
 16.04.2015,  
 NVwZ-RR 2015, 483  
 = DIE POLIZEI 2015, 182  
 = NdsVBl. 2015, 258

Ein örtlich und zeitlich eingeschränktes teilweises Alkoholverbot stellt keinen tiefgreifenden und gewichtigen Grundrechtseingriff in Art. 2 I GG dar.

 OVG Koblenz, 06.12.2012,  
 DVBl 2013, 330  
 = DÖV 2013, 280 (Ls.)

Erforderliche abstrakte Gefahr zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung kann sich aus kausalem Zusammenhang zwischen nächtlichem Alkoholkonsum auf einer Straße (Partymeile) und der Störung der Gesundheit der Anwohner (Nachtruhe) ergeben.

 OVG Lüneburg,  
 30.11.2012,  
 NordÖR 2013, 113  
 = DÖV 2013, 241 (Ls.)  
 = NdsVBl. 2013, 68

|   |   |
|---|---|
| Ge- und/oder Verbote im Rahmen einer Gefährderansprache stellen einen VA dar; die Besorgnis, dass künftig eine konkrete Gefahrenlage entstehen könnte, genügt nicht für die Annahme einer konkreten Gefahr.   | OVG Magdeburg,<br>21.03.2012,<br>NVwZ-RR 2012, 720  |
| Bloßer Gefahrenverdacht ohne tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr durch Motorradclub rechtfertigt es nicht, in Form einer Rechtsverordnung auf Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung gegen diesen einzuschreiten.  | OVG Schleswig,<br>18.01.2012,<br>NordÖR 2012, 248   |
| Für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf eine zu erlassende Meldeauflage für einen Fußballfan genügt die Zugehörigkeit dieser Person zur Hooligan-Szene.   | VG Meiningen,<br>08.02.2011,<br>ThürVBl. 2011, 259  |
| Polizeiliches Eindringen in eine Wohnung wegen ruhestörenden Lärms. Vorliegen einer Gefahr trotz nicht bestehender Lärmbelästigung bei Eintreffen der Polizeibeamten sowie Kostentragungspflicht für Schlüsseldienst  | VG Chemnitz, 30.11.2009,<br>SächsVBl 2010, 125<br>Anm. Petersen-Thrö,<br>SächsVBl 2010, 111 |
| Polizeiliches Einschreiten bei ruhestörendem Lärm durch Klavierspielen in der eigenen Wohnung   | BVerfG, 17.11.2009,<br>NJW 2010, 754  |
| Gefahrenverdacht rechtfertigt keine Polizeiverordnung (HundeVO). Gefahrenvorsorge bedarf der gesetzlichen Regelung  | BVerwG, 03.07.2002,<br>BVerwGE 116, 347<br>= DVBl 2002, 1562                                |
| Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.  | OVG Münster, 14.06.2000,<br>NZV 2001, 1994<br>= DÖV 2001, 215<br>= NVwZ 2001, 1314          |
| Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet auch bei polizeilichem Einschreiten aus Anlass einer Anscheinsgefahr gegenüber einem geistig behinderten Störer, Maßnahmen aufzuheben, sobald Sachverhalt aufgeklärt ist und soweit das im Einzelfall noch möglich ist. Bekleidung eines siebzehnjährigen Jugendlichen mit einem Bundeswehremd mit Nationalflagge und Springerstiefeln, der mit einer defekten Spielzeugpistole spielt, vermag für sich noch nicht die Zugehörigkeit zur rechten Szene zu begründen. | OLG Karlsruhe,<br>03.12.1999,<br>VBIBW 2000, 329  |
| Haftung für behördliche Maßnahmen bei Anscheinsgefahr   | BGH, 22.01.1998,<br>DÖV 1998, 429   |
| Wohnungsinhaber muss Wohnungstür nicht öffnen. Allein das Nichtöffnen begründet keine Anscheinsgefahr. Entschädigungsanspruch des Anscheinsstörers  | LG Köln, 14.01.1997,<br>NJW 1998, 317   |
| Kostentragung bei Anscheinsstörung  | BayVGH, 26.07.1995,<br>DÖV 1996, 82   |
| Unzulässige Inanspruchnahme als Zweckveranlasser  | VGH Mannheim,<br>29.05.1995, DÖV 1996, 83   |
| Entschädigung bei Inanspruchnahme aufgrund von Verdachts- oder Anscheinsgefahr  | BGH, 12.03.1992,<br>DVBl 1992, 1158   |
| Inanspruchnahme eines verreisten Wohnungsinhabers als Störer? - Anscheinsgefahr   | VG Berlin, 28.11.1990,<br>NJW 1991, 2854  |
| Polizeiliches Einschreiten und Kostenerstattung bei Anscheinsgefahr   | OVG Hamburg,<br>24.09.1985,<br>NJW 1986, 2005   |

### **Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl**

|   |   |
|---|---|
| Zweckveranlasser ist, wer durch sein an sich rechtmäßiges Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hervorruft. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erwartete Störung (Gefahr) naheliegende und typische Folge des Geschehens ist. Der | VGH Kassel,<br>07.07.2023,<br>GSZ 2023, 240 |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
| Veranstalter (hier eines Musik-Festivals) ist in der Regel nur Anlassgeber und nicht Zweckveranlasser, wenn die Störungen von Dritten ausgehen.  | (Anm. Gerster)  |
| Tritt anlässlich eines Kraftstoffdiebstahls an ordnungsgemäß abgestelltem Fahrzeug eine Bodenverunreinigung durch den entnommenen Kraftstoff ein, so trifft die Verantwortlichkeit hierfür die Diebe, die als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft zur Zeit des Diebstahls die letzte Ursache für die Verunreinigung gesetzt haben. In Fällen, in denen Diebe die von ihnen entwendeten Fahrzeuge später in verkehrsordnungswidriger Weise abstellen, so dass sie auch nach Wiederaufleben der Verantwortlichkeit des Eigentümers oder Halters eine ordnungsrechtliche Gefahr darstellen, können die Eigentümer oder Halter als erneut Zustandsverantwortliche zur Erstattung der Kosten für die Beseitigung ihrer Kraftfahrzeuge herangezogen werden. | OVG Lüneburg,<br>17.11.2016,<br>NordÖR 2017, 93,<br>NJW 2017, 503<br>Anm. Quitadamo, NZV<br>2017, 102 |
| Anscheinstörer kann zu Kosten polizeilicher Ingewahrsamnahme herangezogen werden, wenn er bei gebotener Ex-post-Betrachtung den Anschein seiner Störereigenschaft in zurechenbarer Art und Weise verursacht hat.   | VGH Mannheim,<br>17.03.2011,<br>DVBI 2011, 626  |
| Kein Schadensersatzanspruch für Eigentümer eines entwendeten Kfz bei Schadensverursachung durch rechtmäßige Maßnahme (hier kontrolliertes Rammen) der Polizei. Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch als unbeteiligter Dritten für durch rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen verursachte Schäden durch Gesetz oder auf Grundlage allg. Aufopferungsgrundsätze zu bejahen.   | BGH, 03.03.2011,<br>DAR 2011, 255   |
| Im Einzelfall kann Anscheinstörer sein, wer sich in engem zeitlichem Zusammenhang mit vorherigen Ausschreitungen an widerrechtlich auf öffentlicher Straße entzündetem Feuer aufhält; Personenfeststellung ist geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr, weil sie potentielle Störer aus der Anonymität holt.  | VGH Mannheim,<br>14.12.2010,<br>DVBI 2011, 245<br>= NVwZ-RR 2011, 231<br>= VBIBW 2011, 156            |
| Kfz-Halter kann grundsätzlich ohne weitere Ermittlungen als Zustandsstörer herangezogen werden (hier bei Baumschnittmaßnahmen)   | VG Hamburg, 02.09.2009,<br>NVwZ-RR 2010, 106  |
| Bei unzureichenden Sicherungsmaßnahmen ist Heimbetreiber als Zweckveranlasser zur Kostentragung für Rückführung verpflichtet   | VG Saarlouis, 28.08.2009,<br>NVwZ-RR 2009, 998  |
| Herbeiführung eines „künstlichen“ Staus auf der Autobahn durch Polizeibeamte als Verstoß gegen Grundsätze der Heranziehung nichtverantwortlicher Personen  | LG Bückeburg, 05.01.2005<br>NJW 2005, 3014  |
| Zustandsstörer ist nicht der Eigentümer einer von Dritten entwendeten Sache, solange ihm keine Einwirkung auf die Sache möglich ist  | OLG Dresden, 19.02.2003,<br>NJ 2003, 376  |
| Die Polizeipflicht tritt nicht nur schuld- und geschäftsfähige Personen, sondern hat schon aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr allgemeine Gültigkeit. Die Inanspruchnahme auch des Schuldunfähigen auf der Primärebene ist nicht ausgeschlossen. Gleiches muss auch auf der Sekundärebene, also bei der Frage der Kostenpflicht, gelten.   | VG Berlin, 15.03.2001,<br>NJW 2001, 2489  |
| Die sachgerechte behördliche Ermessensausübung beim Zugriff auf eine Störermehrheit erfordert nicht, dass die Behörde sich dabei an den zivilrechtlichen Regelungen des internen Ausgleichs innerhalb der Störermehrheit orientiert  | BayVGH, 15.09.2000,<br>NVwZ 2001, 458   |
| Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.   | OVG Münster, 14.06.2000,<br>NZV 2001, 1994<br>= DÖV 2001, 215<br>= NVwZ 2001, 1314                    |
| Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an   | VG Berlin, 12.10.1999,<br>NJW 2000, 603   |

## Generalklausel

|   |   |
|---|---|
| Inanspruchnahme eines Fußballvereins als Nichtstörer durch polizeiliches Verbot, an Gastverein Eintrittskarten für ein Spiel auszugeben; polizeilicher Notstand.  | OVG Hamburg,<br>13.04.2012,<br>DVBl 2012, 784<br>NJW 2012, 1975                             |
| Zulässigkeit eines Verbots, im Kölner Karneval Glasbehältnisse mitzuführen und zu benutzen durch Allgemeinverfügung auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel  | OVG Münster, 09.02.2012,<br>NVwZ-RR 2012, 470<br>DÖV 2012, 488 (Ls.),<br>= NWVBl. 2012, 431 |
| Zeigen des Hitlergrußes oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen allein vermag ein Verbot unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen; es sind mildere Maßnahmen zu prüfen. Abgrenzung eines neonazistischen Liederabends von Versammlung.  | VG Magdeburg,<br>30.01.2012,<br>NVwZ-RR 2012, 473   |
| Gefährderansprache nach polizeilicher Generalklausel gegenüber Geschäftsführer eines Inkassounternehmens mit Hinweis auf mögliche Ermittlungsmaßnahmen wegen des Einziehens unberechtigter Forderungen, z.B. aus verbotenen Glücksspielen, ist zur Verhütung drohender Straftaten geeignet und verhältnismäßig.   | VGH Kassel, 28.11.2011,<br>NVwZ-RR 2012, 344<br>= DÖV 2012, 364 (Ls.)                       |
| Gefahrenabwehrrechtliche Allgemeinverfügung, mit der das Tragen von Bekleidungsstücken mit näher bezeichneten Abzeichen und Emblemen bestimmter Rockergruppen in einem bestimmten Gebiet verboten wird, nur zulässig, wenn dieses anlassbezogen der Abwehr einer konkret drohenden Gewalteskalation dient.  | OVG Bremen, 21.10.2011,<br>DÖV 2012, 204<br>(Ls.)<br>= NordÖR 2012, 38                      |
| Skinheadkonzert dient typischerweise nicht nur Musikgenuss, sondern auch politischen Zwecken und Meinungsbildung. Im Zweifelsfall ist von Versammlung auszugehen. Ein solches Konzert kann nur im Einzelfall auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel aufgelöst werden, wenn es um Bekämpfung nicht versammlungsspezifischer Gefahren (hier Brandgefahr) geht und konkrete Gefahren für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen drohen; auch bei Anwendung der Generalklausel ist hoher Rang der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen | VGH Mannheim,<br>12.07.2010,<br>DVBl 2010, 1254 (Ls.)                                       |
| Zulässiges Verbot eines Wahlplakates der NPD nach polizeilicher Generalklausel. Menschenwürde ist im Verhältnis zur Meinungsfreiheit nicht abwägungsfähig und verdrängt letztere.   | BVerfG (K),<br>24.09.2009,<br>NJW 2009, 3503  |
| Einschreiten zum Schutz privater Rechte setzt wenigstens überschlägige zivilrechtliche Plausibilitätsprüfung voraus   | OVG Lüneburg,<br>30.09.2008,<br>NdsVBl. 2009, 23  |
| Unzulässige vollständige Abriegelung eines Ortes für mehrere Stunden als Verstoß gegen Art. 2 II 2 GG und GdV ( <i>Castor</i> 2003)   | OVG Lüneburg,<br>26.09.2006,<br>NVwZ-RR 2007, 103   |
| Zulässige Meldeauflage aufgrund Generalklausel gegen Hooligan, wenn ausreichende Anhaltspunkte in der Vergangenheit Prognose einer konkreten Gefahr durch den Betroffenen tragen.   | OVG Lüneburg,<br>14.06.2006,<br>NVwZ-RR 2006, 613<br>= NdsVBl 2006, 241 =NordÖR 2006, 309   |
| Polizeiliches Gefährderschreiben greift in Willensfreiheit ein und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Generalklausel nur heranziehbar, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt.  | OVG Lüneburg,<br>22.09.2005,<br>NJW 2006, 391<br>= DÖV 2006, 122                            |
| Auflösung eines Skinhead-Konzerts nach polizeilicher Generalklausel möglich (hier verneint, weil Verstoß gegen § 20 I VereinsG nicht eindeutig belegt), soweit dieses nicht Art. 8 GG unterfällt  | VG Hamburg, 11.06.2002,<br>NordÖR 2002, 471   |

## Identitätsfeststellung

|  |   |
|--|---|
| <p>Stützt sich Polizei für die Vornahme von Grundrechtseingriffen (hier: Identitätsfeststellung und Durchsuchung) auf gespeicherte Daten aus ihren Datenbeständen, dürfen Gerichte die Rechtmäßigkeit dieser Speicherung und Verwendung im summarischen Prozesskostenhilfverfahren nicht ohne Weiteres unterstellen. Sind Vorkenntnisse die Grundlage für ein gezieltes Herausgreifen einer Person, kann von Rechtmäßigkeitsprüfung im Hauptsacheverfahren grundsätzlich nicht abgesehen werden.</p>   | <p>BVerfG,<br/>30.10.2023,<br/>NVwZ-RR 2024 169</p>   |
| <p>Racial Profiling führt zur Stigmatisierung und Entfremdung der betroffenen Personen. Darüber hinaus hat Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen aufgezeigt, dass es Würde der Betroffenen beeinträchtigt und zur Verbreitung fremdenfeindlicher Einstellungen führt, wenn nur Personen mit spezifischen physischen oder ethnischen Merkmalen für Identitätskontrolle ausgewählt werden. Nicht jede Identitätskontrolle einer Person, die zu ethnischer Minderheit gehört, hat erforderlichen Schweregrad, um in Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 EMRK, zu fallen. Schutzbereich kann insbesondere dann berührt sein, wenn betroffene Person vorträgt, dass sie (oder Personen mit denselben Merkmalen) die Einzige(n) war(en), die Kontrolle unterworfen wurde(n) und keine anderen Gründe für Kontrolle ersichtlich waren oder wenn Erklärungen der kontrollierenden Beamten, Motive enthüllen, die auf spezifischen physischen oder ethnischen Merkmalen beruhen. Staat hat Ermittlungspflicht aus Art. 14 EMRK iVm Art. 8 EMRK und muss alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um zu erkennen, ob rassistische Motive vorlagen und Hass oder Vorurteile mit ethnischer Begründung bei den Ereignissen eine Rolle spielten. Um Wirksamkeit einer Ermittlung zu sichern, müssen Einrichtungen und Personen, die dafür verantwortlich sind, unabhängig von denjenigen sein, gegen die sich die Ermittlung richtet. Dies verlangt nicht nur das Fehlen jeder hierarchischen oder institutionellen Verbindung, sondern auch Unabhängigkeit in der Praxis.</p> | <p>EGMR,<br/>18.10.2022,<br/>NVwZ 2022, 1883<br/>(Anm. Barskanmaz)<br/>= DÖV 2023, 84 (Ls.)<br/>= NJW 2023, 139<br/>= EuGRZ 2023, 48<br/>= EuGRZ 2023, 573<br/>(Anm. Kühne/Kühne)</p> |
| <p>Die Bundespolizei hat nicht die Pflicht, durchgeführte Grenzkontrollen iSd § 23 I NR. 3 BPolG zu dokumentieren. Eine Dokumentationspflicht lässt sich nicht aus der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Kennzeichenkontrollen herleiten, weil die auf § 23 I Nr. 3 BPolG beruhenden Kontrollen nicht verdeckt stattfinden. Unionsrechtskonforme Kontrollmaßnahme iSd § 23 I Nr. 3 BPolG ist gegeben, wenn im konkreten Fall Anlass für Kontrolle bestehe und sie in Gebiet mit verstärkter grenzüberschreitender Kriminalität bzw einem örtlichen Kriminalitätsschwerpunkt stattfindet</p>   | <p>BVerwG,<br/>26.09.2022,<br/>NVwZ 2023, 96</p>  |
| <p>Art. 25 IV der VO (EU) 2016/399 in der durch VO (EU) 2016/1624 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Art. 25 und Art. 27 des Schengener Grenzkodex entgegensteht, wenn deren Dauer die in Art. 25 IV dieses Kodex festgelegte Gesamthöchstdauer von sechs Monaten überschreitet und keine neue Bedrohung vorliegt, die erneute Anwendung der in diesem Art. 25 vorgesehenen Zeiträume rechtfertigen würde.</p>   | <p>EuGH,<br/>26.04.2022,<br/>BayVBl 2022, 519</p>   |
| <p>Tatbestandsmerkmal der „bevorstehenden Gefahr“ in § 4 I Nr. 1 Alt. 1 PolDVG aF (wortlautidentisch in § 13 I Nr. 1 PolDVG nF) umfasst neben Gefahr im klassischen polizeirechtlichen Sinn auch Gefahrenverdacht. Für Verstoß gegen besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 III 1 GG – hier Differenzierung anhand der Hautfarbe als Teil des Merkmals „Rasse“ – bedarf es kausalen Zusammenhangs, da die Differenzierungsverbote dieses Grundrechts nur Bedeutung haben, dass die aufgeführten faktischen Verschiedenheiten keine rechtlichen Wirkungen haben dürfen. Merkmale des Art. 3 III 1 GG begründen für präventive, gefahrenabwehrrechtliche Arbeit der Polizei in bestimmten Konstellationen kein Totalverbot. Zur Beschreibung einer Person darf zB die Hautfarbe angegeben werden. § 4 I Nr. 2 a PolDVG aF (wortlautidentisch in § 13 I Nr. 2 a PolDVG), wonach Polizei die Identität einer Person feststellen darf, wenn sie an einem „gefährlichen Ort“ angetroffen wird, ist verfassungsgemäß und bedarf keiner</p>   | <p>OVG Hamburg,<br/>31.01.2022,<br/>NVwZ 2022, 1219 und<br/>NVwZ 2022, 1189<br/>(Anm. Brockmann/Lücke)<br/>= NordÖR 2022, 478</p>   |



|   |   |
|---|---|
| verfassungskonformen Einschränkung. Sich aus der Weite des Tatbestandes ergebende Konflikte mit den Grundrechten von an einem „gefährlichen Ort“ ansässigen oder angetroffenen Personen müssen auf Ebene des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit bewältigt werden.  |   |
| Die polizeiliche Kontrolle eines Bahnreisenden ist verfassungswidrig, wenn sie allein aufgrund seiner Hautfarbe erfolgt. Eine Verweigerung der Herausgabe des Personalausweis ist in diesem Fall gerechtfertigt und darf nicht erzwungen werden.  | VG Dresden,<br>18.01.2022,<br>RDV 2022, 43 (Ls.)  |
| Gem. § 23 I Nr. 4 BPolG kann Bundespolizei Identität einer Person feststellen, wenn sich diese in einer Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes oder in unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist. Allgemein berechtigt präventive Identitätsfeststellung der Bundespolizei nicht dazu, auf in Entstehung begriffenes Demonstrationsgeschehen deeskalierend einzuwirken. In dem Maße, in dem Demonstrationsteilnehmer bereits Grundrecht des Art. 8 I GG für sich in Anspruch haben nehmen können und Hausrechtsinhaberin dies kraft Grundrechtsbindung grundsätzlich hinzunehmen hatte, war sie auch verpflichtet, das professionelle Photographieren des Demonstrationsgeschehens im Hauptbahnhof durch eine Journalistin als Trägerin der Grundrechte der Pressefreiheit und der Berufsfreiheit zu dulden bzw. zu gestatten. | VG Dresden,<br>11.11.2021,<br>NVwZ-RR 2022, 986   |
| § 14 I Nr. 3 ThürPAG lässt Personenfeststellung gegenüber allen Personen zu, die sich im Bereich des zu schützenden besonders gefährdeten Objekts aufhalten. Die Befugnisnorm unterscheidet nicht zwischen Störern und Nichtstörern. Nichtstörer, gegenüber denen polizeiliche Eingriffe nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen nur im Ausnahmefall möglich sind (§ 10 ThürPAG), sind von vornherein einbezogen  | OVG Weimar,<br>04.11.2020,<br>LKV 2021, 235   |
| Eigenschaft als Kontrollstelle iSd Art. 13 I Nr. 4 PAG setzt lediglich rechtmäßige Anordnung und die Anwesenheit von Polizeibeamten voraus. Besonderer sachlicher Ausstattung bedarf es nicht. Befugnistatbestand des Art. 13 I Nr. 4 setzt eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr voraus, dass Straftaten, wie sie mit der Kontrollstelle verhindert werden sollen, tatsächlich bevorstehen. Adressat einer Maßnahme nach Art. 13 I Nr. 4 PAG kann jedermann, auch ein Nichtstörer sein. Schon hinreichende Wahrscheinlichkeit, an diesem Ort einen Störer oder Straftäter aufzugreifen, rechtfertigt die Identitätsfeststellung  | BayVGH,<br>02.07.2020,<br>BayVBl 2021, 384  |
| Im Vorfeld einer Versammlung kann Polizei die Identität einer Person feststellen, die an zur Verhütung versammlungsspezifischer Straftaten eingerichteten mobilen Kontrollstelle angetroffen wird. Untersagung der Teilnahme an Versammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NVersG erst dann in Betracht, wenn weniger belastende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen   | OVG Lüneburg,<br>14.01.2020,<br>DÖV 2020, 335 (Ls.)<br>= NordÖR 2020, 382 (Ls.)<br>= NdsVBl. 2020, 275                                |
| Der Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 7.3.2016 ermöglicht unionsrechtskonforme Durchführung von Kontrollen zur Identitätsfeststellung nach § 23 I Nr. 3 BPolG.   | BVerwG, 13.12.2019,<br>NVwZ 2020, 382<br>= DÖV 2020, 335 (Ls.)  |
| Die Identitätsfeststellung und Datenabgleich durch Beamte der Bundespolizei ist gem. § 23 I Nr. 3 BPolG europarechtlich nicht zu beanstanden. Ein Erlass des BMI genügt den Vorgaben des EuGH zur Vermeidung von unzulässigen systematischen Kontrollen.  | OVG Saarlouis,<br>21.02.2019,<br>NVwZ-RR 2019, 725  |
| Keine Pflicht eines Busunternehmens zur Kontrolle von Pässen bei Überschreiten der Binnengrenzen des Schengenraums  | EuGH, 13.12.2018,<br>NVwZ 2019, 950   |
| Zum polizeilichen „Racial Profiling“. Für die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr (hier: gem. § 23 Abs. 1 Nr.1 BPolG) ist ein Gefahrenverdacht ausreichend. Eine nach Art. 3. Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich verbotene Differenzierung liegt auch dann vor, wenn eine Maßnahme an ein dort genanntes Merkmal kausal, als (mit-)tragendes Kriterium („wegen“) neben anderen Gründen in einem Motivbündel, anknüpft.   | OVG Münster, 07.08.2018,<br>NVwZ 2018, 1497<br>(Anm. Kerkemeyer)<br>JuS 2019, 95<br>(Anm. Waldhoff)<br>JA 2019, 237<br>(Anm. Hebeler) |



|   |   |
|---|---|
| Beförderungsunternehmen dürfen nicht verpflichtet werden, die Pässe und Aufenthaltstitel ihrer Passagiere zu kontrollieren. Diese Maßnahmen hätten gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen und sind im Schengenraum verboten.   | EuGH, 07.06.2018<br>BayVBl 2019, 370  |
| „Bekennnis“ zur „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters“ bzw. zum „Pastafarianismus“ rechtfertigt es nicht, „aus religiösen Gründen“ eine Ausnahme von dem Verbot der Kopfbedeckung auf Personalausweis-Lichtbildern zuzulassen.   | HambOVG, 15.05.2018<br>DÖV 2018, 672  |
| Identitätsfeststellung und Datenabgleich eines deutschen Staatsangehörigen afghanischer Abstammung im Zug von Berlin nach Freiburg mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Identitätskontrollen im Grenzbereich dürfen keine gleiche Wirkung von Grenzübertrittskontrollen entfalten. Es müssen Konkretisierungen und Einschränkungen durch nationales Recht sichergestellt werden, die eine solche Wirkung vermeiden. § 23 BPolG genügt diesen Anforderungen nicht. Ebenso wenig § 15 BPolG und die innerdienstliche Vorgabe „BRAS 120“.   | VG Mannheim,<br>13.02.2018<br>NVwZ 2018, 1893<br>= StraFo 2018, 120           |
| Rechtmäßigkeit einer Identitätsfeststellung und Datenabfrage  | VG Berlin, 15.09.2017,<br>ZD 2018, 335  |
| Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 in der durch die Verordnung Nr. 610/2013 geänderten Fassung des EU-Parlaments sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung (hier: deutsch-französische Grenze bei Kehl am Rhein) nicht entgegenstehen, die Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats gestattet, in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen dieses Mitgliedstaats jede Person einer Kontrolle ihrer Identität oder ihrer Grenzübertrittspapiere zu unterziehen und zu diesem Zweck kurzzeitig anzuhalten und zu befragen, wenn diese Kontrollen auf Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung beruhen, sofern die Durchführung der Kontrollen im nationalen Recht Konkretisierungen und Einschränkungen unterliegt, die die Intensität, die Häufigkeit und die Selektivität der Kontrollen bestimmen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.   | EuGH, 21.06.2017,<br>EuGRZ 2017, 360<br>= DÖV 2017, 732 (Ls.)                 |
| Bundespolizeilichen Kontrollbefugnisse in Zügen nach § 22 I a BPolG haben in erster Linie generalpräventive Funktion. Räumlicher Geltungsbereich des § 22 I a BPolG ist nicht auf grenzüberfahrende Züge beschränkt. § 22 I a BPolG ist von der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes gedeckt. Kontrollbefugnisse nach § 22 I a BPolG enthalten keinen strukturell angelegten Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Absatz III 1 GG. Unter Berücksichtigung insbesondere der geringen Eingriffsintensität der Maßnahmen wahrt § 22 I a BPolG die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Normenklarheit und Normenbestimmtheit und ist verhältnismäßig. Kontrollmöglichkeiten nach § 22 I a BPolG sind mit den europarechtlichen Vorgaben aus Art. 20 und 21 Schengener Grenzkodex und hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH vereinbar. So Dies setzt gleichzeitig voraus, dass Bewertungen und Tatsachen oder tatsächlichen Anhaltspunkte, auf denen Lageerkenntnisse grenzpolizeiliche Erfahrung beruhen, in einer die inhaltliche Kontrolle ermöglichenden Weise belegt werden können. Verstoß gegen Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III 1 GG liegt nicht erst vor, wenn Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist. Verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 22 I a BPolG in Anknüpfung an Hautfarbe ist unzulässig. | OVG Koblenz, 21.04.2016<br>NJW 2016, 2820<br>= DÖV 2016, 876 (Ls.)            |
| Umstand, dass Beamte nicht nur Lageerkenntnisse und Verhalten von Personen, sondern auch deren äußeres Erscheinungsbild in ihre Beurteilung und Entscheidungen einbeziehen, stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 III GG dar. Hautfarbe darf jedoch nicht ausschlaggebendes Kriterium für Ausweiskontrolle sein.   | VG Köln, 10.12.2015,<br>DuD 2016, 250   |
| Bundespolizei grundsätzlich nicht berechtigt, im Grenzgebiet zu anderem Schengenstaat verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen auf Grundlage des § 23 I Nr. 3 BPolG vorzunehmen. Art. 20, 21 der VO (EG) Nr. 562/2006 - Schengener Grenzkodex - stehen Anwendung dieser Befugnisnorm entgegen, soweit nicht auf Grundlage der Art. 23 ff. der VO (EG) Nr. 562/2006 vorübergehend an einer Binnengrenze Grenzkontrolle wiedereingeführt wurde. § 23 I Nr. 3 BPolG kann auch künftig in Ausnahmesituationen als Ermächtigungsgrundlage für verdachtsunabhängige Personenkontrollen herangezogen werden kann, wenn BRD auf Grundlage der Art. 23 ff.  | VG Stuttgart,<br>22.10.2015,<br>DIE POLIZEI 2016, 31<br>= DÖV 2016, 185 (Ls.) |

|  |  |
|--|--|
| des Schengener Grenzkodex und im Einklang mit dessen Vorgaben vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betreffenden Binnengrenze einführt.  |  |
| Fertigt Polizei Filmaufnahmen von einer Versammlung an, ist sie nicht ohne weiteres berechtigt, Identität von Versammlungsteilnehmer festzustellen, die Polizeikräfte ihrerseits filmen. Die Identitätsfeststellung ist nur bei konkreter Gefahr für polizeiliches Schutzgut zulässig.   | BVerfG, 24.07.2015, NVwZ 2016, 53 m. Anm. Penz = DIE POLIZEI 2015, 366 = EuGRZ 2015, 68 = ZD 2016, 23 = DuD 2016, 176 = NVwZ-RR 2016, 98 = DPolBl 1/2020, 12 (Anm. Wernthaler) |
| § 4 II HmbPolIDVG a.F. (heute im Wesentlichen § 4 II Satz 1 HmbPolIDVG), der Polizei ermächtigt bei Vorliegen konkreter Lageerkenntnisse sog. Gefahrengebiete zeitlich unbeschränkt auszuweisen und dort Identität von Personen festzustellen und mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen, verstößt gegen rechtsstaatliches Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit. Mit Erfordernis „konkreter Lageerkenntnisse“ wird eine relevante, die polizeilichen Befugnisse schon auf der Normebene beschränkende Eingriffsschwelle nicht formuliert. Zum einen bestimmt die Polizei näheren Voraussetzungen eines Eingriffs, was Aufgabe des Gesetzgebers ist. Zum anderen wird nachträgliche Rechtskontrolle durch Gerichte weitgehend inhaltslos. Gesetzgeber ist gehalten, weitreichende und wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen bzw. die Zulässigkeit solcher Verwaltungsentscheidungen durch Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Er darf sich nicht jeder Vorgabe enthalten und der Verwaltung die Entscheidung darüber überlassen, wie lange ein Gefahrengebiet eingerichtet wird. Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen in Verwaltungsvorschriften sind ungeeignet, um bestehendes Bestimmtheitsdefizit auszugleichen. § 4 II HmbPolIDVG a.F. verstößt gegen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hiernach mögliche Eingriffe in Recht auf informationelle Selbstbestimmung können von erheblichem Gewicht sein und hohe Intensität aufweisen. Für verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrolle sind keine hinreichenden Eingriffsgrenzen vorgesehen. Vorschrift formuliert weder relevante Eingriffsschwelle, noch ist vorgesehen, dass Maßnahmedressaten besondere Nähe zur abzuwehrenden Gefahr aufweisen müssen. Von Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen ist (nur) Betrachten sowohl des Äußeren als auch des Inneren mitgeführter Sachen erfasst. Jedes körperliche Einwirken, und sei es auch nur zu dem Zweck, in mitgeführten Sachen befindliche Gegenstände näher betrachten zu können, geht über Inaugenscheinnahme hinaus. Näher zur Bildung sog. Zielgruppen bei der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle. | OVG Hamburg, 13.05.2015, NVwZ-RR 2015, 695 NordÖR 2015, 332<br><br>Anm. Assall/Gericke, KJ 2016, 61<br>Anm. Wiese, Vorgänge 4/2015, 138<br>Anm. Ernst, NVwZ 2014, 633          |
| Die Bundespolizei kann § 22 Ia BPolG-Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbringung unerlaubter Einreise nur in grenzüberschreitenden oder Grenzbezug aufweisenden Zügen, also in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt werden können, vornehmen.   | VG Koblenz, 23.10.2014, DVBl 2015, 453 (Ls.) m. Anm. Wagner  |
| Für Personenfeststellung nach § 26 PolG BW genügt regelmäßig Vorlage eines gültigen Ausweispapiers; sofern keine Anhaltspunkte für Fälschung o.ä. Dennoch erfolgende Sistierung rechtswidrig. Datenabgleich dabei regelmäßig nicht erforderlich. IDF geeignetes Mittel um potentielle Störer aus der Anonymität zu reißen und von Begehung (weiterer) Störungen abzuhalten   | VGH Mannheim, 14.12.2010, DVBl 2011, 245   |
| Verfassungsmäßigkeit des § 13 I Nr.2a) NdsSOG als Ermächtigungsgrundlage für eine Identitätsfeststellung an sog. gefährlichen bzw. verrufenen Orten  | OVG Lüneburg, 04.03.2010, DIE POLIZEI 2010, 150 = NdsVBl 2010, 299   |
| Zulässigkeit von Personenkontrolle bei Überschreiten der Binnengrenze im Sinne des SDI durch (Ex-)BGS  | VG Düsseldorf, 15.08.2005, NVwZ 2006, 241  |
| Zur Zulässigkeit der IDF an einem „verrufenen Ort“ (Bordell) mit Blick auf Straftaten von erheblicher Bedeutung  | VG Frankfurt, 18.05.2004, NVwZ-RR 2004, 748  |
| IDF (Sammelkontrollen) an Orten, die der Prostitution dienen, im Rahmen einer Razzia zulässig. Hierbei erleichtertes Betretungsrecht von Wohnungen [Tatbestandsvoraussetzung „dringende Gefahr“ vom Gericht nicht geprüft]   | VG Gera, 18.09.2002, ThürVBl 2003, 209   |

|  |   |
|--|---|
| IDF an gefährlichem Ort (hier: U-Bahnstation) setzt (in HH) „aufhalten“ am Ort voraus. Zielstrebiges passieren kein Aufhalten; anders bei „Verweilen“ (z.B. schlendern, hin und her pendeln, Kontaktaufnahme mit anderen)  | OVG Hamburg, 23.08.2002, NVwZ-RR 2003, 276 Anm. Krane, NordÖR 2003, 106 |
| Voraussetzungen einer IDF an gefährlichem Ort (Razzia) (hier: Vereinslokal): es ist nach tatsächlichen Anhaltspunkten („Erkenntnislage“) damit zu rechnen, dass dort die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis vorliegen  | VG München, 06.05.1999, NVwZ-RR 2000, 154                               |
| Rechtswidrige Ingewahrsamnahme von Teilnehmern einer aufgelösten Versammlung - Feststellung der Identität umfasst nicht auch die Feststellung, ob die Personen evt. gesucht werden - die Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (Zeigen von verbotenen Symbolen) rechtfertigt nicht das Festhalten der Personen, sondern allenfalls die Sicherstellung der Symbole. | VG Hannover, 01.03.1999, NVwZ-RR 1999, 578                              |
| Identitätsfeststellung durch Zuziehung des Ausweisbildes von der Passbehörde (Lichtbild) zulässig  | BayObLG, 20.02.1998, NZV 1998, 339                                      |
| Angabe eines falschen Namens bei der Polizeikontrolle verstößt „nur“ gegen § 111 O-WiG, nicht auch gegen § 164 StGB, § 145 d II StGB, § 267 StGB oder (§ 281 StGB)   | LG Dresden, 08.10.1997, NZV 1998, 217                                   |
| Ausweispflicht gegenüber der Polizei   | BVerfG, 07.03.1995, NJW 1995, 3110                                      |
| Ein Personalausweis ist nicht deshalb ungeeignet ..., weil die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist   | OLG Düsseldorf, 29.06.1993, VRS 1994, 438                               |
| Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung   | BVerfG, 27.01.1992, NVwZ 1992, 767                                      |
| IDF kein geeignetes Mittel zur Abwehr einer Gefahr aus Ansammlung, sondern nur deren zwangsweise Zerstreuung   | BayOLG, 06.07.1989, NVwZ 1990, 194                                      |
| Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Staatsbürgers, sich ohne Grund auf amtliche Aufforderung hin über seine Person auszuweisen.   | OLG Hamm, 01.09.1981, StV 1982, 26                                      |

### Erkennungsdienstliche Maßnahmen

|  |  |
|--|--|
| Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 24 I Nr. 2 iVm § 12 I Nr. 5 BPolG setzt u.a. voraus, dass Betroffener verdächtig ist, Straftat auf Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen zu haben.  | VGH Mannheim, 18.12.2019, NVwZ-RR 2020, 449 (Ls.) = DÖV 2020, 335 (Ls.) = GSZ 2020, 83 (Anm. Wagner) |
| Bei Sexualdelikt ist regelmäßig von besonderer Veranlagung/Neigung des Täters auszugehen, was erhöhte Rückfallgefahr birgt. So auch bei Polizeibeamten, bei dem Anlasstat auf pädophil-sexuelle Neigung hindeutet und der Anlasstat von seinem Dienst-rechner mit dem Risiko der jederzeitigen Entdeckung begangen hat. Auch Abbildung des Geschlechtsteils des Beschuldigten kommt im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen des § 81 b StPO in Betracht.  | VG Cottbus, 14.02.2018, DÖV 2018, 377  |
| Wegen Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen setzt Vergabe des Merkmals „gewalttätig“ in polizeilichen Informationssystemen eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung und auf Tatsachen beruhende Gründe voraus, die diese Bewertung rechtfertigen.  | OVG Saarlouis, 30.01.2018, RDV 2018, 177 (Ls.)   |
| Will Behörde ihrer nach § 81b Alt. 2 StPO erforderlichen Prognose (= Beschuldiger wird künftig erneut gleichartig straffällig) im eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO zu Grunde legen, muss sie konkret prüfen und darlegen, woraus sich nicht ausgeräumte Anhaltspunkte für diese Annahme ergeben, der Betroffene habe sich strafbar gemacht. Eine Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erledigt sich grds. nicht dadurch, dass der in der Vorladung bestimmte | VGH Kassel, 01.02.2017, DÖV 2017, 561 (Ls.)  |

|  |   |
|--|---|
| Termin verstreicht. Eine Vorführung zur Durchführung ED-Maßnahmen und der Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Durchführung dieser Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn Zwangsgeld nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziel führt oder untunlich ist.  |   |
| Ist das Strafverfahren nach § 170 II StPO eingestellt worden, darf die Behörde ihre Prognose über die Notwendigkeit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht ungeprüft (Prognose) an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen.   | Sächsisches OVG,<br>18.10.2016,<br>DÖV 2017, 429 (Ls.)  |
| Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen auf der Grundlage des § 21 II Nr. 2 LSASOG nicht zum Zweck der Strafverfolgungsvorsorge vorgenommen werden.   | OVG Magdeburg,<br>04.12.2014,<br>NVwZ-RR 2015, 704 (Ls.)  |
| In einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung hat Betroffene gerichtlich angeordnete Maßnahmen zu seiner Identifizierung als Fahrer zumindest dann zu dulden, wenn die Verhängung eines Fahrverbots im Raum steht. Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Betroffenen durch die Polizei außerhalb der Hauptverhandlung ist jedoch unverhältnismäßig, sofern ein (anderer) anthropologischer Sachverständiger in der Lage ist, Vergleichsbild des Betroffenen zur Erstellung seines Identitätsgutachtens im Rahmen des Hauptverhandlungstermins zu fertigen und sogleich auszuwerten. Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, sofern der gerichtlichen Anordnung nicht Willkür oder eine grobe Verkennung der Rechtslage zugrunde liegen. | OLG Stuttgart, 26.08.2014,<br>NZV 2015, 562 m. Anm.<br>Fromm                                      |
| § 81b 2. Alt. StPO keine abschließende Regelung hinsichtlich des Adressatenkreises für Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung zur Strafverfolgungsvorsorge. Soweit andere Normen den Adressatenkreis auf Nichtbeschuldigte erweitern (hier: § 7 I Nr. 2 H PolDVG), ist dies durch die Gesetzgebungskompetenz gedeckt. Auch der rechtskräftig Verurteilte ist Verdächtiger i.S.d. H PolDVG   | OVG Hamburg,<br>11.04.2013,<br>NordÖR 2014, 36<br>= DVBl 2013, 939 (Ls.)<br>= DÖV 2013, 695 (Ls.) |
| Zum Umfang der ED eines rückfallgefährdeten Sexualstraftäters nach § 15 I 1 Nr. 2 2. Alt. NdsSOG. ED-Unterlagen müssen zur Abwehr einer ggf. zukünftig vom Betroffenen ausgehenden Gefahr geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig sein.   | OVG Lüneburg<br>01.06.2011,<br>NdsVBl. 2011, 290  |
| Voraussetzungen für eine weitere Aufbewahrung und Speicherung erkennungsdienstlichen Materials zu präventiv-polizeilichen Zwecken ist Wiederholungsgefahr, die der eingehenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls bedarf; bei Verfahrenseinstellung auch der Einstellungsgründe.  | OVG Münster, 14.04.2010,<br>DVBl 2010, 852<br>= NWVBl 2010, 436<br>Anm. Söllner, S. 854           |
| Strafverfolgungsvorsorge ist nach Novelle nicht länger Gegenstand des NdsSOG. ED nach § 15 I NdsSOG nur noch zur Verhütung von Gefahren.   | OVG Lüneburg,<br>16.09.2009,<br>NVwZ 2010, 69   |
| Zuständigkeit für polizeiliche Maßnahmen nach § 81b 2. Alt. StPO richtet sich nach Polizeigesetzen (Verfolgungsvorsorge), weil StPO lediglich Regelungen zur Strafverfolgung durch Polizei enthält (§§ 158, 160, 161, 163)   | BVerwG,<br>23.11.2005,<br>NJW 2006, 1225  |
| Zweckbindungsgebot, Speicherdauer und Zulässigkeit der Speicherung von ED-Unterlagen; Pflicht zur Löschung. weitere Speicherung von ED-Unterlagen i.S.v. § 81b 2. Alt. StPO richtet sich aber nach Polizeirecht (vgl. §§ 481 I, 484 IV StPO)   | VGH Kassel, 16.12.2004,<br>NJW 2005, 2727   |
| Widerspruch gegen ED nach § 81b 2. Alt. StPO hat aufschiebende Wirkung nach § 80 I VwGO. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO (unaufschiebbare Anordnung) nicht erfüllt.   | VG Schleswig, 15.06.2004,<br>NVwZ-RR 2004, 848  |
| Anordnung der ED-Maßnahme (§ 81b 2. Alt. StPO) muss die im Einzelfall konkret beabsichtigten Maßnahmen bezeichnen  | OVG Lüneburg,<br>05.02.2004,<br>NVwZ-RR 2004, 346   |
| ED nach Polizeirecht nur zulässig mangels Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen, sonst nach § 81b 2. Alt StPO ( <i>siehe dort</i> )   | VGH Mannheim,<br>18.12.2003,<br>DVBl 2004, 523 = DÖV<br>2004, 440 = NVwZ-RR<br>2004, 572          |
| Zulässige Datenspeicherung zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung nach Freispruch bei Würdigung der Gründe für Freispruch und Einzelfallbeurteilung der Wiederholungsgefahr.  | BVerfG, 16.05.2002,<br>DVBl 2002, 1110<br>= RDV 2003, 80  |

|  |  |
|--|--|
| Personenbezogene Daten dürfen in KpS gespeichert werden, wenn Ermittlungsverfahren unter Verweisung auf Privatklageweg eingestellt wurde und Restverdacht besteht.   | VGH Mannheim, 20.02.2001, NVwZ 2001, 1289            |
| Gesetzgebungskompetenz des Bundes für StPO "sperrt" polizeirechtliche Regelung; ED nach Polizeirecht nur gegen nicht oder nicht mehr Beschuldigte zulässig.  | VGH Mannheim, 17.11.2000, DÖV 2001, 212              |
| Maßnahmen nach § 81b 2. Alt. StPO nur zulässig gegen Beschuldigte. Vorliegend rechtswidrige Maßnahme gegen Wiederholungstäter, weil ID bekannt.  | OVG Bautzen, 10.10.2000, NVwZ-RR 2001, 238           |
| Zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer ED-Behandlung – allein der Umstand, dass der Beschuldigte in betrunkenem Zustand eine Schlägerei provoziert hat, rechtfertigt auch dann keine ED, wenn er als gewalttätig bekannt ist  | OVG Münster, 17.12.1999, NPA 506 zu § 81 b Blatt 31  |
| Aufbewahrung von ED Unterlagen, Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK.  | VGH Mannheim, 27.09.1999, NVwZ-RR 2000, 287          |
| Erkennungsdienstliche Behandlung muss aus einem konkret gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervorgehen   | VG Weimar, 11.08.1999, DVP 2000, 307                 |
| Erkennungsdienstliche Maßnahmen - vorbeugende Bekämpfung bei nicht Strafmündigen   | OVG Münster, 13.01.1999, NJW 1999, 2689              |
| Anforderungen an Zulässigkeit der Aufbewahrung nach 81b StPO; vorliegend verneint wegen Deliktstyp und weil Identität niemals im Zweifel stand. Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen - § 81 b 2. Alt. StPO geht dem Polizeirecht vor. ED ist Eingriff in das RiS. | BayVG, 23.06.1997, NVwZ-RR 1998, 496                 |
| Zwangswise Vorführung zur erkennungsdienstlichen Behandlung  | BayObLG, 20.07.1983, DVBl 1983, 1069 = DÖV 1984, 515 |
| Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen (Lichtbilder und Fingerabdrücke) aufzubewahren  | BVerwG, 19.10.1982, DÖV 1983, 381                    |
| Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen aufzubewahren und zu verwerten  | BVerwG, 09.02.1967, BVerwGE 26, 169                  |

### Verdeckte Ermittlungen

|  |   |
|--|---|
| 16a I 1 Nr. 2 iVm S. 2 und § 17 I 1 Var. 1 Nr. 2 iVm S. 2 PolG NRW aF sind mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG nicht vereinbar. Dem Bundesverfassungsgericht wird Frage der Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorgelegt. | BVerwG, 31.05.2022, NWVBl 2022, 452 = NVwZ 2022, 1802 (Anm. Huber) = KR 2022, 665 |
| Zulässigkeit der Feststellungsklage gegen lange zurückliegenden Einsatz eines VE auch ohne Wiederholungsgefahr, wegen Rehabilitationsinteresse. Zu den Anforderungen an Einsatzanordnung   | VG Freiburg, 06.07.2005, NVwZ-RR 2006, 322 = VBIBW 2006, 152                      |
| Kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Behörde über nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen nach Einsatz verdeckter Ermittler. Anforderungen an Einschränkung der Unterrichtungspflicht wegen Gefährdung des VE   | VGH Mannheim, 04.12.2002, NVwZ-RR 2003, 843                                       |
| Polizeiliche Observation von Kontakt- und Begleitpersonen. Art. 19 IV GG gebietet, dass Kontaktpersonen von verdeckter Observation unterrichtet werden.  | BVerfG, 25.04.2001, NVwZ 2001, 1261   |
| Verfassungswidrigkeit von Vorfeldmaßnahmen und Datenerhebungsnormen; großer Lauschangriff; Grundrechtsschutz bei verdeckten Eingriffen.  | SächVerfGH, 14.05.1996, LKV 1996, 273   |



## Datenverarbeitung / Fahndung / Videoüberwachung / Bodycam

|  |   |
|--|---|
| <p>Recht Verurteilter auf Löschung aus Polizeiregister: Personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erhoben worden sind, die wegen einer vorsätzlichen Officialstraftat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, müssen regelmäßig überprüft werden, ob diese noch notwendig sind, und der betroffenen Person ist das Recht auf Löschung dieser Daten zuerkennen, falls dies nicht der Fall ist.</p>  | <p>EuGH,<br/>30.01.2024,<br/>CR 2024, 177<br/>= DÖV 2024, 339 (Ls.)</p>   |
| <p>Generalklausel des § 80 I SächsPVDG erfasst automatisierte Datenanalysen und – auswertungen nicht. Aufgrund Parlamentsvorbehalt bedarf es für derartig tief in Grundrechte eingreifende Datenverarbeitungen spezifischer Ermächtigungsgrundlage. Zweckwahrende Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Speicherung über das Ausgangsverfahren hinaus, ist verfassungsgemäß, wenn zur Abwehr künftiger Gefahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Spurenansatz unerlässlich. Zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten genügt Prinzip der hypothetischen Datenneuerhebung, wenn sich aus den Informationen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter oder zur Aufdeckung vergleichbar gewichtiger Straftaten ergeben.</p>   | <p>SächsVerfGH,<br/>25.01.2024,<br/>SächsVBI 2024, 151<br/>= GSZ 2024, 83<br/>= Anm. Roggan,<br/>NVwZ 2024, 719</p>   |
| <p>Verwenden Gefahrenabwehrbehörden personenbezogene Daten, die von Verfassungsschutzbehörden mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, liegt geänderter Verwendungszweck im Sinne von § 5 Satz 1 SächsDSUG vor. Bezweckt ihre Verwendung durch Gefahrenabwehrbehörden die Verhinderung von Straftaten, ist dies - jedenfalls bei Fehlen einer spezifischen verfassungskonformen Datenübermittlungs- und -verwendungsvorschrift - nur verhältnismäßig, wenn Daten der Verhinderung besonders schwerer Straftaten dient.</p>  | <p>OVG Bautzen,<br/>04.12.2023,<br/>SächsVBI 2024, 84<br/>= DÖV 2024, 344<br/>= LKV 2024, 78</p>  |
| <p>Art. 17 iVm Art. 46 I Buchst. g, Art. 47 I und II und Art. 53 I JI-RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass eine Person, wenn ihre Rechte in Anwendung von Art. 17 dieser Richtlinie über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt worden sind und diese Behörde sie über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen unterrichtet, über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, verfügen muss.</p>  | <p>EuGH,<br/>16.11.2023,<br/>NVwZ 2024, 50</p>  |
| <p>Videoüberwachung einer kommunalen Einrichtung gem. Art. 24 Abs. 1 BayDSG ist keine Maßnahme zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr iSd. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO. Die Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (RL EU 2016/680 - sog. JI-Richtlinie) ist dafür nicht einschlägig.</p>  | <p>BayVGH,<br/>30.05.2023,<br/>BayVBI 2023, 735</p>   |
| <p>Kontrolle von Handyverstößen mittels MonoCam stellt Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person dar, der Rechtsgrundlage bedarf. Gilt auch im Probetrieb, jedenfalls, wenn aufgrund der Messergebnisse Sanktionen verhängt werden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung weder aus § 100h I 1 Nr. 1 StPO iVm § 46 I OWiG noch aus §§ 9, 29, 30 oder 33 POG RLP noch aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht.</p>  | <p>AG Trier,<br/>02.03.2023,<br/>SVR 2023, 272<br/>(Anm. Roggan)</p>  |
| <p>Werden gespeicherte Datenbestände mittels automatisierter Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung verarbeitet, greift dies in informationelle Selbstbestimmung aller ein, deren Daten bei diesem Vorgang personenbezogen Verwendung finden. Eingriffsgewicht einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung und Anforderungen an deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergeben sich aus Gewicht der vorausgegangenen Datenerhebungseingriffe; insoweit gelten Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung. Zudem hat automatisierte Datenanalyse oder -auswertung Eigengewicht, weil weitere Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse oder -auswertung spezifische Belastungseffekte haben kann, die über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Erhebung hinausgehen; insoweit ergeben sich aus Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne weitergehende Rechtfertigungsanforderungen. Eingriffsgewicht wird insbesondere durch Art und Umfang der verarbeitbaren Daten und zugelassene Methode der Datenanalyse oder -auswertung</p> | <p>BVerfG,<br/>16.02.2023,<br/>CR 2023, R28<br/>(Anm. Meyer)<br/>= DÖV 2023, 353 (Ls.)<br/>= EuGRZ 2023, 137<br/>= NJW 2023, 1196<br/>= NJW 2023, 1174<br/>(Anm. Vassel)<br/>= ZD 2023, 338<br/>(Anm. Petri)<br/>= JuS 2023, 797<br/>(Anm. Wischmeyer)<br/>= CR 2023, 365</p> |



|   |  |
|---|--|
| <p>bestimmt. Ermöglicht automatisierte Datenanalyse oder -auswertung schwerwiegenden Eingriff in informationelle Selbstbestimmung, ist dies nur unter den engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie allgemein für eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen gelten, also nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter, sofern für diese zumindest hinreichend konkretisierte Gefahr besteht. Dies ist nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten durch Regelungen insbesondere zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und zur Beschränkung der Datenverarbeitungsmethoden normenklar und so eng begrenzt sind, dass Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gemindert ist.</p>   | <p>= RDV 2023, 199 (Ls.)<br/>= RDV 2023, 178<br/>(Anm. Lottkus)</p>  |
| <p>Art. 10 lit. a RL (EU) 2016/680 ist nach Art. 52 GRCh dahin auszulegen, dass die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch Polizeibehörden für ihre Untersuchungstätigkeiten zu Zwecken der Kriminalitätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach Recht eines Mitgliedstaats iSv Art. 10 lit. a RL (EU) 2016/680 zulässig ist, wenn das Recht dieses Mitgliedstaats hinreichend klare und präzise Rechtsgrundlage für Zulässigkeit der Verarbeitung enthält. Der Umstand, dass der nationale Gesetzgebungsakt, der eine solche Rechtsgrundlage enthält, iÜ auf die DS-GVO und nicht auf die RL (EU) 2016/680 Bezug nimmt, ist für sich genommen nicht geeignet, diese Zulässigkeit in Frage zu stellen, sofern Auslegung aller anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts hinreichend klar, präzise und unmissverständlich ergibt, dass fragliche Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten in Anwendungsbereich dieser RL und nicht in den dieser VO fällt. Art. 6 lit. a RL (EU) 2016/680 sowie Art. 47 und 48 GRCh sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die vorsehen, dass das zuständige Strafgericht im Fall der Weigerung einer Person, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt wird, freiwillig an der Erhebung der sie betreffenden biometrischen und genetischen Daten für die Zwecke ihrer Registrierung mitzuwirken, verpflichtet ist, Maßnahme der zwangsweisen Durchführung dieser Erhebung zu bewilligen, ohne befugt zu sein, zu beurteilen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Person die Straftat, derer sie beschuldigt wird, begangen hat, sofern das nationale Recht später eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Voraussetzungen dieser Beschuldigung, aus denen sich die Bewilligung zur Erhebung dieser Daten ergibt, gewährleistet. Art. 10 RL 2016/680 iVm Art. 4 Abs. 1 lit. a bis lit. c RL (EU) 2016/680 sowie mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde vorzusehen, zum einen zu überprüfen und nachzuweisen, ob bzw. dass diese Erhebung für die Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist, und zum anderen, ob bzw. dass diese Ziele nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellen.</p> | <p>EuGH,<br/>26.01.2023,<br/>ZD 2023, 266<br/>= DÖV 2023, 352 (Ls.)<br/>= RDV 2023, 119</p>  |
| <p>Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden kann Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Das gilt, wenn sie hierdurch kernbereichsrelevante Informationen erlangen. Darüber hinaus kann ihre Interaktion mit Zielperson unter besonderen Voraussetzungen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme. Gesetzgeber muss den Kernbereichsschutz normenklar regeln. Zum einen muss er auf Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen treffen, die nach Möglichkeit ausschließen, dass Kernbereichsinformationen miterfasst werden. Zum anderen sind auf Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren. Das heimliche Betreten einer Wohnung zur Vorbereitung einer gefahrenabwehrrechtlichen Online-Durchsuchung oder Quellen-Telekommunikationsüberwachung kann weder auf Art. 13 Abs. 2 GG noch auf Art. 13 Abs. 3 und 4 GG gestützt werden. Jedoch kommt Art. 13 Abs. 7 GG als verfassungsrechtliche Grundlage in Betracht, wenn wenigstens konkretisierte Gefahr für Rechtsgut von sehr hohem Ge-</p>  | <p>BVerfG,<br/>09.12.2022,<br/>GSZ 2023, 98<br/>(Anm. Graulich)<br/>= ZD 2023, 346<br/>(Anm. Petri)<br/>= EuGRZ 2023, 109<br/>= DÖV 2023, 398 (Ls.)<br/>= VR 2023, 179 (Ls.)<br/>= RDV 2023, 120 (Ls.)</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>wicht vorliegt und richterliche Anordnung erfolgt ist. Dem Land fehlt Gesetzgebungskompetenz für Regelung, welche die Polizei zur Vorsorge für Verfolgung künftiger Straftaten zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ermächtigt, weil Bund insoweit mit § 163e StPO von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat.</p>  |  |
| <p>Wurden personenbezogene Daten für Zweck der Ermittlung und Aufdeckung einer Straftat erhoben, so dient Verarbeitung dieser Daten zur Strafverfolgung einer Person nach Abschluss der Ermittlungen einem datenschutzrechtlich anderen Zweck unabhängig davon, ob diese Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung als Opfer angesehen wurde. Solche zweckändernde Verwendung setzt nach Art. 4 Abs. 2 RL 2016/680 voraus, dass die datenverarbeitende Stelle befugt ist, diese Verarbeitung vorzunehmen, und dass diese Verarbeitung für den Zweck, dem sie dient, erforderlich und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten, die für Zweck der »Ermittlung« und »Aufdeckung« einer Straftat erforderlich sind, sind nicht automatisch auch für den Zweck der »Verfolgung« erforderlich. Zudem können sich die Folgen, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten für die betr. Personen ergeben, insb. hinsichtlich der Schwere des Eingriffs in ihr Recht auf den Schutz dieser Daten und der Auswirkungen dieser Verarbeitung auf ihre Rechtsstellung i.R.d. Strafverfahrens wesentlich unterscheiden, was Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung hat.</p>   | <p>EuGH,<br/>08.12.2022,<br/>StV 2023, 657</p>   |
| <p>Für Frage der Erkennbarkeit einer Person auf einem durch Polizei veröffentlichten Lichtbild kommt es maßgeblich auf die konkrete Zweckbestimmung und den sich daraus ergebenden Verwertungskontext, nicht aber auf eine mit erheblichem Aufwand verbundene Möglichkeit der technischen Bearbeitung dieser Aufnahme an. Bei polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit zu Einsatzgeschehen, welche in Rechte Dritter eingreift, kommt es nicht auf subjektive ex-ante-Einschätzung der eingesetzten Polizeibeamten an, weil es sich hierbei nicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im engeren Sinne handelt; eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tatsachenbehauptung als Grundrechtseingriff muss vielmehr objektiv zutreffen bzw. in ihrer – möglicherweise den Umständen geschuldeten Unsicherheit kenntlich gemacht werden.</p>   | <p>OVG Münster,<br/>28.11.2022,<br/>NJW 2023, 1146<br/>(Anm. Schier)<br/>= CR 2023, 379<br/>= NWVBI 2023, 291</p>  |
| <p>Bei Kfz-Kennzeichen handelt es sich um Informationen, die sich auf identifizierbare natürliche Person beziehen, somit um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Übermittlung der Aufnahmen verbotswidrig parkender Fahrzeuge an die Polizei stellt Verarbeitung personenbezogener Daten anderer im Sinne der Art. 2 I, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar, indem personenbezogene Daten erfasst und an die Polizeiinspektion übermittelt werden. Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 I 1 Buchst. f DS-GVO rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Anders als nach Verständnis im deutschen Recht sind vom unionsrechtlichen Begriff der Straftaten auch solche Tatbestände umfasst, welche Ordnungswidrigkeit im Sinne des deutschen Rechts verwirklichen würden. Dient Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeiinspektion als zuständige Behörde iSd. Erwägungsgrundes 50 der DS-GVO dem Hinweis auf eine begangene Ordnungswidrigkeit, so besteht berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung, welches grundsätzlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 6 I 1 Buchst. f DS-GVO rechtfertigen kann.</p> | <p>VG Ansbach,<br/>02.11.2022,<br/>NVwZ-RR 2023, 320</p>   |
| <p>Normenklarheit setzt der Verwendung gesetzlicher Verweisungsketten Grenzen, steht dieser aber nicht grundsätzlich entgegen. Ob Verweisung mit dem Gebot der Normenklarheit vereinbar ist, hängt von wertender Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Regelungsalternativen ab. Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten und Informationen durch Verfassungsschutz zur Gefahrenabwehr kann als Übermittlungsschwelle grundsätzlich auch an Gefahr der Begehung solcher Straftaten anknüpfen, bei denen Strafbarkeitsschwelle durch die Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen oder bloßen Rechtsgutgefährdungen in Vorfeld von Gefahren verlagert wird. Der Gesetzgeber muss dann aber sicherstellen, dass in jedem Einzelfall eine konkrete oder konkretisierte Gefahr</p>   | <p>BVerfG,<br/>28.09.2022,<br/>CR 2022, R137<br/>(Anm. Hrube)<br/>= GSZ 2022, 299<br/>(Anm. Schneider)<br/>= NSTz-RR 2023, 17<br/>= EuGRZ 2022, 667<br/>= NVwZ-RR 2023, 1<br/>= ZD 2023, 123<br/>= NVwZ 2023, 66 (Ls.)</p> |

|   |   |
|---|---|
| für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt. Diese ergibt sich nicht notwendigerweise bereits aus der Gefahr der Tatbestandsverwirklichung selbst.  | = RDV 2023, 61 (Ls.)<br>= CR 2023, 392 (Ls.)  |
| Zur Rechtmäßigkeit einer offenen Videobeobachtung. Der Begriff des Ortes ist nicht so eingengt zu verstehen, dass dieser etwa nur einen (Vor-)Platz bzw. Park oder ausschließlich einen U-Bahnhof erfassen könnte. Vielmehr ergibt sich aus der Bestimmung nur, dass es sich bei einer Mehrzahl von Plätzen, Straßen und Wegen regelmäßig um eine zusammenhängende Fläche handeln muss, die räumlich begrenzt sein muss. Durchschnittliche Einsatzreaktionszeit stellt für Frage des unverzüglichen Eingreifens nach § 15a I 1 NRWPolG ersten Anhaltspunkt dar. Einsatzreaktionszeiten bei bestimmten Einsatzarten, zB. Einsätzen mit dem Stichwort „Täter vor Ort“, die unter dem Durchschnitt liegen, können ggf. auch differenzierte Betrachtung rechtfertigen.  | OVG Münster,<br>23.09.2022,<br>NVwZ-RR 2023, 237  |
| Bei der gebotenen restriktiven Auslegung der Befugnis zur Videoüberwachung dürfen Grundlage für die im Fall des § 14 III 1 Alt. 2 HSOG von der Polizei zu erstellenden Prognose nicht bloße Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze sein, dass Straftaten drohen, sondern ist im Hinblick auf verfassungsrechtlich problematische Weite des Tatbestandsmerkmals die Eingriffsbefugnis dahingehend auszulegen, dass nicht nur vereinzelte Straftaten drohen müssen, sondern dass es sich bei dem überwachten Ort um Kriminalitätsschwerpunkt handelt.   | VG Frankfurt aM.,<br>23.09.2022,<br>ZD 2023, 123  |
| Eine Videoüberwachung greift nicht in durch Art. 8 I GG geschützte Versammlungsfreiheit ein, wenn sie erfolgt, um Gefahren zu begegnen, die in baulichen Gegebenheiten des Bahnhofs, nicht aber spezifisch in der Versammlung bzw. den anreisenden Versammlungsteilnehmern ihren Ursprung haben.  | VG Berlin,<br>22.08.2022,<br>LKV 2022, 427<br>= CR 2022, R114<br>(Anm. Pfeiffer)  |
| Hoheitsträgern ist es unabhängig von etwaigen Zuständigkeitsnormen gestattet, dienstlich zur Kenntnis gelangten Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, soweit sich hieraus Anhaltspunkte für Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben und die Unterrichtung der für Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint. Behördliche Weitergabe personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden darf mit Blick auf das durch Art. 2 I iVm Art. 1 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen in Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur iRd datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.   | OVG Münster,<br>30.06.2022,<br>CR 2022, 583   |
| Zulässigkeit der Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) iSd Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (FluggastdatenRL) ist im Lichte der Europäischen Grundrechtecharta eng auszulegen.   | EuGH, 21.06.2022,<br>ZD 2022, 553 (Anm. Schild)<br>= DÖV 2022, 684 (Ls.)<br>= NJW 2022, 2903 (Ls.)<br>= NJW 2022, 2886<br>(Anm. Eisele)<br>= EDPL 2022, 431<br>(Anm. Rotenberg) |
| Zuverlässigkeitsprüfung gem. Art. 60a I-IV BayPAG greift in mehrfacher Hinsicht in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 100 iVm Art. 101 BayVerf) ein. Erforderliche Zustimmung der Betroffenen setzt zwar umfassende Information über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens voraus, lässt Eingriffscharakter aber mangels echter Wahlfreiheit nicht entfallen. Regelungen erfüllen Anforderung des Rechtsstaatsprinzips an Bestimmtheit und Normenklarheit gesetzlicher Regelungen, die zu Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ermächtigen. Gesetzgeber hat insb. Anlass der Datenverarbeitung sowie Zweck, zu dem diese erfolgt und zu dem die Erkenntnisse verwendet werden dürfen, noch hinreichend präzise und normenklar festgelegt. Auch enthält Norm ausreichende Beschreibung der Eingriffsvoraussetzungen und der Einschränkung der Eingriffsbefugnisse. Hinsichtlich Bestimmtheit des persönlichen Anwendungsbereichs bestehen trotz grundsätzlich weit gefasstem Personenkreis, der einer polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden kann, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 60a I-IV BayPAG genügt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die normierten polizeilichen Befugnisse verfolgen unter Berücksichtigung des dem | BayVerfGH,<br>17.05.2022,<br>ZD 2022, 451<br>= NVwZ-RR 2022, 748<br>= DÖV 2022, 825 (Ls.)<br>= GSZ 2022, 196<br>(Anm. Löffelmann)<br>= BayVBl 2022, 702                         |

Gesetzgeber zustehenden weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums mit Gefahrenvorsorge zum Schutz von Personen und Objekten einen legitimen Zweck, sind zur Zielerreichung geeignet und erforderlich und verstoßen nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinn. Etwaige Eingriffe in Berufsfreiheit (Art. 101 BayVerf) und der Pressefreiheit (Art. 111 BayVerfG) durch die Bestimmungen sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

§ 15 a I 1 Nr. 1, II PolG NRW stellt verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Rechtsgrundlage für Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte dar. Aus dem geltenden (europäischen) Datenschutzrecht ergeben sich keine verfahrensrechtlichen Anforderungen an Anordnung der Videoüberwachung, auf deren Verletzung der Antragsteller sich berufen könnte. Aus Sinn und Zweck des § 15 a I 1 Nr. 1 PolG NRW, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien sowie aus Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Videoüberwachung schon tatbestandlich auf Schwerpunkte der Straßenkriminalität zu begrenzen ist. Zur Ermittlung eines Schwerpunkts der Straßenkriminalität ist regelmäßig vergleichende Betrachtung der Straßenkriminalitätsbelastung an dem überwachten bzw. zu überwachenden Ort mit derjenigen im gesamten Gebiet einer Stadt bzw. Gemeinde vorzunehmen. Da Kenntlichmachung nach § 15 a I 2 PolG NRW an Stelle der Offenkundigkeit der Videoüberwachung tritt, sind an diese vergleichbare Anforderungen zu stellen. Hinweisschilder müssen so aufgestellt sein, dass jeder, der sich videoüberwachtem Bereich nähert, diesen bereits vor Betreten als solchen erkennen kann. Räumlichkeiten, die Nutzung durch Allgemeinheit nicht generell offenstehen bzw. deren Nutzung nicht durch für jedermann erfüllbares Kriterium (z.B. Kauf eines Fahrscheins) eröffnet ist, dürfen auf Grundlage des § 15 a PolG NRW nicht mittels Videokameras beobachtet werden.

OVG Münster,  
16.05.2022,  
VR 2022, 432 (Ls.)  
= DÖV 2022, 1047 (Ls.)

Nach § 15 a I 1 Nr. 1 NRWPolG kann Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten und Bilder aufzeichnen, wenn an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen wurden, die Beschaffenheit des Ortes Begehung von Straftaten begünstigt und wenn unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist. Videoüberwachung kann erfolgen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Eignung einer Videoüberwachung zur Abwehr drohender Straftaten – jedenfalls solcher, die optisch wahrgenommen werden können – ist zu bejahen. Durch Übermittlung der Bilder und Darstellung als Übersichts- sowie, soweit erforderlich, als gezoomte Nahaufnahmen, können typischerweise zu Straftaten führende Situationen ausgemacht, aktuell stattfindende Straftaten erkannt und insbesondere Täter im weiteren Verlauf im Blick gehalten werden. Mit der Regelung des § 15a I 1 Nr. 1 NRWPolG verfolgte Zweck der Gefahren- und (nachrangig) der Strafverfolgungsvorsorge dient nicht nur öffentlichem Interesse an Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten, sondern auch Schutz von Rechtsgütern des Einzelnen und der Allgemeinheit. Die in § 15a II NRWPolG vorgesehene maximale Speicherdauer von 14 Tagen sowie dort geregelte Ausnahmen für längere Speicherung sind angemessene Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. An Annahme eines Kriminalitätsschwerpunktes sind vor Hintergrund der Grundrechtsrelevanz der Videoüberwachung strenge Maßstäbe anzulegen. Dies setzt voraus, dass sich maßgebliche Kriminalitätsbelastung dort signifikant höher darstellt als Vergleichsgebiet. Werden durch Videoüberwachung Flächen erfasst, die fließendem Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmet sind, bestehen an Erkennbarkeit der Überwachung für durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer gesteigerte, die Verkehrssituation berücksichtigende Anforderungen.

OVG Münster,  
16.05.2022,  
NVwZ-RR 2022, 720

§ 31a III 8 HSOG und dort per Verweisung in Bezug genommene Vorschriften des FamFG schreiben mündliche Anhörung des Betroffenen vor Anordnung der elektronischen Fußfessel nicht ausdrücklich vor. Gegen Verfassungsgemäßheit der gesetzlichen Regelung der Anordnung einer elektronischen Fußfessel nach § 31a HSOG bestehen keine Bedenken. Das individuelle Verhalten einer Person begründet konkrete Wahrscheinlichkeit, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird (§ 31a I 2 HSOG), wenn sich aus ihrem Verhalten auf Grundlage einer hinreichend zuverlässigen Tatsachenbasis konkrete tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass sich in überschaubarer Zukunft die Gefahr der Begehung von Straftaten

BGH,  
22.02.2022,  
NStZ-RR 2022, 187  
= NJW 2022, 2488 (Ls.)

|   |  |
|---|--|
| <p>iSd § 129a I, II StGB aktualisieren kann. Es reicht dabei nicht aus, wenn nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen und Tatsachenlage durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet ist. Ebenso wenig genügen reine Vermutungen oder bloße Spekulationen. An den Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind andererseits auch keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sind die für Gefahrprognose sprechenden tatsächlichen Anhaltspunkte und Gründe mindestens ebenso gewichtig wie möglicherweise für eine gegenteilige Prognose sprechenden Gründe, reicht dies für die erforderliche konkrete Wahrscheinlichkeit aus.</p>   |  |
| <p>Nach § 44 VI PolG BW muss Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung der Aufzeichnung aus Einsatz einer Bodycam richterlich festgestellt werden. Ansonsten ist Zweckumwidmung und weitere Verarbeitung nicht zulässig, insbesondere nicht Verwendung zu Strafverfolgung. Wird Maßnahme dem Betroffenen nicht offen angekündigt, betrifft das einerseits tatbestandliche Voraussetzungen der Maßnahme und stellt andererseits tatsächliche Geeignetheit des Einsatzes in Zweifel. Strafbare Beleidigungen rechtfertigen einer Bodycam in Wohnung. Zweifelhaft, ob und unter welchen Voraussetzungen allgemeine Vorschrift des § 163 StPO notwendige Grundlage für sachliche Überführung der Aufnahmen in Ermittlungsverfahren und weitere Verarbeitung sein kann.</p>  | <p>AG Reutlingen,<br/>18.08.2021<br/>KR 2021, 619<br/>= ZD 2021, 654</p> |
| <p>Ist Kontrolle des Verwaltungshandelns durch Verwaltungsgerichte wegen der Verweigerung einer Begründung der Auskunftsverweigerung durch Polizei nicht möglich, muss Rechtsschutzgarantie dadurch gewahrt werden, dass der Klage stattgegeben wird. Verweigerung der Angaben über die eigentlich für die Daten verantwortliche Stelle, die einer Auskunft widerspricht und das Einvernehmen zur Auskunftserteilung verweigert, geht weiter als Einschränkung der eigentlichen Auskunft nach Art. 15 RL (EU) 2016/680. Denn damit wird dem Gericht Möglichkeit einer Ersetzung des Einvernehmens und damit effektiver wirksamer Rechtskontrolle vollständig genommen.</p>  | <p>VG Wiesbaden,<br/>30.07.2021,<br/>ZD 2022, 126</p>                    |
| <p>Geheime Überwachung (hier akustische Wohnungsüberwachung eines früheren Polizisten durch Slowakischen Geheimdienst), Speicherung, Bearbeitung und Verwendung von dadurch erlangten personenbezogenen Daten fallen unter Begriff Privatleben iSd Art. 8 EMRK. Maßgabe „gesetzlich vorgesehen“ in Art. 8 II EMRK verlangt nicht nur, dass Maßnahme eine Grundlage im staatlichen Recht hat, sondern bezieht sich auch auf Qualität des Gesetzes, das den Betroffenen zugänglich und in seinen Wirkungen vorhersehbar sein muss. Es muss mit Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein, was bedeutet, dass es gewissen Rechtsschutz gegen willkürliche Eingriffe der Behörden in die in Art. 8 I EMRK geschützten Rechte vorsehen muss. Weil Anwendung geheimer Überwachungsmaßnahmen vom Betroffenen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht überprüft werden kann, würde es Rechtsstaatlichkeit widersprechen, wenn den Behörden uneingeschränktes Ermessen eingeräumt wird. Deswegen muss das Gesetz den Umfang des den Behörden eingeräumten Ermessens regeln und die Art der Ausübung ausreichend bestimmt regeln und dabei das berechtigte Ziel der Maßnahme, den Einzelnen angemessen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen, berücksichtigen. An solchem Schutz fehlt es, wenn für Speicherung von Material aus der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen Regeln gelten, die der Geheimdienst erlässt und auch anwendet, ohne dass es externe Kontrolle gibt.</p> | <p>EGMR,<br/>20.07.2021,<br/>NVwZ-RR 2022, 521</p>                       |
| <p>Eilanträge gegen offene Videoüberwachung durch die Polizei in der Kölner Innenstadt überwiegend erfolglos. Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei durch PolG NRW gerechtfertigt, wonach Videoüberwachung öffentlicher Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und weitere Begehung zu erwarten ist, zulässig ist. Auf den betroffenen Orten sei zwar seit 2 Jahren erheblicher Rückgang von Straftaten zu verzeichnen, dies habe aber seinen Ursprung in Corona-Pandemie und in der Videoüberwachung selbst. Soweit Videoüberwachung auch Wohn- und Geschäftsräume betreffe, sei sie jedoch nicht vom PolG gedeckt und Antragsteller könne Einstellung der Videoüberwachung für solche Räume verlangen, die er selbst aufsuche, während Grundrechte Dritter nicht geltend gemacht werden können</p>   | <p>OVG Münster,<br/>19.05.2022,<br/>CR 2022, R64<br/>(Anm. Pfeiffer)</p> |



|   |  |
|---|--|
| <p>Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung personenbezogener Daten aus Strafverfahren iSd § 32 I 2 Nr. 3 PolG NRW kann sich aus der Erforderlichkeit der vorbeugenden Bekämpfung weiterer Straftaten des Betroffenen ergeben. Dies ist von der Strafverfolgungsvorsorge zu unterscheiden. Die polizeiliche Gefahrenprognose muss nicht an strafgerichtliche Verurteilungen anknüpfen, sondern kann sich auch auf nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte strafrechtliche Ermittlungsverfahren stützen, wenn in dem jeweiligen Verfahren Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind. Von der polizeilichen Speicherung seiner Daten kann abschreckende Wirkung für Betroffenen ausgehen, die dazu beiträgt, weitere vergleichbare Straftaten durch ihn zu verhindern.</p>  | <p>VG Münster,<br/>09.04.2021,<br/>ZD 2022, 132 (Ls.)</p>  |
| <p>Polizeiliche Videoüberwachung eines als Kriminalitätsschwerpunkt eingestuften Platzes ist auch während des Corona-Lockdowns zulässig. Dem steht auch nicht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, welche die Identifizierbarkeit von Straftätern erschweren kann, entgegen, da bei einer Live-Beobachtung die Einsatzkräfte zumindest zeitnah in das Geschehen eingreifen und eine (weitere) Straftatenbegehung unterbinden können.</p>  | <p>VG Köln,<br/>10.12.2020,<br/>ZD 2021, 395<br/>= CR 2021, R101</p>   |
| <p>Regelungen, die den Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, müssen besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenneuerhebung genügen („informationelles Trennungsprinzip“). Eingriffsgewicht der gemeinsamen Nutzung einer Verbunddatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ist bei der „erweiterten Nutzung“ (Datamining) weiter erhöht. Erweiterte Nutzung einer solchen Verbunddatei muss Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern dienen und auf Grundlage bestimmter und normenklarer Regelungen an hinreichende Eingriffsschwellen gebunden sein. Für erweiterte Nutzung zur Informationsauswertung muss diese zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten sein; damit wird wenigstens der Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen vorausgesetzt. Für erweiterte Nutzung zur Gefahrenabwehr muss wenigstens hinreichend konkretisierte Gefahr gegeben sein. Für erweiterte Nutzung zur Verfolgung einer Straftat muss durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegen, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind.</p> | <p>BVerfG, 10.11.2020,<br/>NVwZ 2021, 226<br/>= NJW 2021, 690,<br/>Anm. Golla NJW 2021, 667<br/>= DÖV 2021, 269<br/>= EuGRZ 2021, 138<br/>= GSZ 2021, 25<br/>(Anm. Löffelmann)<br/>= BayVBl. 2021, 193<br/>(Anm. Unterreitmeier)<br/>= JuS 2021, 377<br/>(Anm. Sachs)<br/>= ZD 2021, 205<br/>= DÖV 2021, 691</p> |
| <p>Personenbezogene Daten im polizeilichen Kriminalaktennachweis oder in einem internen Vorgangsbearbeitungssystem sind unverzüglich zu löschen, wenn der der Speicherung zugrundeliegende Verdacht entfallen ist. Verfahrenseinstellung nach §§ 153ff. StPO lässt Tatverdacht nicht entfallen. Bei Einstellungen nach § 170 II StPO ist jeweils zu prüfen, ob Einstellung wegen erwiesener Unschuld erfolgt ist, oder ob sog. Restverdacht fortbesteht, wenn etwa Tatnachweis vor Gericht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geführt werden kann.</p>  | <p>BayVGH,<br/>02.11.2020,<br/>ZD 2021, 389</p>  |
| <p>Fertigung von Bildaufzeichnungen und das Übertragen von Kamerabildern auf einen Monitor mittels Drohnen stellen jeweils einen selbstständigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I iVm 1 I GG dar. Ob Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 21 I PolG BW a.F. auch hinsichtlich des Einsatzes von Drohnen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend Rechnung trägt, oder ob es einer spezielleren Ermächtigungsgrundlage bedürfte, kann in Ermangelung der Offenkundigkeit des Drohneneinsatzes bzw. eines geeigneten Hinweises gem. § 21 VIII 1 PolG BW a.F. dahinstehen. Der in Stadionordnung vorgesehene Hinweis auf im Stadion installiertes Videokamerasystem genügt der durch Einsatz von Drohnen im (Umfeld des) Stadion(s) ausgelösten polizeilichen Hinweispflicht nicht. Die Hinweispflicht wird z.B. durch gut sicht- und lesbar angebrachte Hinweisschilder, Lautsprecherdurchsagen oder Hinweise auf Anzeigetafeln gewahrt, die unzweideutig über polizeiliche Videoüberwachung mittels Kameradrohnen informieren.</p>  | <p>VG Sigmaringen,<br/>20.10.2020,<br/>ZD 2021, 333<br/>(Anm. Krumm)</p>   |
| <p>Regelungen zur Videoüberwachung in § 32 III 1 Nr. 1, 2 i.V.m. III 2, 3 NPOG unterliegen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Land verfügt über notwendige Gesetzgebungskompetenz und Vorschriften sind hinreichend bestimmt und verhältnismäßig. Kenntlichmachung der Videobeobachtung nach § 32 III 2 NPOG erfordert, dass Tatsache der Überwachung der Örtlichkeit für durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer hinreichend erkennbar und wahrnehmbar ist. Diese Anforderungen sind in der Regel erfüllt, wenn Verkehrsteilnehmer durch gut sichtbar angebrachte Hinweisschilder, auf</p>  | <p>OVG Lüneburg,<br/>06.10.2020,<br/>ZD 2021, 114<br/>= DÖV 2021, 132 (Ls.)<br/>= NdsVBl. 2021, 112<br/>= RDV 2021, 47 (Ls.)</p>   |



|  |  |
|--|--|
| <p>denen u.a. ein Videokamerapiktogramm abgebildet ist, darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie überwachten Bereich betreten.</p> <p>Anlassbezogene Videobeobachtung nach § 32 III 1 Nr. 2 NPOG, die nur im Zusammenhang mit temporärer Veranstaltung aktiviert wird, setzt voraus, dass Polizei ausreichend überprüfbare Anknüpfungstatsachen darlegt, die Annahme rechtfertigen, dass an den betroffenen Kamerastandorten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird. Vorgelegt Kriminalitätsstatistiken zu sämtlichen im Laufe eines Kalenderjahres im Wirkungsbereich der betroffenen Kamerastandorte erfassten Straftaten stellen hierfür keine ausreichend überprüfbaren Anknüpfungstatsachen dar, weil auf ihrer Grundlage nicht überprüft werden kann, ob erfasste Taten im Zusammenhang mit temporärer Veranstaltung begangen werden.</p> |  |
| <p>Zur Gesetzgebungskompetenz für Einführung abschnittsbezogener Geschwindigkeitskontrolle (§ 32 VI NdsPOG). Bundesgesetzlichen Regelungen bzgl. auf Verkehrsüberwachung sind nicht abschließend, so dass gegen Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen zur Regelung der Abschnittskontrolle keine Bedenken bestehen.</p>  | <p>BVerwG,<br/>31.07.2020<br/>NJW 2020, 3401<br/>= DAR 2020, 704</p>   |
| <p>Längerfristige Observation und verdeckter Einsatz technischer Mitteln nach §§ 34, 35 NPOG können lediglich als Ermittlungsgrundlage personenbezogener Datenerhebung dienen, nicht aber einer ausschließlich ortsbezogenen Datenerhebung. Zielperson der Maßnahmen gem. §§ 34, 35 NPOG muss eindeutig individualisiert sein. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass Personalien der betroffenen Person bekannt sind; Individualisierung muss aber darüber hinausgehen, dass alle Personen überwacht werden sollen, die bestimmten Ort aufsuchen.</p>   | <p>OLG Braunschweig,<br/>12.06.2020,<br/>NVwZ-RR 2020, 1130</p>  |
| <p>Im Falle angekündigter und durch Behördenleiter bereits beschlossener Videoüberwachung eines Straßenbereichs kann Bedürfnis für vorbeugenden Rechtsschutz, insb. im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, bestehen. Gewissermaßen „ab der Haustür“ eines hiervon Betroffenen beginnende Videoüberwachung stellt tiefgreifenden Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Zur Darlegung die Überwachung eines Straßenbereichs nach nordrhein-westfälischem Landesrecht rechtfertigenden Kriminalitätsschwerpunkts bedarf es konkreter und aussagekräftiger Statistiken, dass in dem in Rede stehenden Bereich gehäuft Straftaten vorkommen. Videoüberwachung dabei darf alleine Verhütung künftiger Straftaten dienen. Sie ist kein Mittel zur Bekämpfung gesellschaftlich zu missbilligender ggf. der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufender Verhaltensweisen im öffentlichen Raum.</p>   | <p>VG Gelsenkirchen,<br/>07.05.2020,<br/>ZD 2021, 175</p>  |
| <p>Nach Umsetzung der RL (EU) 2016/680 in Landesrecht richtet sich Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten aus polizeilichen Vorgangs- und Bearbeitungssystem VBS NIVADIS nach § 52 II NdsDSG idF vom 16.5.2018. Personenbezogene Daten, die sich bereits anonymisiert im Archiv des VBS NIVA-DIS befinden, können nicht mehr zum Zweck der Verhütung von Straftaten genutzt werden. Sie dienen nur noch Zwecken der Vorgangsverwaltung und Dokumentation behördlichen Handelns. Insofern ist Kenntnis für einen gewissen Zeitraum zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben weiterhin erforderlich. Polizei hat geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu ergreifen.</p>   | <p>OVG Lüneburg,<br/>14.01.2020,<br/>NVwZ-RR 2020, 973<br/>= NdsVBl. 2020, 278<br/>= RDV 2020, 97 (Ls.)<br/>= ZD 2021, 117</p> |
| <p>§ 32 VII NPOG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar.</p>  | <p>OVG Lüneburg,<br/>13.11.2019,<br/>NZV 2020, 145</p>   |
| <p>Übersendung einer Verfahrensbeschreibung für Datei, in der personenbezogene Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeitet werden, an den Landesbeauftragten für Datenschutz ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für Speicherung personenbezogener Daten.</p>   | <p>OVG Lüneburg,<br/>18.10.2019,<br/>ZD 2020, 426</p>  |
| <p>Zum „Doppeltürmodell“ beim zum Austausch personenbezogener Daten</p>  | <p>VGH München,<br/>20.08.2019,<br/>NVwZ-RR 2019, 999</p>  |
| <p>Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist es notwendig, dass Aufzeichnung der Rohdaten und bildliche Dokumentation jeder Messung durchgeführt</p>   | <p>AG Lörrach, 22.07.2019,<br/>DAR 2019, 700<br/>(Anm. Weigel)</p>   |

|  |   |
|--|---|
| wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich Betroffener ausreichend gegen Tatvorwurf verteidigen kann.  |   |
| § 32 Abs. 7 NPOG stellt eine traugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar – Section Control  | OVG Lüneburg,<br>03.07.2019,<br>NordÖR 10/2019, 498<br>= NJW 2019, 2951<br>= NdsVBl. 2019, 32   |
| Die RL (EU) 2016/680 regelt nur den Fall der Datenübermittlung an Interpol. Der umgekehrte Fall der Datenübermittlung von Interpol an die Mitgliedstaaten ist in der RL (EU) 2016/680 nicht geregelt. Damit beinhaltet RL (EU) 2016/680 eine Regelungslücke, die es zu schließen gilt. Wenn Interpol trotz des Verbots der Doppelbestrafung eine Datenübermittlung der Red Notice an alle Mitgliedstaaten nicht unterlässt und nicht für eine unverzügliche Datenlöschung sorgt, bestehen erhebliche Zweifel an einer datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit der Internationalen Organisation „Interpol“.  | VG Wiesbaden,<br>27.06.2019,<br>ZD 2019, 426  |
| § 32 Abs. 5 NdsSOG trifft eine besondere Regelung zur Kennzeichenerfassung jedenfalls für den Fahndungsabgleich. Aus systematischen Gründen ist daher zur Bestimmung einer Rechtsgrundlage für die abschnittsbezogene Verkehrsüberwachung (Section-Control) nicht nur ein Rückgriff auf die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 31 Abs. 1 NdsSOG, sondern auch auf die allgemeine Generalklausel des § 11 NdsSOG ausgeschlossen.  | OVG Lüneburg,<br>10.05.2019,<br>ZD 2019, 377<br>= NordÖR 2019, 394  |
| Die Videoaufzeichnung von Polizeibeamten in einer Polizeidienststelle während der Arbeit und die Veröffentlichung des Videos zB auf YouTube fällt in den Anwendungsbereich der EU-DSGVO  | EuGH, 14.02.2019<br>RDV 2019, 77  |
| Speicherung von Informationen über den Beschwerdeführer ist ein Eingriff in sein in Art. 8 I EMRK garantiertes Recht auf Achtung seines Privatlebens. Für die Sammlung von Informationen für Extremistendatei gab es keine klaren und eindeutigen Rechtsgrundlagen. Eingriff in Rechte aus Art. 8 EMRK ist notwendig, wenn er einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht, zu dem verfolgten berechtigten Ziel verhältnismäßig ist und die von den staatlichen Behörden und Gerichten zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe stichhaltig und ausreichend sind. Bei der Beurteilung haben staatlichen Behörden und Gerichte Ermessensspielraum. Fehlen wirksamer Garantien hierfür ist besorgniserregend, weil personenbezogene Daten, die politische Überzeugungen erkennen lassen, erhöhten Schutz genießen.  | EGMR, 24.01.2019,<br>NVwZ 2020, 377<br>(Catt ./ UK)   |
| Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer automatisierten Kennzeichenerfassung setzt voraus, dass sie dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Uneingeschränkte Ermächtigung zu Kfz-Kennzeichenkontrollen zur Abwehr konkreter Gefahren, zum Schutz privater Rechte und sonstiger Aufgaben der Polizei genügt dem nicht.   | BVerfG, 18.12.2018,<br>Baden-Württemberg und<br>Hessen<br>ZD 2019, 222<br>= EuGRZ 2019, 94<br>= CR 2019, 162 (Ls.)<br>= NJW 2019, 842   |
| Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und Daten sogleich gelöscht werden. Polizeiliche Kontrollen zur gezielten Suche nach Personen oder Sachen setzen als Grundrechtseingriffe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraus. Sie unterscheiden sich damit von Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen anknüpfen und deshalb auch anlasslos gerechtfertigt sein können. Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen müssen wegen Eingriffsgewicht dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Reichweite der für den Datenabgleich herangezogenen Fahndungsbestände ist anlassbezogen zu begrenzen. Als Unterstützung von polizeilichen Kontrollstellen zur Verhinderung von schweren oder versammlungsrechtlichen Straftaten stehen Kennzeichenkontrollen mit Verfassungsrecht in Einklang, wenn die Einrichtung solcher Kontrollstellen selbst an einen hinreichend gewichtigen Anlass gebunden ist. Das ist der Fall, wenn dies | BVerfG, 18.12.2018<br>(Bayern)<br>StV 2019, 371<br>=DöV 2019, 365<br>=JuS 2019, 504<br>= NJW 2019, 827<br>Anm. Sachs ZD 2019, 211<br>Anm. Petri DAR 2019, 256<br>Anm. Schnieders, NVwZ<br>2019, 381 |

|   |   |
|---|---|
| eine konkrete Gefahr voraussetzt. Als Mittel der Schleierfahndung bedürfen Kennzeichenkontrollen einer besonderen Rechtfertigung. Diese ergibt sich aus dem Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen und dem Ziel, einer hierdurch erleichterten Begehung von Straftaten entgegenzutreten. Voraussetzung ist, dass die Kontrollen sachlich und örtlich einen konsequenten Grenzbezug aufweisen.  |   |
| In den automatisierten polizeilichen Recherchesystemen wie INPOL gespeicherte personenbezogene Daten sind nicht offenkundig personenbezogene Daten, deren unbefugter Abruf Bußgeldtatbestand des Art. 23 I Nr. 1c BayDSG n.F. erfüllt. Abruf durch Polizeibeamte nur zulässig, wenn Datenkenntnis aus seiner Sicht zur polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendig, ansonsten erfolgt Datenabruf unbefugt.  | OLG Bamberg, 28.08.2018<br>NStZ-RR 2018, 383  |
| Weitergabe personenbezogener Daten über den Anmelder oder Versammlungsleiter einer Versammlung, die zuvor die Versammlungsbehörde an Polizei übermittelte, an das LKA und die Verfassungsschutzbehörde des Landes bedarf einer rechtlichen Grundlage. Prophylaktische Übermittlung personenbezogener Daten für noch nicht real eingetretene Gefahrenabwehraufgaben ist unzulässig.  | VG Lüneburg,<br>17.01.2018,<br>ZD 2018, 286<br>= NdsVBl 2018, 284                           |
| Ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten aus dem VBS NIVADIS, die sich bereits anonymisiert im Archiv des VBS NIVADIS befinden und daher nur noch zu Zwecken der Vorgangsverwaltung und Dokumentation behördlichen Handelns und nicht mehr zum Zweck der Verhütung von Straftaten genutzt werden können, ergibt sich weder aus § 39 a Nds. SOG noch aus § 17 Abs. 2 NDSG.  | OVG Lüneburg, 11.07.2017<br>DÖV 20/2017, 876 (Ls.)<br>= ZD 2017, 541<br>= NdsVBl. 2017, 372 |
| Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens besteht auch bei einer bestandskräftigen Ablehnung der Löschung von personenbezogenen Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 LVwVfG oder des § 51 Abs. 5 LVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 LVwVfG.  | VGH Mannheim<br>30.11.2016,<br>VBIBW 2017, 251  |
| Löschung von personenbezogenen Daten in der Arbeitsdatei Szenekundige Beamte (SKB Datenbank)  | OVG Lüneburg,<br>18.11.2016,<br>DIE POLIZEI 2017, 63<br>= NdsVBl. 2017, 114                 |
| Ist rechtlicher Rahmen einer Speicherung personenbezogener Daten in polizeilichen Datenbank nicht eindeutig bestimmbar, weil weder Herkunft noch Zweck ihrer Speicherung und Zugriff nachvollziehbar dokumentiert sind, sind an weitere Speicherung die jeweils höchsten in Frage kommenden rechtlichen Anforderungen zu stellen.   | VG Hannover, 07.07.2016,<br>ZD 2016, 598  |
| Zur fehlenden gegenwärtigen Selbstbetroffenheit durch bestimmte Normen des BayPAG und BayVSG.   | BVerfG, 15.06.2016,<br>NVwZ 2016, 1407<br>= NVwZ-RR 2016, 761<br>= ZD 2016, 482 (Ls.)       |
| Bereits präventiv polizeiliche Videobeobachtung bestimmter Örtlichkeiten in Form des sog. Kamera-Monitor- Prinzips greift in Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ein. Vorschrift zur Datenerhebung im öffentlichen Raum durch Videobeobachtung in § 32 III 1 Nds. SOG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch reine Beobachtung durch Bildübertragung nur zulässig ist, wenn zugleich Voraussetzungen für Bildaufzeichnung nach § 32 III 2 Nds. SOG erfüllt sind. Videoüberwachung im Bereich der Polizeidirektion Hannover ist nur zum Teil durch Ermächtigung in § 32 III Nds. SOG gedeckt. Voraussetzungen für Aufzeichnung übertragener Bilder nach § 32 III 2 Nr. 2 Nds. SOG sind erfüllt, wenn die beobachteten Orte besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und eine durch konkrete Anschlagsversuche und -pläne sowie tatsächliche Anschläge dokumentierte aktuelle Bedrohungslage in Deutschland und den angrenzenden Nachbarstaaten zu verzeichnen ist. | VG Hannover, 09.06.2016,<br>ZD 2016, 502  |
| Bittet (Fußball-)Verein durch Vertreter bei Polizeibehörde gem. § 45 II SächsPolG um Übermittlung personenbezogener Daten einer bestimmten natürlichen Person, handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren, dessen Einleitung die Einhalten der im Vereinsregister festgehaltene Vertretungsregelung (hier: zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam) erfordert.   | OVG Bautzen, 19.05.2016,<br>NVwZ-RR 2016, 958   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Mitteilung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen angeblich gewaltbereiten Fußballfan an Fußballclub zur Ermöglichung der Verhängung eines Stadionverbots grundsätzlich rechtswidrig, wenn zwar Polizei von einem Anfangsverdacht hinsichtlich Begehung von Straftaten ausgegangen war, Staatsanwaltschaft das Verfahren jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Es kommt grundsätzlich auf Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft an, da sie Herrin des Verfahrens ist.</p>  | <p>VG Köln, 28.04.2016,<br/>ZD 2019, 456</p>  |
| <p>Ermächtigung des BKA zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhebung) ist zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar.</p> <p>Ausgestaltung der Befugnisse muss Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Befugnisse, die tief in das Privatleben hineinreichen, müssen auf Schutz oder Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein, setzen voraus, dass Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar ist, dürfen sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte aus Umfeld der Zielperson erstrecken, verlangen überwiegend besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle und müssen mit Löschungspflichten für erhobene Daten flankiert sein. Anforderungen an Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten richten sich nach Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung. Reichweite der Zweckbindung richtet sich nach jeweiliger Ermächtigung für Datenerhebung; Datenerhebung bezieht ihren Zweck zunächst aus dem jeweiligen Ermittlungsverfahren. Gesetzgeber kann Datennutzung über das für Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben (weitere Nutzung). Dies setzt voraus, dass es sich um Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handelt. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informationstechnische Systeme müssen zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an Gefahrenlage erfüllt sein. Gesetzgeber kann darüber hinaus Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung). Verhältnismäßigkeitsanforderungen für solche Zweckänderung orientieren sich am Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung. Danach muss neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Konkretisierte Gefahrenlage wie bei Datenerhebung ist demgegenüber grundsätzlich nicht erneut zu verlangen; erforderlich aber auch ausreichend ist in der Regel Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes.</p> <p>Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an Gefahrenlage erfüllt sind. Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliegt allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei Beurteilung der neuen Verwendung ist Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt Vergewisserung darüber, dass hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist.</p> | <p>BVerfG, 20.04.2016,<br/>NJW 2016, 1781<br/>= DVBl 2016, 770 m. Anm. Durner<br/>= NVwZ 2016, 839 (Ls.) m. Anm. Wiemers<br/>= DVBl. 2016, 770 m. Anm. Durner<br/>= DUD 2016, 469<br/>= DIE POLIZEI 2016, 180<br/>= CR 2016, 796<br/>= BayVBl. 2016, 589 (Ls.)<br/>= RDV 2016, 138 (Ls.)<br/>= StV 2016, 413 (Ls.)<br/>= DÖV 2016, 530 (Ls.)</p> <p>Anm. Petri ZD 2016, 374</p> |
| <p>Speicherung personenbezogener Daten im Vorgangsbearbeitungssystem VBS NIVADIS darf gem. § 39 III S. 2 Nds. SOG nur erfolgen, soweit wegen Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich. Diese erhöhten Anforderungen gelten auch, wenn Speicherung zugleich allgemeinem polizeilichem Zweck der Vorgangsverwaltung und -dokumentation dient; maßgeblich sind insofern die jeweils höchsten gesetzlichen Anforderungen. Sind Voraussetzungen des § 39 III S. 2 Nds. SOG nicht erfüllt, kann zum Zweck der Vorgangsverwaltung und -dokumentation nur anonymisierter Vorgang gespeichert werden.</p>   | <p>VG Hannover,<br/>24.02.2016,<br/>ZD 2016, 348</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Bundespolizeiliche Anordnung, dass Luftfahrtunternehmen für bestimmte Flugrouten Fluggastdaten einschließlich Visadaten der Fluggäste iSv § 31 a III BPolG unverzüglich nach Abschluss der Annahme der Fluggäste oder bis eine Stunde vor tatsächlicher Landung, an BPol zu übermitteln habe, ist rechtlich zulässig.</p>   | <p>VG Potsdam, 24.07.2015,<br/>ZD 2016, 101</p>   |
| <p>Allgemeine Bestimmungen über polizeiliche Datenverarbeitung in §§ 30, 31 38, 39 III NdsSOG erlauben Errichtung und Betrieb einer Arbeitsdatei, in der sog. szenekundige Beamte personenbezogene Daten aus präventiv-polizeilichen Maßnahmen und Strafverfolgung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen speichern. Dient Datei mehreren Zwecken (hier: präventiv polizeilichen Gefahrenprognose und Verfolgung von Straftaten) und begründen diese Zwecke unterschiedlich hohe rechtliche Anforderungen an Speicherung von Daten, sind die strengeren Anforderungen maßgeblich. Rechtsgrundlage der Speicherung einzelner Einträge in Arbeitsdatei richtet sich nach Herkunft der jeweiligen Daten. Im Zusammenhang mit präventivpolizeilichen Maßnahmen erhobene Daten sind nach § 38 I Nds. SOG zu speichern, zur Strafverfolgung erhobene Daten nach Maßgabe des § 39 III 2 Nds. SOG. Ist Herkunft einzelner Datensätze nicht zweifelsfrei erkennbar, sind auch insofern strengere Anforderungen maßgeblich. Daher ist im Zweifel anzunehmen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Verfolgung von Straftaten erhoben oder erlangt worden sind.</p> | <p>VG Hannover, 26.03.2015,<br/>ZD 2016, 600 (Ls.)</p>  |
| <p>Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten aus Ermittlungsverfahren durch Polizeivollzugsdienst nach § 38 I PolG a.F. räumen Behörde kein Ermessen ein. Bei Beurteilung der für eine rechtmäßige Datenspeicherung erforderlichen Wiederholungsgefahr steht Polizeivollzugsdienst Prognosespielraum zu. Die die Wiederholungsgefahr nach § 38 I Sätze 2 und 3 PolG a.F. begründenden Anhaltspunkte sind in einer auf den Einzelfall bezogenen, auf schlüssigen, verwertbaren und nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruhenden Entscheidung festzuhalten. Fehlt es an einer solchen Dokumentation der Wiederholungsgefahr, ist die Datenspeicherung rechtswidrig. Dies gilt auch für die Dokumentation der Gefahr der künftigen Begehung von Straftaten nach § 37 I i.V.m. § 20 III Nr. 1 PolG. Voraussetzungen für eine Speicherung personenbezogener Daten nach § 38 I PolG a.F. sind für jede Speicherung gesondert zu prüfen. Für Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Speicherung ist dabei auf Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Speicherung abzustellen.</p>           | <p>VGH Mannheim,<br/>10.02.2015,<br/>VBIBW 2015, 303<br/>= ZD 2015, 542</p>   |
| <p>§ 38 V Satz 2 PolG BW regelt ausdrücklich, dass spätere Datenspeicherungen aus Ermittlungsverfahren wegen Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden dürfen, indem sie Löschung hinausschieben, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>   | <p>VG Karlsruhe,<br/>19.11.2014,<br/>ZD 2015, 142</p>   |
| <p>Eingriff in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liegt nicht vor, wenn bei Einsatz einer Einrichtung der automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen und deren Abgleich mit Fahndungsdatenbeständen zwar Übereinstimmung des tatsächlich erfassten Kennzeichens mit im Fahndungsbestand vorhandene Kennzeichen angezeigt wird, visueller Abgleich durch den damit betrauten Polizeibeamten aber eine mangelnde Übereinstimmung ergibt und das erfasste Kennzeichen sofort gelöscht wird, ohne dass Anonymität des Inhabers aufgehoben wird.</p>   | <p>BVerwG, 22.10.2014,<br/>CR 2015, 248<br/>= DuD 2015, 196<br/>= NVwZ 2015, 906<br/>= ZD 2015, 322<br/>= DÖV 2015, 346 (Ls.)<br/>= RDV 2015, 150 (Ls.)</p> |
| <p>Begriff der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten i.S.d. § 22 II und III PolG BW umfasst nicht Strafverfolgungsvorsorge, sondern nur die Verhinderungsvorsorge. Der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm muss primär auf Verhütung von Straftaten ausgerichtet sein. Zweifelhaft, ob § 22 II und III PolG BW i.V.m. § 20 III Nr. 1 PolG BW, soweit sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Datenerhebung durch den Einsatz besonderer Mittel ermöglichen, Anforderungen an die Bestimmtheit polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen im Vorfeld einer Gefahr und des Anfangsverdachts einer Straftat genügen.</p>  | <p>VGH Mannheim,<br/>15.05.2014,<br/>Die POLIZEI 2014, 270<br/>= DVBI 2014, 1002<br/>= VBIBW 2015, 167<br/>= DÖV 2014, 716 (Ls.)</p>                        |
| <p>Die entscheidungserheblichen Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerfassung und den Abgleich mit polizeilichen Dateien in Bayern sind im Hinblick auf die Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung noch verfassungsgemäß. Ein Vollzugsdefizit liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor.</p>   | <p>VGH München,<br/>17.12.2012,<br/>ZD 2014, 544 (Ls.)</p>  |



|  |  |
|--|--|
| § 16a PolG NRW (Observation) ist keine Rechtsgrundlage für eine offene Dauerobservation hochgradig rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter. Zulässigkeit nach polizeilicher Generalklausel nur übergangsweise gegeben.  | OVG Münster, 05.07.2013, DVBl 2013, 1267 (Ls.) = DÖV 2013, 859 = NWVBl. 2013, 492  |
| Antiterrordatei als Verbunddatei von Polizei und Nachrichtendiensten in Grundstrukturen mit GG vereinbar. Bei Austausch von Daten zwischen diesen Behörden sind hohe verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten; aus Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt informationelles Trennungsprinzip. Beanstandung einzelner Regelungen der Datei, u.a. zu Kontaktpersonen, Inversuche, Delegation von Festlegungen auf Errichtungsanordnung. Uneingeschränkte Einbeziehung von Daten, die durch Eingriffe in Brief- und Fernmeldegeheimnis und Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden, verletzt Art. 10 I und 13 I GG.  | BVerfG 24.04.2013, u.a. in NJW 2013, 1499 = EuGRZ 2013, 174 = DVBl 2013, 783 mit Anm. Frenz; = JZ 2013, 621 mit Anm. Gärditz; Anm. Arzt NVwZ 2013, 1328 = ZD 2013, 328 mit Anm. Petri = Jus 2013, 952 (Ls.) mit Anm. Sachs |
| Für jahrelange ununterbrochene Überwachung eines für rückfallgefährdet gehaltenen Sexualstraftäters zum Zwecke der Verhinderung weiterer Straftaten fehlt es in BW an einer Rechtsgrundlage.   | VG Freiburg, 14.02.2013, DÖV 2013, 569 (Ls.) = VBIBW 2013, 350   |
| Personenbezogene Daten, die im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erhoben worden sind, können nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zur Vorgangsverwaltung weiter in einer landespolizeilichen Mischdatei aufbewahrt werden, soweit dies zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.   | OVG Lüneburg, 30.01.2013, NordÖR 2013, 265 = DÖV 2013, 441 (Ls.) = NdsVBl. 2013, 248   |
| Rechtmäßigkeit der automatisierten Kennzeichenerfassung nach BayPAG. Erfassung von Kennzeichen und Abgleich mit polizeilichen Fahndungsdaten stellt noch keinen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, soweit die Fahrzeugdaten bei „Nichttreffer“ danach sofort und spurlos gelöscht werden.  | VGH München, 17.12.2012, DuD 2013, 465 = DÖV 2013, 695 (Ls.)   |
| Befugnisse zur heimlichen Erhebung von Daten müssen klar und bestimmt gefasst werden, weil sie zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen ermächtigen. Gebot der Normenklarheit verletzt, wenn Polizei Voraussetzungen und Reichweite ihres Handelns selbst festlegen muss und diese sich nicht eindeutig aus Eingriffsbefugnis ergeben. Bezugnahme auf Strafnormenkatalog verstößt grds. gegen Grundsatz der Normenklarheit, wenn hierdurch Datenerhebungen zur Straftatenverhütung gestattet werden. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfordert Schutz durch umfassendes Erhebungsverbot mit Regelungen zum Abbruch bei Verletzung des Kernbereichs. Erforderlich ist hierzu auch gesetzliche Regelung zur Dokumentation der Erlangung und Löschung solcher Daten. Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im gleichen Umfang wie Erhebungsbefugnis. Zurückstellung nur bei Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der widerstreitenden Interessen. | ThürVerfGH, 21.11.2012, DVBl 2013, 111 = ThürVBl. 2013, 55 = DÖV 2013, 199 (Ls.) = ZD 2013, 79 mit Anm. Petri und Popp   |
| Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten bedarf einer eigenen Eingriffsbefugnis und kann nur vorläufig auf polizeirechtliche Generalklausel gestützt werden.  | BVerfG, 08.11.2012, DVBl 2013, 169 mit Anm. Söllner; = LKV 2013, 30 = DÖV 2013, 198 = EuGRZ 2013, 73 = DuD 2013, 324 = ZD 2013, 126  |
| Polizeiliche Videoüberwachung der Reeperbahn – Verhütung von Delikten und Vorsorge für künftige Strafverfolgung rechtfertigen einen Eingriff in das RiS. Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung keine abschließende Regelung der Strafverfolgungsvorsorge getroffen. Landesgesetzgeber sind nicht gehindert, Befugnisse zur Gefahrenvorsorge zu treffen, auch wenn Bundesgesetzgeber parallel Regelungen zur Strafverfolgungsvorsorge getroffen hat.   | BVerwG, 25.01.2012, NVwZ 2012, 757 mit Anm. Siegel, ebd. 738; Anm. Waldhoff, JuS 2013, 94 = NordÖR 2012, 413   |
| Voraussetzungen des Anspruchs auf Löschung personenbezogener Daten, die für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gespeichert sind (PolG BW)   | VG Karlsruhe 27.10.2011, DÖV 2012, 364   |
| Permanente Videoüberwachung, die technisch die Erhebung personenbezogener Daten zu jeder Tages- und Nachtzeit ermöglicht, stellt auch dann Eingriff ins RiS dar, wenn Daten nicht gespeichert werden. Für Offenheit der Datenerhebung nach   | VG Hannover, 14.07.2011, NVwZ-RR 2011, 943 DVBl 2011, 1116 (Ls.)   |



|   |   |
|---|---|
| § 32 III 1 Nds SOG genügt nicht die Veröffentlichung der Standorte der Kameras im Internet, der im öffentlichen Raum erfasste Bereich muss für den Betroffenen am Ort der Überwachung erkennbar sein.   | DÖV 2011, 860 (Ls.)<br>Anm. Schnabel, DuD 2011, 879   |
| Längerfristige offene Observation gem. § 22 I Nr.1, III PolG BaWü zum Schutz der Allgemeinheit vor „gefährlichen Menschen“ (hier aus der konventionswidrigen Sicherungsverwahrung entlassene Mehrfach-Sexualstraftäter) ist zulässig, aber Staat hat den aus Art. 2 I iVm 1 I GG folgenden Kernbereich privater Lebensgestaltung zu achten. | VG Freiburg,<br>29.12.2010,<br>VBIBW 2011, 239<br>(s.a. Guckelberger, VBIBW 2011, 209)                      |
| BKAG gestattet keine Datenübermittlung an extritoriale Organisation (hier: Nato).   | VG Wiesbaden,<br>06.10.2010,<br>NVwZ-RR 2011, 151   |
| § 8 I 3, III 1 HmbPolDVG keine Ermächtigungsgrundlage für ständige Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Gebäuden, Gebäudeteilen und Flächen, Norm erlaubt Videoüberwachung nur an öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Zwecke der Verhütung von Straftaten der Straßenkriminalität und deren Verfolgungsvorsorge   | OVG Hamburg,<br>22.06.2010,<br>NordÖR 2010, 498<br>=DVBl 2010, 1254 (Ls.)<br>=DÖV 2010, 944 (Ls.)           |
| Speicherung von Daten in Verbunddateien durch BKA ohne Erlass einer Verordnung nach § 7 VI BKAG rechtswidrig. Kein Anspruch auf Löschung aus Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, da Speicherung durch Erlass der BKADV nunmehr zulässig.  | BVerwG, 09.06.2010,<br>DVBl 2010, 1304<br>= NJW 2011, 405<br>mit Anm. Arzt, S. 352                          |
| Abruf nicht offenkundiger geschützter personenbezogener Daten in polizeilichem Recherchesystem nur zulässig, wenn zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle erforderlich.   | OLG Bamberg,<br>27.04.2010<br>DAR 2011, 214   |
| Entscheidung über Löschung von Daten im SDÜ stellt Verwaltungsakt (hier § 31a BKAG) dar   | VG Wiesbaden,<br>04.03.2010<br>NVwZ-RR 2011, 4 (Ls.)  |
| Tatsache der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung widerspricht der Annahme einer gegenwärtigen Gefahr zur erneuten Begehung erheblicher Straftaten iSv § 32 I Nr.1 BbgPolG. Längerfristige Observation des Verurteilten zum Zwecke der Gefahrenabwehr daher unzulässig.  | OLG Brandenburg,<br>21.01.2010,<br>StV 2010, 691  |
| Rechtmäßigkeit der automatisierten Kennzeichenerfassung nach Art. 33 PAG  | VG München, 23.08.2009,<br>DuD 2010, 55   |
| Rechtswidrigkeit der Regelung zur Öffentlichkeitsfahndung nach HmbPolDV. Nur zulässig, soweit erforderlich zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit  | OVG Hamburg,<br>04.06.2009,<br>NVwZ-RR 2009, 878 = NordÖR 2009, 518,<br>Anm. Söllner,<br>NVwZ-RR 2009, 1120 |
| Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ durch BKA entbehrt derzeit einer Rechtsgrundlage, mangels VO gem. §§ 7 VI, 11 II 3 BKAG  | OVG Lüneburg,<br>16.12.2008,<br>NdsVBl 2009, 135  |
| EU-rechtliche Unzulässigkeit von Regelungen des Ausländerzentralregisters   | EuGH (große Kammer),<br>16.12.2008, DVBl 2009,<br>171 = NVwZ 2009, 379                                      |
| Einstellung eines Verfahrens nach § 170 II steht Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“ nicht entgegen.   | VG Main, 04.09.2008,<br>DuD 2009, 195   |
| Vorgangsverwaltung (allein) ist eigenständiger Zweck der Datenverarbeitung nach §§ 38, 39 NdsSOG und kann Speicherung auch nach Gefahrenwegfall rechtfertigen   | OVG Lüneburg,<br>08.08.2008,<br>NdsVBl. 2008, 323   |
| Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ durch BKA entbehrt derzeit einer Rechtsgrundlage, mangels VO gem. §§ 7 VI, 11 II 3 BKAG  | VG Hannover, 22.05.2008,<br>CR 2009, 144  |
| Nichtigkeit der Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerkennung in Hessen und SH  | BVerfG 11.03.2008<br>DVBl 2008, 575 = NJW 2008, 1505,   |

|  |   |
|--|---|
| Staatlicher Umgang mit personenbezogenen Daten, die aus für jedermann zugänglicher Informationsquelle stammen, kann je nach Ziel und bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten Grundrechtseingriff darstellen (hier: § 88a AO)  | BVerfG, 10.03.2008, NJW 2008, 2099  |
| Nichtigkeit der Vorschriften zur Online-Durchsuchung im NWVerfSchG. „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I, 1 I GG   | BVerfG, 27.02.2008, NJW 2008, 822 = DÖV 2008, 459 Anm. Kutscha NJW 2008, 1169; Volkman DVBI 2008, 590; Eifert, NVwZ 2008, 521 |
| Unzulässigkeit präventiver Videoüberwachung eines Kunstwerkes (ehemaligen Synagoge Regensburg) im öffentlichen Raum mangels gesetzlicher Grundlage   | BVerfG, 23.02.2007 NVwZ 2007, 688 Anm. Fetzer/Zöller ebd. 775 = DVBI 2007, 497 = DÖV 2007, 606                                |
| Zulässigkeit der Überwachung öffentlicher Räume mittels Videokamera rechtfertigt nicht zur Überwachung in einer Wohnung (Art. 13 GG)   | OVG Hamburg, 22.11.2006, KR 2007, 369   |
| Präventiv-polizeiliche Rasterfahndung nur zur Abwehr konkreter Gefahren zulässig, die Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person betreffen. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr nicht zulässig. Allgemeine Bedrohungslage nach 11.9.2001 reichten für Zulässigkeit nicht aus   | BVerfG, 04.04.2006, NJW 2006, 1939 = DVBI 2006, 899; Anm. Volkman, JZ 2006, 918; Schewe, NVwZ 2007, 174                       |
| Erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Auslesens von Daten aus Festplatte eines Computers und an Eingriffsbefugnissen im Polizeirecht, die auch Verfolgungsvorsorge gestatten (vgl. BVerfG NJW 2005, 2603). Rechtswidrigkeit der Maßnahme im Einzelfall  | VG Lüneburg, 21.02.2006, NVwZ-RR 2006, 542 = NVwZ 2006, 1284  |
| Im Rahmen einer Schleierfahndung darf die Polizei mitgeführte Sachen nur durchsuchen, wenn eine erhöhte abstrakte Gefahr vorliegt.   | BayVerfGH, 07.02.2006, DÖV 2006, 561 = NVwZ 2006, 1284  |
| Zum Eingriffscharakter der Rasterfahndung: Eingriff ist mehr als geringfügig, aber auch nicht besonders schwerwiegend.   | BerlVerfGH, 28.05.2004, NVwZ-RR 2004, 746   |
| Zulässigkeit einer privaten Videoüberwachung vor Kaufhausfensterfront; dabei muss es Betroffenen aber möglich sein, den fraglichen Straßenbereich auch ohne Erfassung zu nutzen  | AG Berlin Mitte, 18.12.2003, RDV 2004, 132  |
| Schon Beobachtung bestimmter Örtlichkeiten mittels Video greift in RiS ein. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge bedürfen besonderer Rechtfertigung (Kriminalitätsschwerpunkte) und sind in spezifischer Weise am GdV zu messen. Zulässig nur nach ausreichend dokumentierter Lagebilderstellung, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Gebot der Offenheit wird auch durch Wahrnehmbarkeit der Kameras entprochen. Zur Normenklarheit und Bestimmtheit von §§ 21 III, 26 I Nr.2 BWPoIG | VGH Mannheim, 21.07.2003, NVwZ 2004, 498  |
| Zulässigkeit einer verdeckten Videoüberwachung zum Schutz einer an Leib und Leben gefährdeten Person auf Privatgrund   | OLG Zweibrücken, 20.06.2003, DÖV 2003, 824 = NVwZ 2003, 1411  |
| Fahrzeug- und Halterdaten i.S.v. § 39 I StVG sind keine offenkundigen Daten und fallen unter den Schutz aus § 203 II 2 StGB  | BGH, 08.10.2002, NJW 2003, 226  |
| Auskunftspflicht der Schufa bei polizeilichem Datenübermittlungsersuchens nach PoIG RPF. Abgrenzung zur Rasterfahndung   | OVG Koblenz, 27.08.2002, NVwZ 2002, 1529 = DuD 2003, 44   |
| Zulässigkeit der Rasterfahndung nach Polizeirecht. Betroffener hat wegen datenschutzrechtlichem Transparenzgebot Anspruch darauf, dass sich nachträglich rekonstruieren lässt, mit welchen Datenbeständen bei welcher Behörde abgeglichen wurde. Es besteht nachträglicher Auskunftsanspruch.  | OVG Bremen, 08.07.2002, NordÖR 2002, 372  |
| Auch nach Freispruch kann weitere Datenspeicherung und strafprozessuale Verwendung zulässig sein, wenn Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind. Erforderlich für Annahme fortbestehenden Tatverdachts sind besondere von Polizei darzulegende Anhaltspunkte   | BVerfG, 16.05.2002, NJW 2002, 3231  |

|  |   |
|--|---|
| Gegenwärtige Gefahr ist auch die "Dauergefahr", die durch ungewöhnliches Schadensausmaß der terroristischen Bedrohung durch islamistische Fanatiker besteht. Polizeirechtliche Wahrscheinlichkeitsprognose daher nicht anwendbar; ausreichend ist Notwendigkeit sofortigen, gegenwärtigen Handelns, weil Schaden jederzeit eintreten könnte. Völlige Abkehr von der Jahrzehnte alten polizeirechtlichen Dogmatik zum Gefahrenbegriff. (Rasterfahndung) | KG Berlin, 16.04.2002, NVwZ 2002, 1537 = DuD 2002, 692 Anm. Kiesel, NJ 2003, 37             |
| Schleierfahndung nach PAG ist mit der BV vereinbar. Sistierung kann allerdings im Einzelfall unverhältnismäßig sein.   | BayVerfGH, 28.03.2002, DVBl 2003, 861 = NVwZ 2003, 1375 (Anm. Horn, BayVBl. 2003, 545)      |
| Die nach dem 11.09.2001 durchgeführte Rasterfahndung war zulässig  | OVG Koblenz, 22.03.2002, NVwZ 2002, 1528  |
| Weitere Speicherung von Daten aus Rasterfahndung zulässig, weil Gefährdungslage fortbesteht. Bei Gefahrenprognose ist auch zu berücksichtigen das Nato-Bündnisfall ausgerufen wurde  | VG Hamburg, 27.02.2002, DuD 2002, 370   |
| Möglichkeit terroristischer Anschläge in D nach dem 11.09.2001 begründet keine polizeirechtliche gegenwärtige Gefahr. Richtervorbehalt soll gerade in Krisenzeiten eine allein an Gesetz orientierte Entscheidung gewährleisten (Rasterfahndung)   | OLG Frankfurt/M, 21.02.2002, NVwZ 2002, 626   |
| Zum Begriff der gegenwärtigen Gefahr nach dem 11.09.2001 (Rasterfahndung); eine solche lag vor   | VG Mainz, 19.02.2002, DuD 2002, 303   |
| Notstandsähnliche Situation nach dem 11.09.2001 und das zu erwartende mögliche große Schadensausmaß reduzieren Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit (Rasterfahndung)  | OLG Düsseldorf, 08.02.2002, NVwZ 2002, 631  |
| Gefahr ist nur dann gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses auf das betroffene Schutzgut entweder bereits begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Möglichkeit des Vorhandenseins von Schläfern kann Rasterfahndung nicht begründen, gefordert ist Gefahr. Berufung auf nicht näher spezifizierte geheimdienstliche Quellen reicht zur Begründung nicht aus.          | LG Berlin, 15.01.2002, DuD 2002, 175; aufgehoben durch KG Berlin, 16.04.2002, DuD 2002, 692 |
| Nicht Rasterfahndung als solche steht unter Richtervorbehalt, sondern die Datenerhebung zum Zwecke des Datenabgleichs. Schutzbereich des RiS wird bereits durch richterliche Anordnung berührt. Richtervorbehalt dient vorrangig dem Schutz des Einzelnen.   | OLG Frankfurt, 08.01.2002, NVwZ 2002, 627 = DuD 2002, 174                                   |
| Videüberwachung öffentlicher Räume – Frage des Eingriffs und der polizeirechtlichen Zulässigkeit   | VG Karlsruhe, 10.10.2001, NVwZ 2002, 117 s.a.: VGH NVwZ 2004, 498                           |
| Verfassungsrechtliche Anforderungen an Auskunftsverweigerung zu von der Polizei gespeicherten Daten und Begründungspflicht bei Auskunftsverweigerung; vgl. § 50 ASOG.  | BVerfG, 10.10.2000, DVBl 2001, 275  |
| Verfassungsrechtliche Überprüfung des großen Lauschangriffs.   | MVVerfG, 18.05.2000, LKV 2000, 345  |
| Videüberwachung eines Platzes ist dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen und stellt keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Eingriff beginnt erst beim Aufzeichnen. Vergrößern eines Bildes ist noch kein Eingriff.  | VG Halle, 17.01.2000, LKV 2000, 164   |
| Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen der „Schleierfahndung“..  | LVerfGMV, 21.10.1999, LKV 2000, 149   |
| Zum Begriff der unmittelbar bevorstehenden Gefahr beim polizeilichen Lauschangriff   | OLG Karlsruhe, 05.03.1999 DVBl 1999, 1229   |
| Datenerhebungen bei Vorfeldmaßnahmen; zulässige Dauer des Gewahrsams. Grundrechte der Verfassung sind unter Einbezug der EMRK auszulegen.  | SächsVerfGH, 14.05.1996, LKV 1996, 273 = EuGRZ 1996, 437                                    |
| Grundsatzurteile zu polizeilicher Datenverarbeitung: Jedes Erheben und Sammeln von Daten "ohne Wissen und Zutun des Betroffenen" ist Eingriff in Art. 2 I / 1 I GG RiS. An-  | BVerwG, 20.02.1990,   |

|   |   |
|---|---|
| spruch auf Löschung personenbezogener Daten aus polizeilicher Datenbank; Schranken des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung; Verbrechensbekämpfung und Eigensicherung der Polizei. Änderung des Verwendungszwecks gespeicherter personenbezogener Daten tritt nicht ein, wenn die Polizei entsprechend ihrer doppelten Aufgabenstellung personenbezogene Daten gleichzeitig zur Personenfahndung und zur Gefahrenabwehr erhebt und bereithält und mit der Wiederergreifung des Betroffenen einer der Verwendungszwecke entfällt. | NJW 1990, 2768<br>Anm. Paeffgen, JZ 1991, 437 |
| Zur Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen aufzubewahren und zu verwerten (Grundsatzurteil)   | BVerwG, 09.02.1967,<br>BVerwGE 26, 169        |

## Telekommunikationsüberwachung / Internet / Email

|  |   |
|--|---|
| Art. 13 i.V.m. Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/1772 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sowie deren Anhang I Teil A Nr. 4 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die keine vollständige Erstattung der Kosten vorschreibt, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bei der Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung der elektronischen Kommunikation durch die zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entstanden sind, sofern diese Regelung nicht diskriminierend, verhältnismäßig und transparent ist.  | EuGH,<br>16.03.2023,<br>CR 2023, 339  |
| Überwachung und Aufzeichnung der ruhenden Kommunikation nach § 11 Ia 2 G10 (Quellen-Telekommunikationsüberwachung) greift in Schutzbereich des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG).   | BVerwG,<br>25.01.2023,<br>NVwZ 2023, 992<br>(Anm. Huber)<br>= DÖV 2023, 604 (Ls.)   |
| Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, mithin die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden. Es muss bezogen auf Gefahrenabwehr grundsätzlich eine im Einzelfall vorliegende konkrete Gefahr iSd polizeirechtlichen Generalklauseln vorliegen; diese Schwelle umfasst auch den Gefahrenverdacht. Verfassungswidrig ist es, nur eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr vorauszusetzen. Will Gesetzgeber für die Auskunft von Bestands- und Zugangsdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern an die Polizei die Abwehr konkretisierter Gefahren genügen lassen, ist unter Berücksichtigung des spezifischen Eingriffsgewichts der Zuordnung dynamischer IP-Adressen Beschränkung auf besonders gewichtige Rechtsgüter geboten. Zuordnung dynamischer IP-Adressen kann nur als verhältnismäßig angesehen werden, wenn Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden. | LVerfG MV,<br>28.10.2021,<br>NordÖR 2022, 168<br>= ZD 2022, 614   |
| Art. 10 I GG begründet neben Abwehrrecht Auftrag an Staat, vor Zugriff privater Dritter auf dem Fernmeldegeheimnis unterfallende Kommunikation zu schützen. Grundrechtliche Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verpflichtet Staat, zum Schutz der Systeme vor Angriffen durch Dritte beizutragen. Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates verlangt auch Regelung zur grundrechtskonformen Auflösung des Zielkonflikts zwischen Schutz informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter mittels unbekannter Sicherheitslücken einerseits und Offenhaltung solcher Lücken zur Ermöglichung einer der Gefahrenabwehr dienenden Quellen-TKÜ andererseits.  | BVerfG,<br>08.06.2021,<br>ZD 2021, 685<br>(Anm. Petri)<br>= DÖV 2021, 1036 (Ls.)<br>= NVwZ 2021, 1361<br>= NJW 2021, 3033<br>= EuGRZ 2021, 556<br>= NVwZ 2022, 45<br>(Anm. Pörtl) |
| Vorschriften in Schleswig-Holstein zum Abruf von Bestandsdaten bei Telekommunikationsdiensteanbietern durch Polizei und Verfassungsschutzbehörde (§§ 180a I 1, II 1-3 SchlHLVwG, § 8a I 2-4 SchlHVerfSchG) genügen Maßgaben aus den Entscheidungen BVerfGE 130, 151 und 155, 119.  | BVerfG, 19.04.2021,<br>NVwZ 2021, 1135<br>= ZD 2021, 579  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Art. 15 I RL 2002/58/EG v. 12. Juli 2002 in der durch RL 2009/136/EG v. 25.11.2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8, 11, 52 I EU-GRCh dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Behörden zu Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ermöglicht, Zugang zu einem Satz von Verkehrs- und Standortdaten zu erlangen, die geeignet sind, Informationen über die von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels getätigten Kommunikationen oder über den Standort der von ihm verwendeten Endgeräte zu liefern und genaue Schlüsse auf sein Privatleben zuzulassen, ohne dass sich dieser Zugang auf Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beschränken würde; dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist. Art. 15 I RL 2002/58/EG ist im Licht der Art. 7, 8, 11, 52 I EU-GRCh dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu verschaffen.</p> | <p>EuGH, 02.03.2021,<br/>         CR 2021, 243,<br/>         = DÖV 2021, 495 (Ls.)</p>   |
| <p>Strategische Beschränkung der Telekommunikation durch BND und mangelnde Klagebefugnis / Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG wegen Überwachung durch G 10 Kommission des Bundestages</p>  | <p>BVerwG 28.05.2014<br/>         DVBl. 2014, 1253<br/>         = JZ 2014, 994<br/>         mit Anm. Gärditz, 998</p>  |
| <p>Keine Rechtsgrundlage im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Rheinland-Pfalz) für verdeckten Zugriff der Polizei auf Inhalt von E-Mails, die auf Server des Providers gespeichert sind.</p>  | <p>OVG Koblenz,<br/>         05.09.2013,<br/>         NJW 2013, 3671<br/>         = ZD 2014, 99</p>  |
| <p>Zulässigkeit einer strategischen Telefonüberwachung durch BND (Art. 10-Gesetz / G 10)</p>   | <p>BVerwG, 23.01.2008,<br/>         DVBl 2008, 850</p>   |
| <p>NdsSOG-Änderungsgesetz verletzt Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG). Nichtigkeit der Regelungen zur der polizeirechtlichen TK-Überwachung in § 33a I NdsSOG, der auch Maßnahmen allein zum Zweck der Verfolgungsvorsorge gestattet, diese ist aber Teil des gerichtlichen Verfahrens i.S.v. Art. 74 I Nr. 1 GG und Bund hat hierzu abschließende Regelung in §§ 100a, b, g, h und 100i StPO getroffen.<br/>         Normen sind auch materiell rechtswidrig: Anforderungen an Bestimmtheit („Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“/“Kontakt- und Begleitperson“) und Verhältnismäßigkeit (i.e.S.) von TK-Überwachungsmaßnahmen. Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ kein ausreichender Schutzstandard im NdsSOG; Normenklarheit verbietet einengende Auslegung. Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht ausreichend geschützt.</p>   | <p>BVerfG, 27.07.2005,<br/>         NJW 2005, 2603<br/>         = DVBl 2005, 1192<br/>         = EuGRZ 2005, 436<br/> <br/>         Anm. Sachs, JuS 2005,<br/>         1121; Kutscha, NVwZ<br/>         2005, 1231; Gusy, NdsVBl.<br/>         2006, 65; Waechter,<br/>         NordÖR 2005, 393</p> |
| <p>Zulässigkeit der Anordnung einer Auskunftserteilung / Umkehrsuche gegen TK-Anbieter nach Polizeirecht</p>   | <p>LG Kaiserslautern,<br/>         13.08.2004,<br/>         NJW 2005, 443</p>  |
| <p>Fernmeldeüberwachung durch BND; teilweise Verfassungswidrigkeit des Verbrechensbekämpfungsgesetzes / G-10-Gesetz.</p>   | <p>BVerfG, 14.07.1999,<br/>         NJW 2000, 55</p>   |



## Durchsuchung / Untersuchung von Personen / DNA-Analyse

|  |  |
|--|--|
| Bei Anwendung allgemeiner polizeirechtlicher Befugnisnormen für Vorfeldmaßnahmen, die den freien Zugang zu der Versammlung behindern und insofern Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellen, ist die Ausstrahlungswirkung von Art. 8 I GG auf die gesetzliche Schrankennorm zu berücksichtigen (hier körperliche Durchsuchung an einer Kontrollstelle der Polizei). Der Gefahrenprognose müssen konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, dass Straftaten iSd § 14 I Nr. 4 ThürPAG gerade auch durch die Versammlungsteilnehmer drohen; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. | OVG Weimar,<br>22.12.2021,<br>LKV 2022, 236<br>= ThürVBl 2022, 291 |
| Bei einer Durchsuchung an einem „gefährlichen Ort“ muss die Durchsuchung in einer entsprechenden Beziehung zu den Tatsachen stehen, die die Gefährlichkeit des Ortes begründen.  | BayVGH, 08.03.2012,<br>DÖV 2012, 816 (Ls.),<br>= BayVBl. 2013, 90  |
| Entnahme einer Speichelprobe nach § 19 III HSOG zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, um das DNA-Identifizierungsmuster eines strafunmündigen Kindes festzustellen, setzt jedenfalls voraus, dass weniger in die Rechte des betroffenen Kindes eingreifende Maßnahmen, keinen hinreichenden Erfolg versprechen.   | OLG Frankfurt,<br>14.06.2010,<br>NStZ-RR 2011, 188 (Ls.)           |
| Zur Abgrenzung der polizeilichen körperlichen Durchsuchung von einer polizeilichen körperlichen Untersuchung (die sich auf den Genitalbereich erstreckende Betrachtung des Körpers ist Untersuchung und daher als Durchsuchung ist rechtswidrig – Nachschau im "Körperhöhle Mund" dagegen ist Durchsuchung)  | BayVGH, 16.07.1998,<br>NVwZ-RR 1999, 310                           |
| Magenoperation zur Sicherstellung geschmuggelter Kokain-Pillen / Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Art. 103 GG / zur Frage der Körperverletzung im Amt (Polizeibeamter ordnet Untersuchung nach § 81 a StPO und wegen befürchteter Lebensgefahr an)   | BVerfG, 04.05.1998,<br>EuGRZ 1998, 466                             |
| Polizeiliche Durchsuchungsbefugnis umfasst nicht die Suche nach Gegenständen in den nicht ohne weiteres (wie Ohren und Mund) zugänglichen Körperhöhlen und berechtigt daher nicht zur Nachschau am unbedeckten After- und Genitalbereich, etwa um Hinweise auf dort verborgene Betäubungsmittel zu erhalten.   | VG Regensburg,<br>20.01.1998,<br>BayVBl. 1999, 347                 |

## Durchsuchung von Sachen

|  |   |
|--|---|
| Die Durchsicht eines Datenträgers gem. § 4 IV 4 VereinsG iVm § 119 StPO stellt keine Beschlagnahme dar, sondern bildet auch dann noch einen Teil der Durchsuchung, wenn der Datenträger zum Zweck der Durchsicht in behördliche Verwahrung genommen wird.  | VGH Mannheim,<br>02.04.2019,<br>NVwZ-RR 2019, 901 |
| Wenn Maßnahme sowohl der Gewinnung von Beweismitteln als auch der Gefahrenabwehr dient, besteht grds. kein Vorrang strafprozessualer Eingriffsbefugnisse. Polizei darf auch während bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlage zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden. Rechtmäßigkeit der Maßnahme beurteilt sich dann ausschließlich nach gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen. | BGH, 17.01.2018,<br>StraFo 2018, 348              |
| Polizeiliche Durchsuchung von Sachen im Grenzgebiet zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln nach § 44 BPolG rechtmäßig, wenn im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss auf eine erhöhte abstrakte Gefahrenlage hinsichtlich eines Verbringungsdelikts zulassen (hier sog. Rastalocken eines RA)   | VGH München,<br>25.03.2014,<br>NJW 2014, 2459     |
| Für Durchsuchung mitgeführter Sachen (hier Pkw) zum Zwecke der IDF ist Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr erforderlich, bloßer Aufenthalt der betroffenen  | BayVerfGH, 24.02.2010,<br>BayVBl 2011, 206        |

|  |  |
|--|--|
| Person an einer in Art. 13 I Nr. 5 PAG (sog. Schleierfahndung) genannten Kontrollörtlichkeit reicht nicht, aber Tatsachenbasis muss nicht so konkret sein, dass Verletzung der Schutzgüter bereits wahrscheinlich erscheint. |  |
| Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Durchsuchung mitgeführter Sachen in PAG, wenn hiervon nur im Fall einer erhöhten abstrakten Gefahr Gebrauch gemacht wird.  | BayVerfGH, 07.02.2006, DÖV 2006, 561 = NVwZ 2006, 1284; Anm. Korber, BayVBl 2006, 344; Krane, JZ 2006, 623 |

## Wohnungsdurchsuchung

|  |  |
|--|--|
| Ob eine Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person verhältnismäßig ist, wenn von der Durchsuchung auch nicht ausreisepflichtige minderjährige Personen betroffen sind, ist durch Abwägung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.  | OVG Bremen, 26.10.2023, NVwZ-RR 2024, 191                              |
| Polizeiliche Wohnungsverweisung als kurzfristig wirkendes Mittel der Krisenintervention setzt grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wohnungsverweisung bemisst sich danach, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands – gewonnen aus Aussagen der Beteiligten sowie anderer Erkenntnismittel – bei verständiger Würdigung zu der (ex ante) Einschätzung gelangen durften, von dem oder der Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34a I 1 NRWPolG aus. Maßgeblich sind jeweils die nach verständiger lebenspraktischer Erfahrung zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls. | OVG Münster, 17.10.2023, NJW 2024, 688                                 |
| Ausländerbehörde ist vor Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses zur Durchsuchung von Geschäftsräumen nicht gehalten, beim Arbeitgeber nach den Arbeitszeiten des Betroffenen im Zeitraum des geplanten Zugriffs zu fragen. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet nicht, dass Vollstreckungsorgane vor dem Erlass des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses den Dritten, in dessen Räumlichkeiten sich der abzuschiebende Ausländer vermutlich aufhält, bereits einmal vergeblich zur freiwilligen Zutrittsgewährung aufgefordert haben müssen. Allerdings dürfen sie von dem erlassenen Durchsuchungsbeschluss nur Gebrauch machen, wenn Hausrechtsinhaber ihnen Zutritt verweigert. Innerhalb der Bandbreite der von Art. 13 GG geschützten Räumlichkeiten ist die Schutzwürdigkeit einer Gaststätte während der allgemeinen Öffnungszeiten eher im unteren Bereich anzusiedeln.  | OVG Bremen, 04.09.2023, NVwZ-RR 2023, 1052                             |
| Ein in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG) dem Ausländer zugewiesenes Zimmer ist in der Regel Wohnung iSd. Art. 13 Abs. 1 GG. Durchsuchung einer Wohnung (Art. 13 Abs. 2 GG) erschöpft sich nicht in deren Betreten, sondern umfasst als zweites Element Vornahme von Handlungen in den Räumen. Betreten behördliche Bedienstete Wohnung zum Zwecke der Durchführung einer Überstellung nach Art. 29 VO (EU) Nr. 604/2013, kann dies nach Art. 13 Abs. 7 GG zur Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung verfassungsrechtlich zulässig sein.   | BVerwG, 15.06.2023, BayVBl 2023, 821 = DÖV 2023, 1015 = DVBl 2024, 354 |
| Aus Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt generell, dass Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur in Betracht kommen, wenn angesichts des Dienstvergehens des betroffenen Beamten Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erwarten ist; sie sind als unverhältnismäßig einzustufen, wenn das mutmaßliche Dienstvergehen nur einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen würde.   | BVerwG, 09.05.2023, NVwZ 2023, 1254 (Anm. Herrmann/Soiné)              |
| Liegen im Falle einer waffenrechtlichen Verfügung lediglich Voraussetzungen für Vorgehen nach Fristsetzungsverfahren iSd § 46 II WaffG vor, kann Sicherstellung nur nach § 46 II 2 WaffG, § 70 NdsVwVG, §§ 64–79 NdsPOG durchgesetzt werden. Nur bei Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung, die über in § 46 WaffG geregelten Fälle  | OLG Braunschweig, 16.03.2023, NVwZ-RR 2023, 481                        |

|  |  |
|--|--|
| hinausgeht, liegt in dieser spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage Regelungslücke vor, die Rückgriff auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht rechtfertigt, so dass ausnahmsweise Durchsuchungsanordnung gem. §§ 24, 26 NdsPOG zulässig sein kann.   |  |
| In Niedersachsen ist „die die Abschiebung durchführende Behörde“ iSd § 58 VI 1 AufenthG die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Nur sie ist auch berechtigt, den Antrag auf richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung nach § 58 VIII 1 AufenthG zu stellen.  | OVG Lüneburg,<br>23.11.2022,<br>NdsVBl 2023, 84<br>= NordÖR 2023, 118 (Ls.)                          |
| Polizeiliche Unterstützung einer Wohnungsdurchsuchung durch gerichtliche Zwangsvollstreckungsorgane nur dann rechtmäßig, wenn Wohnungsdurchsuchung von einem Gericht angeordnet oder ausnahmsweise wegen Gefahr im Verzug ohne gerichtliche Entscheidung zulässig ist.   | VGH München,<br>10.10.2022,<br>NJW 2022, 3798<br>= NVwZ-RR 2023, 28 (Ls.)                            |
| Abschiebung ist eine spezialgesetzlich geregelte Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung in der Form der Ausübung unmittelbaren Zwangs. Sie dient idR. nicht der Vollstreckung eines Verwaltungsakts, sondern der zwangsweisen Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht eines Ausländers. Das einem Flüchtling in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) zugewiesene Zimmer ist i.d.R. „Wohnung“ iSv. Art. 13 Abs. 1 GG und § 6 Abs. 2 S. 1 LVwVG. Betreten eines LEA-Zimmers, das im Einzelfall keine „Durchsuchung“ iSv. Art. 13 Abs. 2 S. 1 GG umfasst, kein „Eingriff und Beschränkungen“ iSv. Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG und verstößt nicht gegen Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG, wenn verfassungsgemäße besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten ermächtigt.                            | VGH Mannheim,<br>28.03.2022,<br>VBIBW 2023, 118<br>= DÖV 2022, 602 (Ls.)<br>= NVwZ-RR 2023, 76 (Ls.) |
| Eine Wohnungsdurchsuchung ist rechtmäßig, wenn die betroffenen Inhaber der Wohnung sowie die Gäste fortwährend und erheblich gegen das Verbot von Feierlichkeiten und die Kontaktbeschränkungen verstoßen.   | AG Bonn,<br>28.03.2021,<br>COVuR 2021, 444   |
| Bewohnen Asylbewerber in einer öffentlichen Gemeinschaftsunterkunft zwei ihnen zur alleinigen Nutzung zugewiesene, für sie verschließbare Zimmer und nutzen sie darüber hinaus allen Bewohnern der Unterkunft zur Verfügung stehende Gemeinschaftsräume (Küche, Bad), handelt es sich bei den beiden Zimmern um eine Wohnung iSd Art. 13 Abs. 1 GG und § 23 Abs. 1 HmbVwVG. Regelmäßig stellt Betreten einer Wohnung durch Behördenmitarbeiter, um dort Personen zum Zwecke der Abschiebung aufzufinden und zu ergreifen, eine Durchsuchung iSd Art. 13 Abs. 2 S. 1 GG und § 23 Abs. 1 HmbVwVG dar. Dabei ist auf ex-ante-Perspektive des handelnden Behördenmitarbeiters abzustellen.   | OVG Hamburg,<br>18.08.2020,<br>NordÖR 2020, 535  |
| Ob Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person verhältnismäßig ist, wenn von der Durchsuchung auch nicht ausreisepflichtige minderjährige Personen betroffen sind, ist durch Abwägung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.   | OVG Bremen,<br>18.02.2020,<br>NVwZ-RR 2020, 660  |
| § 16 Abs. 3 BremVwVG erlaubt Durchsuchung der Wohnung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zur Nachtzeit, wenn anderenfalls Durchsetzung der Abschiebung im Wege unmittelbaren Zwangs unmittelbar gefährdet wäre.  | OVG Bremen<br>30.09.2019,<br>NordÖR 2020, 122  |
| Soweit sich die Anordnung einer Durchsuchung auf Waffen, Waffenbestandteile und Munition bezieht, für die aufgrund der erteilten Waffenbesitzkarten die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt, kann sie nicht auf Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Nr. 1b) PAG gestützt werden.  | OLG München,<br>25.09.2019,<br>StraFo 2020, 32   |
| Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW ist Voraussetzung für Durchsuchung einer Wohnung das Vorliegen von Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Sache befindet, die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 PolG NW sichergestellt werden darf. Sichergestellt werden dürften Sachen, um gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Die Durchsuchung der Wohnung eines ausreisepflichtigen Ausländers ist somit nur rechtmäßig, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass von der Durchsuchung Betroffene im Besitz von Personaldokumenten oder sonstigen Papieren ist, die Passersatzbeschaffung ermöglichen können und dass sich diese Dokumente in seiner Wohnung befinden. Durchsuchung einer Wohnung, um gegebenenfalls aufbewahrte Ausweispapiere zu finden, ist rechtswidrig. | OLG Düsseldorf,<br>15.03.2018,<br>NVwZ-RR 2018, 670  |
| Wohnmobile und Wohnwagen sind jedenfalls dann, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, Wohnung i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.  | BGH, 11.10.2016,<br>StrFo 2017, 76 (Ls.)<br>= NJW 2017, 1186   |

|   |   |
|---|---|
| Unverhältnismäßige Wohnungsdurchsuchung: Die auf Polizeirecht gestützte richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Beschlagnahme von Computern und Routern mit dem Ziel, die Versendung von E-Mails an die Polizei zu unterbinden, muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten; dabei sind im Einzelfall als milderes Mittel auch technische Maßnahmen zu berücksichtigen.   | OLG Karlsruhe,<br>23.08.2016,<br>CR 2017, 63  |
| Durchsuchung von Geschäftsräumen als schwerwiegender Grundrechtseingriff kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass zugunsten des Beschuldigten ermittelt werde   | LG Neuruppin, 25.04.2016,<br>StraFo 2016, 291   |
| Das Betreten einer Doppelhaushälfte durch Polizeibeamte ohne Zustimmung des Wohnungsinhabers bedarf einer vorherigen richterlichen Anordnung.   | VG Oldenburg, 06.06.2012,<br>NVwZ-RR 2012, 721  |
| Richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung zum Zwecke der Ergreifung und zwangsweisen Vorführung des Betroffenen kann nur auf Normen des allgemeinen Polizeirechts gestützt werden.  | OLG Hamm, 13.04.2012,<br>NStZ-RR 2012, 254 (Ls.)  |
| Rechtmäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke des Auffindens und der Sicherstellung eines gefährlichen Hundes.   | OLG Zweibrücken,<br>16.01.2012,<br>NVwZ-RR 2012, 598  |
| Eingriff in Art. 13 I GG verlangt über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausgehende Verdachtsgründe und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme eines lärmverursachenden Gerätes zulässig, wenn sich Gerät sicher in der Wohnung befindet, es bereits seit Tagen über längere Zeit betrieben wurde, ohne Beschlagnahme weiter betrieben werden würde (hier weil Betreiber sowohl Abstellen des Gerätes, als auch zeitliche Beschränkung des Betriebes verweigert hat) und der Lärm geeignet ist, das körperliche Wohlbefinden anderer erheblich zu beeinträchtigen.  | OLG Karlsruhe,<br>25.03.2010,<br>NJW 2010, 2961   |
| Regelungen in § 29 POG zur Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr genügen bei grundrechtsfreundlicher Auslegung den Anforderungen des Art. 13 IV GG   | VerfGH RPF., 29.01.2007<br>DÖV 2007, 572<br>= DVBI 2007, 569<br>= NVwZ-RR 2007, 721   |
| Öffentlich zugängliche Teestube (Vereinslokal) ist von Art. 13 I GG geschützt, Art. 13 VII GG ist nicht einschlägig. Generalermächtigung zum Betreten öffentlich zugänglicher Räume ausreichende Eingriffsbefugnis, die keine konkrete Gefahr erfordert. Betreten zwecks IDF ist bei öffentlich zugänglichen Räumen keine Durchsuchung  | BVerwG, 25.08.2004,<br>NJW 2005, 2004<br>NVwZ 2005, 604<br>Anm.: Hermes, JZ 2005,<br>461; Mittag, NVwZ 2005,<br>649; Sachs, JuS 2005, 744 |
| Hinreichender Verdacht, dass Asylbewerber, der ausreisen muss, (gefälschte oder echte) Ausweispapier in der Wohnung versteckt, rechtfertigt gegenwärtige Gefahr nach § 43 I PolG NRW  | OLG Düsseldorf,<br>05.01.2004,<br>DÖV 2004, 397   |
| Voraussetzungen des Betretens eines Geschäftslokals während der Öffnungszeiten (§19 IV ME/ 21 IV BremPolG): Betretung ohne konkrete Gefahr zulässig, wenn Zurechnungszusammenhang zwischen Kontrollziel und -objekt nach Lagekenntnissen besteht  | OVG Bremen, 02.09.2003,<br>NordÖR 2003, 458<br>bestätigt: BVerwG<br>25.08.2004  |
| Rechtswidrige (richterlich angeordnete) Wohnungsdurchsuchung zur Beschlagnahme von Identitätspapieren bei Ausländer mangels Tatsachen; bloße Möglichkeit des Auffindens nicht ausreichend   | LG Ravensburg,<br>24.03.2003,<br>NVwZ-RR 2003, 650  |
| Wohnungsbetretung/-durchsuchung zum Zwecke des Auffindens eines ausreisepflichtigen Ausländers  | OLG Celle, 07.01.2003,<br>NVwZ 2003, 894  |
| Der Begriff "Gefahr im Verzuge" in Art. 13 II GG ist eng auszulegen. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme. Gefahr im Verzuge muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt. | BVerfG, 20.02.2001,<br>StV 2001, 207<br>= DVBI 2001, 637<br>= NJW 2001, 1121  |
| Durchsuchungsanordnung für Vollstreckungshandlungen ist erst möglich, wenn der Gerichtsvollzieher mehrfach erfolglos zu einer üblichen Zeit versucht hat, Zutritt zur   | VG Leipzig, 16.09.1999,<br>NVwZ-RR 2000, 342  |

|  |   |
|--|---|
| Wohnung zu erlangen. Der Beschluss zur Vollstreckung muss die Behörde, den Namen des Vollsteckungsbeamten zweifelsfrei erkennen lassen.  |   |
| Razzia in einem Vereinslokal aufgrund eines anonymen Briefes ohne eigene Ermittlungen unverhältnismäßig  | VG München, 06.05.1999, NVwZ-RR 2000, 154                           |
| Eine Durchsuchung darf bereits dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen bei nur einem Wohnungsinhaber vorliegen (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft, sonstige Wohngemeinschaft)                       | OVG Bautzen, 08.04.1999, DÖV 1999, 698                              |
| Die Durchsuchung einer Wohnung wegen einer ausländerrechtlichen Ordnungswidrigkeit (Auffinden von nicht herausgegebenen Geburtsurkunden und Ledigkeitsbescheinigung) ist unverhältnismäßig und daher unzulässig. | BVerfG, 22.03.1999, NJW 1999, 2176 = StV 1999, 520 = NStZ 1999, 414 |
| Nachschau in einer Diskothek - Gaststättenrecht –  | BVerwG, 28.01.1998, GewArch 1998, 256                               |
| Vorgarten als geschützter Wohnraum - § 100 c I Nr. 2 StPO  | BGH, 14.03.1997, NJW 1997, 2189                                     |

## Beschlagnahme und Sicherstellung (s.a. Übersicht zu polizeirechtlichen Eingriffen im Straßenverkehr)

|   |   |
|---|---|
| Für Frage, ob die Voraussetzungen des § 43 Nr. 2 NRWPolG für Sicherstellung vorliegen bzw. fortbestehen, ist allein maßgeblich, ob diese dem Schutz des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor dem Verlust oder der Beschädigung einer Sache dient.  | OVG Münster, 22.08.2022, NVwZ-RR 2023, 28             |
| Beschlagnahme in Kanzlei eines Anwalts ist Eingriff in das nach Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung seiner Wohnung und Korrespondenz. Begriff „Korrespondenz“ in Art. 8 EMRK schließt auch Festplatten von Computern und elektronische Korrespondenz ein. Eingriff in diesem Sinne liegt nicht erst vor, wenn Daten entschlüsselt, transkribiert oder amtlich zugeordnet wurden. Schon Einbehaltung einer Kopie beschlagnahmter Daten ist Eingriff in durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Verhältnis des Anwalts zu Mandanten. | EGMR, 03.12.2019, NJW 2020, 3507                      |
| Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwertung anfallen, sind Kosten der Sicherstellung und Verwahrung, die nach § 25 III 1 RhPfPOG von dem Polizeipflichtigen zu tragen sind. Verstoß gegen die in § 24 II 2 RhPfPOG normierte Benachrichtigungspflicht, wonach unter anderem dem Eigentümer Zeit und Ort der Verwertung mitzuteilen sind, hat keine Auswirkungen auf Rechtmäßigkeit einer gleichwohl festgesetzten Einstellgebühr für die Inanspruchnahme dieses behördlichen Auktionshauses.                                       | OVG Koblenz, 03.09.2019, NJW 2020, 860                |
| Voraussetzung für Herausgabeanspruch nach § 26 I 2 BremPolG ist neben Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen, dass vernünftige Umstände dargelegt werden, die Berechtigung hinreichend wahrscheinlich machen.   | OVG Bremen, 04.06.2019, NordÖR 2019, 537              |
| Anfechtungsklage gegen Sicherstellungsverfügung; Wendet sich ein Kläger im Wege der Anfechtungsklage gegen eine auf § 32 Abs. 1 PolG (PolG BW) gestützte Sicherstellungsverfügung, beurteilt sich deren Rechtmäßigkeit nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung  | VGH Mannheim, 09.04.2019, VBIBW 2019, 461             |
| Voraussetzung für Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen setzen gem. § 27 I 2 SächsDG voraus, dass eine auf konkrete Tatsachen gestützte hohe bzw. große Wahrscheinlichkeit (nicht nur Möglichkeit) besteht, dass der Beamte die ihm – zuvor im Disziplinarverfahren ordnungsgemäß – zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen verübt und dadurch ein (einheitliches) Dienstvergehen begangen hat.   | OVG Bautzen, 07.02.2019, NVwZ-RR 2019, 871            |
| Der Anspruch auf Herausgabe nach § 28 Abs. 1. Satz 1 BbgPolG einer nach § 25 Nr. 2 BbgPolG sichergestellten Sache setzt nicht den Nachweis des Eigentums voraus.  | OVG Berlin-Brandenburg, 15.11.2018, NVwZ-RR 2019, 909 |



|  |  |
|--|--|
| Die der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Strafrecht unterliegenden Regelungen über Einziehung und Verfall gem. § 73f. StGB schließen eine präventivpolizeiliche Anschluss-Sicherstellung nach § 40 Nr. 4 HSOG nicht grundsätzlich aus.   | VGH Hessen, 25.04.2018,<br>DÖV 2018, 672   |
| Sicherstellung gemäß § 40 Abs. 2 HSOG zum Schutze eines Berechtigten kann nur solange aufrechterhalten werden, wie dieser die Herausgabe des Gegenstands der Sicherstellung gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 HSOG noch verlangen kann. Sind Voraussetzungen der Sicherstellung weggefallen, sind nach der gesetzlichen Wertung die ursprünglichen Verhältnisse wieder herzustellen und Gegenstand der Sicherstellung fällt an letzten Inhaber zurück.  | VG Darmstadt,<br>21.08.2017,<br>StV 2018, 481  |
| Die Polizei kann eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen. Wegen der Unzuverlässigkeit des Schlusses vom Besitz auf das Eigentum dürfen an die Widerlegung der Vermutung keine hohen Anforderungen gestellt werden. Im Falle der Heranziehung von Indizien und Erfahrungssätzen ist die Eigentumsvermutung widerlegt, wenn diese mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit das vermutete Eigentum des Besitzers erschüttern.   | VG Aachen, 19.09.2016,<br>Polizei Info 2/2017, 19                                    |
| Aus dem Umstand, dass Eigentümer des sichergestellten Geldes (bislang) nicht ermittelt werden konnte, ist nicht ohne weiteres auf den Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen zu schließen. Dem mutmaßlichen Willen des Eigentümers einer Sache entspricht es regelmäßig, einen zu seinem Nachteil eingetretenen und andauernden Verstoß gegen die Eigentumsordnung weiterhin im Wege der Sicherstellung zu unterbinden, auch wenn er nicht als Berechtigter ermittelt wird bzw. ermittelt werden kann. Kann weiterhin nicht davon ausgegangen werden kann, dass derjenige, bei dem das Geld sichergestellt wurde, Eigentümer des sichergestellten Geldes ist, so kann sich dieser nicht zu seinen Gunsten darauf berufen, dass ein berechtigter Dritter bislang nicht ermittelt worden ist. Die Geltendmachung eines hierauf gestützten Herausgabeverlangens ist rechtsmissbräuchlich. | OVG Münster, 13.09.2016,<br>NWVBl. 2017, 166<br>= DÖV 2017, 121 (Ls.)                |
| Unmöglichkeit im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 2 ASOG liegt vor, wenn Herausgabe der sichergestellten Sache tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Rechtliche Unmöglichkeit erfordert einen eindeutigen Nachweis des Eigentums der anderen Person, so dass die Behörde anderenfalls die Sache "sehenden Auges" eigentumswidrig an den Gewahrsamsinhaber (diejenige Person, bei der die Sache sichergestellt wurde) herausgäbe.   | OVG Berlin-Brandenburg,<br>15.06.2016,<br>LKV 2016, 423<br>= NVwZ-RR 2016, 783 (Ls.) |
| Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist neben den geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Gewinnabschöpfung eine präventiv polizeirechtliche Gewinnabschöpfung nicht zulässig.   | VG Wiesbaden,<br>06.06.2016,<br>StV 2017, 667 (Ls.)                                  |
| Sicherstellung von Bargeld ist nach § 23 Nr. 2 BremPolG nur zulässig, wenn dies erforderlich ist, um gegenwärtige Gefahr abzuwehren. § 23 Nr. 2 BremPolG ist keine Grundlage, um Geldbeträge ungeklärter Herkunft einzuziehen. So genannte präventiv-polizeiliche Gewinnabschöpfung ist nach dieser Vorschrift nicht zulässig. Nach Aufhebung einer Sicherstellungsverfügung ist Sache an Person herauszugeben, in deren Gewahrsam sie sich im Zeitpunkt der Sicherstellung befand.  | OVG Bremen, 19.04.2016,<br>NJW 2016, 2901  |
| Art. 25 PAG ermächtigt nicht zur Sicherstellung schuldrechtlicher Forderung, auch wenn Forderung durch Einzahlung von zunächst strafprozessual beschlagnahmtem Bargeld auf ein Konto entstanden ist (aA zu § 26 Nds. SOG: OVG Lüneburg, U. v. 21.11.2013 11 LA 135/13 )  | VGH München,<br>23.02.2016,<br>BayVBl 2016, 808<br>= NVwZ-RR 2016, 779               |
| § 32b I ZFdg als Rechtsgrundlage einer Sicherstellungsverfügung dient ausschließlich Gefahrenabwehr und damit (primär) öffentlichem Interesse. Sicherstellung von Bargeld zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn Bargeld zur Begehung von Straftaten verwendet werden soll, wobei sowohl besondere zeitliche Nähe als auch ein besonders hoher Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erforderlich ist. Letzteres bedingt entsprechend abgesicherte Prognose, d.h. es müssen hinreichend konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Geld unmittelbar oder in allernächster Zeit zur Vorbereitung oder Begehung von Straftaten verwendet werden wird; bloßer Gefahrenverdacht oder bloße Vermutungen reichen dafür nicht. Allerdings gilt ein mit   | VGH München,<br>17.09.2015,<br>NVwZ-RR 2016, 48<br>= BayVBl. 2016, 125               |

|   |  |
|---|--|
| zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgesenkter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.  |  |
| Sicherstellung zur Eigentumssicherung ist zulässig, wenn sie objektiviertem mutmaßlichem Willen des Berechtigten entspricht. Ob sie vom Betroffenen tatsächlich gebilligt wird, hingegen unerheblich. Sicherstellung ist im Eigentümerinteresse schon dann erforderlich, wenn Polizei andere Maßnahmen, die Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, nicht ohne weiteres möglich sind. Ob die im Interesse des Eigentümers vorgenommene Sicherungsmaßnahme verhältnismäßig ist, hängt davon ab, wie hoch im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit des Diebstahls des Fahrzeugs, Diebstahls von Gegenständen aus Fahrzeug oder Beschädigung des Fahrzeugs ist, wenn Sicherstellung unterbleibt. | OVG Bautzen,<br>11.08.2015,<br>NJW 2016, 181<br>= LKV 2016, 39                           |
| Bei Hehlereigeschäften und vergleichbaren Delikten kann aus Annahme der deliktischen Herkunft des sichergestellten Geldbetrags nicht ohne weiteres geschlossen werden, dieser Geldbetrag werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder zu deliktischen Zwecken verwendet werden. Es bedarf zur Feststellung der insoweit erforderlichen gegenwärtigen Gefahr vielmehr der Überprüfung und Bewertung der (Indiz-)Tatsachen im Einzelfall.  | OVG Lüneburg,<br>25.06.2015,<br>NdsVBl. 2015, 250  |
| Es gibt in Europa und weltweit rechtliche Leitlinien, die auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung zur Einziehung von Eigentum ermutigen, das Verbindung zu schweren Straftaten wie Korruption, Geldwäsche und Drogenhandel aufweist. Dabei kann Eigentümer Beweislast für Rechtmäßigkeit seines vermutet rechtswidrig erlangten Eigentums auferlegt werden. Schließlich können auch indirekte Erträge einer Straftat eingezogen werden und das alles nicht nur bei dem einer Straftat unmittelbar Verdächtigen, sondern auch bei Dritten, etwa Angehörigen seiner Familie.   | EGMR, 12.05.2015,<br>NVwZ 2016, 1621   |
| Bargeld kann Gegenstand einer polizeilichen Sicherstellung sein. Fehlt es im Zeitpunkt der Sicherstellung an einer gegenwärtigen Gefahr, kann § 23 Nr. 2 BremPolG als Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Bargeld nicht herangezogen werden. Neben den geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Gewinnabschöpfung ist eine „präventiv-polizeiliche Gewinnabschöpfung“ nicht zulässig.  | OVG Bremen,<br>24.06.2014,<br>NordÖR 2015, 26<br>= StV 2015, 625                         |
| Eine Sicherstellung von Bargeld nach Art. 25 Nr. 2 BayPAG ist nur möglich, wenn derjenige bei dem die Sache sichergestellt werden soll, weder Eigentümer noch zum Besitz berechtigt ist.  | VGH München,<br>06.02.2014,<br>NVwZ-RR 2014, 522   |
| Polizeirechtliche Sicherstellung von Bargeld möglich, wenn durch strafprozessuale oder vergleichbare Sicherstellungsmaßnahmen vereinnahmt.  | OVG Lüneburg,<br>07.03.2013,<br>DVBl 2013, 598 (Ls.)<br>Anm. Söllner NordÖR<br>2013, 269 |
| Nach wirksamer Sicherstellung kann ein Dritter unter Berufung darauf, er habe das Bargeld demjenigen übergeben, nicht Herausgabe dieses Bargeldes verlangen.  | OVG Lüneburg,<br>22.11.2012,<br>NdsVBl. 2013, 172  |
| Bei Sicherstellung eines nach gesetzlicher Gefährlichkeitsvermutung gefährlichen Hundes, der ohne Erlaubnis gehalten wird, bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte für ein besonderes Vollzugsinteresse und einer nachvollziehbaren Ermessensausübung.  | OVG Münster,<br>30.10.2012,<br>DÖV 2013, 357 (Ls.)                                       |
| Präventiv-polizeiliche Sicherstellung von Bargeld bei Zweifeln über Eigentümerschaft. Sicherstellung zur Abwehr einer ggw. Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für illegale Verwendung vorliegen.  | OVG Bremen,<br>08.10.2012,<br>NordÖR 2013, 85  |
| Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse schließen eine polizeiliche Sicherstellung baurechtswidriger und die Bewohner konkret gefährdender Häuser nicht generell aus. § 24 RHPfPOG ist lediglich auf bewegliche Sachen anwendbar.   | OVG Koblenz,<br>12.09.2012,<br>NJW 2013, 184, Anm. Söllner DVBl 2013, 45                 |
| Sicherstellung von Geldnoten nach Polizeirecht nur rechtmäßig, wenn zur vollen Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Betroffene weder Eigentümer noch rechtmäßiger Besitzer ist.   | BayVGh, 01.12.2011,<br>DÖV 2012, 444 (Ls.)<br>= NVwZ-RR 2012, 686                        |
| Es bleibt offen, ob ein Verstoß gegen Art. 14 GG vorliegt, wenn eine Sicherstellung und Verwahrung von Bargeld auf die polizeilichen Eingriffsermächtigungen gestützt werden, wobei der betroffene Besitzer sein Eigentum daran nicht beweisen kann, der  | BVerfG, 24.10.2011,<br>NVwZ 2012, 239,<br>KR 2012, 209                                   |

|   |  |
|---|--|
| Eigentümer unbekannt ist, und die sicherstellende Behörde nicht von dem Auffinden des rechtmäßigen Eigentümers ausgeht.   |  |
| Zu den Voraussetzungen einer Sicherstellung eines PKW mit geöffnetem Seitenfenster auf einem Flughafenparkplatz.  | OVG Bautzen, 13.09.2011, LKV 2011, 564   |
| Die Sicherstellung eines mit offener Seitenscheibe geparkten PKWs nach PolG ist rechtmäßig, wenn der Eigentümer oder rechtmäßige Inhaber vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden soll.   | OVG Bautzen, 15.08.2011, SächsVBl. 2012, 71  |
| Kein Herausgabeanspruch gem. § 28 I 1 PAG nach polizeilicher Sicherstellung, wenn Betroffener Besitz an der Sache durch eine Straftat wie Diebstahl oder Hehlerei erlangt hat   | BayVGH, 19.11.2010, BayVBl 2011, 312<br>DÖV 2011, 165 (Ls.)  |
| Sicherstellung von Bargeld zum Schutz des Eigentümers vor Verlust auch dann zulässig, wenn Eigentümer noch unbekannt, aber seine Ermittlung nicht auszuschließen ist. Eigentumsvermutung des Besitzers greift nicht, wenn Umstände bewiesen, die Eigentum eines Dritten wahrscheinlicher erscheinen lassen oder vom Besitzer behauptete Erwerbstatsachen widerlegen.  | OVG Münster, 11.08.2010, DÖV 2011, 205 (Ls.)   |
| Präventive Gewinnabschöpfung durch Sicherstellung von Geld/Buchgeld nach § 26 Nds SOG zum Zwecke der Gefahrenabwehr trotz Einstellung des Ermittlungsverfahrens zulässig, wenn wegen verbliebener Verdachtsmomente Bedürfnis für Aufrechterhaltung des polizeilichen Gewahrsams besteht.  | VG Oldenburg, 29.06.2010, DVBl 2010, 1385  |
| Ordnet Behörde die Einziehung einer Sache zusammen mit der Beschlagnahme an, geht Eigentum an der Sache erst über, wenn Beschlagnahmeverfügung vollzogen ist und amtlicher Gewahrsam begründet wurde  | VGH Mannheim, 05.02.2010, DÖV 2010, 488 (Ls.)<br>= VBIBW 2010, 240                                 |
| Polizei kann zur Gefahrenabwehr Sache sicherstellen, um Eigentümer oder rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigungen zu schützen, wobei unerheblich ist, ob tatsächlich Berechtigter bereits bekannt ist oder nicht. Verdacht der Hehlerei und des Diebstahls kann Eigentumsvermutung gem. § 1006 BGB zu Lasten des Betroffenen widerlegen, auch wenn entsprechende Gegenstände zuvor im Strafverfahren nicht einer Straftat zugeordnet werden konnten | VG Köln, 10.12.2009, NVwZ-RR 2010, 352   |
| Sicherstellung eines Geldbetrages nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Rahmen der sog. „präventiven Gewinnabschöpfung“ ; Unzulässigkeit nach Einzahlung auf ein Bankkonto   | VG Braunschweig, 02.12.2009, DVBl 2010, 529<br>m. Anm. Söllner                                     |
| Polizeirechtlich zulässige Sicherstellung eines Hundes wegen fortdauernder unzumutbarer Lärmbeeinträchtigung  | OVG Bremen, 03.09.2009, NJW 2010, 168  |
| Polizeirechtliche Sicherstellung von Bargeld zur präventiven Gewinnabschöpfung (nach NdsSOG) nur zulässig bei gegenwärtiger Gefahr. Notwendig, dass Bargeld aller Wahrscheinlichkeit aus Drogengeschäften stammt und im Falle einer Herausgabe dafür unmittelbar wieder eingesetzt werden soll.   | OVG Lüneburg, 02.07.2009, NordÖR 2009, 403 =<br>NVwZ-RR 2009, 954; Anm. Söllner DVBl 2009, S. 1320 |
| Zulässige Beschlagnahme eines Films zum Schutz privater Rechte (Recht am eigenen Bild) nach PolG BaWü   | VGH Mannheim, 08.05.2008, NVwZ-RR 2008, 700  |
| Zulässige gefahrenrechtliche Sicherstellung von Bargeld zur Abwehr von Drogenhandel, obwohl Betroffener zuvor wegen Rechtswidrigkeit der Wohnungsdurchsuchung nach StPO, bei der Geld gefunden wurde, freigesprochen wurde  | VG Berlin, 28.02.2008, NJ 2008, 282  |
| Zulässige Sicherstellung des Fotoapparats eines Pressefotografen weil dieser durch sein Verhalten die Festnahme eines Straftäters gefährdete (ungestörte Amtshandlung der Polizei als Teil der Funktionsfähigkeit einer staatlichen Einrichtung).   | OVG Bautzen, 19.11.2007, SächsVBl 2008, 89 Anm. Petersen-Thrö, ebd. S. 82                          |
| Filmen oder Fotografieren eines polizeilichen Einsatzes begründet allein noch nicht die gegenwärtige Gefahr, die Aufnahmen würden unter Verstoß gegen §§ 22, 23 oder 33 KUG (Recht am eigenen Bild) verbreitet. Deuten konkrete Anhaltspunkte auf rechtswidrige Verbreitung der Aufnahmen hin, kann die Sicherstellung von Foto- und Filmmaterial gerechtfertigt sein   | OVG Münster, 30.10.2000, DÖV 2001, 476   |

|   |   |
|---|---|
| Zulässige Sicherstellung eines Films zum Schutz privater Rechte bei Fotoreporter, soweit Anhaltspunkte für widerrechtliche Verbreitung §§ 22, 23 KunstUrhG bestehen. Zulässigkeit von Photoaufnahmen bei Polizeieinsatz.  | VGH Mannheim, 10.07.2000, NVwZ 2001, 1292             |
| Zulässigkeit der Sicherstellung von Film/Fotoaufnahmen polizeilicher Maßnahmen nur bei konkreten Anhaltspunkten für Veröffentlichungsabsicht.   | BVerwGE, 14.07.1999, BVerwGE 109, 203                 |
| Sicherstellung besteht aus Herausgabeverlangen (=VA) und zwangsweiser Durchsetzung des Grund-VA; wenn nicht Sofortvollzug vorliegt  | VG Weimar, 19.04.1999, ThürVGRspr 2000, 72            |
| Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können   | OLG Hamm, 13.03.1998 in NZV 1998, 374 = DAR 1998, 237 |
| Unzulässigkeit der Entwicklung eines zur Gefahrenabwehr sichergestellten Films  | VGH Mannheim, 15.10.1997, DVBl 98, 835                |
| Polizei kann Kamera nebst Film eines Fotoreporters sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um die gegenwärtige Gefahr einer Straftat nach dem KUG durch unzulässige Verbreitung einer Porträtaufnahme eines Polizeibeamten bei Einsatz abzuwehren. Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze zulässig. | OVG Koblenz, 30.04.1997, DVBl 1998, 101               |

### Platzverweis / Aufenthaltsverbot / Ausreiseverbot / Passbeschränkung / Betretungsverbot / Wegweisung = Wohnungsverweisung

|  |   |
|--|---|
| Für die für ein Aufenthaltsverbot erforderliche Gefahrenprognose bedarf es Gesamtwürdigung des individuellen Verhaltens. Zugehörigkeit zu einer bestimmten gewaltbereiten Gruppe oder Eintragungen in polizeilichen Informationssystemen, zB der Datei „Gewalttäter Sport“, sind für sich gesehen nicht ausreichend.   | OVG Bremen, 16.02.2023, NJW 2023, 2135 = NordÖR 2023, 420               |
| Tatbestandliche Grundvoraussetzung für Anordnung einer Meldeauflage nach § 30a HessSOG ist, dass nach polizeilicher Einschätzung ex ante rechtsfehlerfrei auf Grundlage von Tatsachen Prognose getroffen wurde, die betreffende Person werde im entsprechenden Zeitraum Straftaten begehen. Zugehörigkeit zu bestimmter Gruppe kann jedenfalls in Verbindung mit weiteren Indiztatsachen tragfähige Tatsachengrundlage für entsprechende Gefahrenprognose darstellen. Die im Rahmen der Prognose zu bestimmende Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Straftatbegehung, die während der gesamten Dauer der angeordneten Meldeauflage gegeben sein muss, ist auf Grundlage der Wertigkeit der durch die Meldeauflage geschützten Rechtsgüter und – auf der anderen Seite – daran zu messen, wie weitreichend in grundrechtlich verbürgte Freiheiten der betreffenden Person eingegriffen wird. | VG Frankfurt a.M., 25.05.2022, NVwZ-RR 2022, 717                        |
| Begriff des Ortes in § 34 I 1 PolG NRW ist dahingehend auszulegen, dass ein hierauf gestützter Platzverweis nicht das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfassen kann.   | OVG Münster, 27.09.2021, DVBl 2022, 538 = JuS 2022, 695 (Anm. Waldhoff) |
| Verhalten des Klägers gefährdete öffentliche Sicherheit unmittelbar, da er während der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung trug, obwohl § 10 II 1 der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch Teilnehmer an Versammlungen unter freiem Himmel verpflichtete, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Pflicht, sich unverzüglich von der Versammlung zu entfernen, entfiel auch durch Vorzeigen eines Attests nicht, denn objektiver, besonnener Amtswalter konnte auch hier in Kenntnis des Attests Gefahr für die öffentliche Sicherheit rechtskonform bejahen. Aus dieser Sicht bestanden erhebliche Zweifel an inhaltlicher Richtigkeit des Attests. Unschuldsumvermutung greift im Gefahrenabwehrrecht nicht.   | VG Berlin, 20.09.2021, COVuR 2022, 118                                  |
| Mit Begriff des Ortes in § 17 I 1 Nds. SOG wird engerer räumlicher Bereich umschrieben. Beschränkung auf ein Gebäude, eine Straße oder einen Platz ist damit nicht verbunden. Je nach Gefahrenlage kann Maßnahme auch darüber hinausgehenden Bereich betreffen. Wenn Dritte polizeiliche Maßnahme stören oder behindern, stellt  | OVG Lüneburg, 04.02.2019, KR 2020, 95 = NdsVBl. 2020, 86                |

|  |   |
|--|---|
| dies konkrete Gefahr für Funktionieren einer staatlichen Einrichtung und damit für öffentliche Sicherheit dar, die Platzverweis rechtfertigt.  |   |
| Erllass eines Aufenthaltsverbots nach § 17 IV 1 Nds. SOG setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufenthaltsverbots Tatsachen vorliegen, die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Verbots eine Straftat begehen wird. Ob Zugehörigkeit zu einer Gruppe Annahme rechtfertigt, dass Person in einem bestimmten Gebiet Straftat begehen wird, hängt von Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von fraglicher Gruppe. Steht fest, dass Person Mitglied einer sog. Ultra-Gruppierung ist, ist dies i.d.R. für sich gesehen nicht ausreichend, um erforderliche Gefahrenprognose zu begründen.  | OVG Lüneburg,<br>26.04.2018,<br>GSZ 2018, 150<br>mit Anm. Graulich<br>= DÖV 2018, 719 (Ls)<br>= NdsVBl 2019, 28 |
| Privatrechtliches Stadionverbot kann auch ohne Nachweis einer Straftat auf eine auf Tatsachen gründende Besorgnis gestützt werden, dass Betroffene Störungen verursachen werden. Betroffenen sind vorher anzuhören und ihnen ist auf Verlangen vorprozessual Begründung mitzuteilen.   | BVerfG, 11.04.2018,<br>EuGRZ 2018, 320  |
| Einstweilige Anordnung, die Kontaktverbot, Einhaltung einer Aufenthaltsverbotszone sowie ständiges Führen der erforderlichen Mittel zur Überwachung des Aufenthaltsortes anordnet, ist nicht rechtswidrig, wenn drohende Gefahr iSd § 32a I 1 PAG vorliegt. Sie greift auch dann nicht in Berufsfreiheit ein, wenn Beschwerdeführer als Taxifahrer arbeitet.   | BayVGH, 14.02.2018<br>BayVBl 2018, 682  |
| Platzverweis erledigt sich nicht allein durch Vollstreckung, wenn von ihm auch darüber hinaus rechtliche Wirkungen ausgehen. Das ist der Fall, wenn er Grundlage für Bescheid über Vollstreckungskosten bildet.  | VGH Mannheim,<br>17.01.2018,<br>VBIBW 2018, 338   |
| Grundlage der für den Erlass eines Aufenthaltsverbots nach § 27a II S. 1 PolG anzustellenden Gefahrenprognose müssen „Tatsachen“ sein. Hierfür kommen auch Indiz-Tatsachen in Betracht. Die Teilnahme eines Fußballfans an mit Anhängern anderer Mannschaften einvernehmlich verabredeten, außerhalb der eigentlichen Fußballbegegnung und nach gewissen „Regeln“ abgehaltenen Schlägereien (sog. Drittortauseinandersetzungen) und dabei begangene Körperverletzungsdelikte können solche Tatsachen sein.   | VGH Mannheim,<br>18.05.2017,<br>VBIBW 2017, 425<br>= DÖV 2017, 783 (Ls.)  |
| Tatsachen (§ 31 III HSOG) müssen sich immer konkret auf Adressaten des Aufenthaltsverbots als "Störer" beziehen. Teilnahme an Großdemonstration und Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppe von Demonstranten (Straftatbegehung) begründet hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Straftat durch ein einzelnes Gruppenmitglied (ohne nachgewiesenen, konkreten Tatbeitrag), wenn die Person bereits durch seine Anwesenheit und Solidarisierung die aus der Gruppe heraus begangenen Straftaten unterstützt. Ist der Fall, wenn Straftaten typischerweise aus homogener Gruppe heraus initiiert und gesteigert werden, die gewaltbereite Szene ein unterstützendes Umfeld von Gleichgesinnten benötigt, und schon die Gegenwart von Gleichgesinnten zur Gewaltbereitschaft derjenigen beiträgt, die ihrem Kernbereich zuzurechnen sind und aus der Anonymität der Gruppe heraus agieren. Die auf ein solches "Gruppenverhalten" gründende Prognose bevorstehender Straftaten gilt nur für vergleichbare Situationen, wenn also zu befürchten steht, dass erneut aus der Anonymität der Gruppe heraus Straftaten begangen werden und die Person hieran teilnimmt (und Güterabwägung). Indiztatsachen sind nicht als Tatsachengrundlage für eine Prognose nach § 31 Abs.3 HSOG ausgeschlossen. | VGH Kassel, 01.02.2017,<br>DÖV 2017, 560 (Ls.)<br>= NVwZ 2017, 982 (Ls.)  |
| Voraussetzungen um Fußballfans durch Allgemeinverfügung während eines Fußballspiels Aufenthalt im bestimmten Bereich des Stadtgebiets zu untersagen.   | VG Darmstadt,<br>08.04.2016,<br>NVwZ 2016, 1344   |
| Aufenthaltsverbot kann nicht auf Vermutungen oder subjektive Einschätzungen gestützt werden kann, sondern es müssen konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen mit der erforderlichen Sicherheit auf bevorstehende Begehung von Straftaten gerade durch betreffende Person geschlossen werden kann. Für Feststellung der Rechtswidrigkeit eines solchen Verbotes kann ein berechtigtes Interesse in Gestalt eines Rehabilitationsinteresses bestehen.   | OVG Lüneburg,<br>07.05.2015,<br>DIE POLIZEI 2015, 212<br>= Nds.VBl. 2015, 286<br>= DÖV 2015, 712 (Ls.)          |



|   |  |
|---|--|
| <p>Passversagungstatbestand in der 3. Alternative des § 7 I Nr. 1 PassG setzt den durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht voraus, der Passbewerber werde sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Hierin liegt Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in Bezug auf vorausgesetzte Gefährdung. Anknüpfungstatsachen für Gefahrenprognose müssen so konkret gefasst sein, dass sie Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind; für sie verbleibt es bei dem Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit nach § 108 I Satz 1 VwGO. Ausreise eines Deutschen zum Zweck der Unterstützung des militanten "Jihad" liegt eine Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der 3. Variante des § 7 I Nr. 1 PassG.</p> | <p>OVG Münster, 04.05.2015, NWVBl. 2015, 424 = NVwZ 2016, 474</p>  |
| <p>Einem Deutschen, der sich im Ausland aufhält, ist regelmäßig der Pass zu entziehen, wenn Wille, sich der Strafverfolgung zu entziehen, wesentlicher Grund für Fortsetzung des Auslandsaufenthalts ist. Dies ist aufgrund einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände, insbesondere Verhaltens im Ausland und Höhe der in Betracht kommenden Strafe, zu beurteilen.</p>  | <p>BVerwG, 10.02.2015, BayVBl. 2015, 686</p>                       |
| <p>Sofern konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass Inhaber eines Passes bzw. eines Personalausweises aus Deutschland ausreisen will, um sich an bewaffneten Kampfhandlungen (hier: in Syrien) teilzunehmen, rechtfertigt dies Entziehung des Reisepasses und räumliche Beschränkung des Personalausweises unter Anordnung des Sofortvollzuges dieser Verfügungen.</p>  | <p>VG Arnsberg, 23.01.2015, ZD 2015, 241</p>                       |
| <p>Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot setzt grundsätzlich entweder Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist. Behörde ist verpflichtet, ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot als Dauerverwaltungsakt auch nach Erlass bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer zu aktualisieren, sofern sich maßgebliche Erkenntnislage nachträglich ändert.</p>  | <p>OVG Münster, 23.12.2014, NJW 2015, 1468 = NWVBl. 2015, 235</p>  |
| <p>Passversagung nach der 3. Alternative des § 7 I Nr. 1 PassG setzt einen durch Tatsachen begründeten Verdacht voraus. Hierin liegt zwar Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes in Bezug auf die vorausgesetzte Gefährdung. Die bloße Möglichkeit im Hinblick auf das Vorliegen derartiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes allerdings nicht aus.</p>   | <p>OVG Münster, 16.04.2014, DÖV 2014, 1063 (Ls.)</p>               |
| <p>Kein genereller Anspruch des Rechtsanwalts, bei der Durchsetzung eines Platzverweises gegenüber seinem Mandanten vor Ort zu sein; Ausnahme bei Nichtbehinderung der polizeilichen Maßnahmen, zum Schutz besonderer Gefahren oder wenn sonst Rechtsschutzes faktisch leer liefe.</p>  | <p>OVG Lüneburg, 30.08.2012, DVBl 2012, 1437 = NordÖR 2013, 29</p> |
| <p>Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Erwägung zulässig, man beabsichtige den Familienangehörigen eine Phase der Ruhe zu verschaffen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ohne das Risiko von Gewalttätigkeiten Entscheidungen über ihre künftige Lebensführung und ggf. gerichtlichen Schutzes zu treffen.</p>   | <p>VG Göttingen, 19.01.2012, NJW 2012, 1675</p>                    |
| <p>Die vorübergehende Verweisung eines Elternteils aus der Wohnung wegen Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes nach PolG ist eine Maßnahme in Ausübung des staatlichen Wächteramtes iSv. Art. 6 II 2 GG.</p>  | <p>OVG Münster, 07.11.2011, DÖV 2012, 160</p>                      |
| <p>Für ein Aufenthaltsverbot genügt die Gefahr, dass der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht werde. Scheidet ein Straftatbestand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein aus, muss der Nachweis erbracht werden, dass das Ergebnis des Abwägungsprozesses dadurch nicht beeinflusst ist.</p>  | <p>VG Hamburg, 20.10.2011, NVwZ-RR 2012, 274</p>                   |
| <p>Wohnungsverweisung nach § 17 II NdsSOG und Bemessung der Dauer setzen situationsgerechte Sachverhaltsaufklärung voraus. Zulässige Höchstdauer von 14 Tagen nicht erforderlich, wenn Umzug des potentiellen Gewaltopfers unmittelbar bevorsteht, vorhandene weitere Wohnung des Opfers kann einer Wohnungsverweisung des mutmaßlichen Täters entgegenstehen.</p>  | <p>VG Osnabrück, 10.12.2010, NJW 2011, 1244</p>                    |
| <p>Wirksame Bekanntgabe einer sofort vollziehbare Anordnung gegen Person unter erheblichem Alkoholeinfluss</p>  | <p>OVG Münster, 24.08.2009, NWVBl 2010, 108</p>                    |

|   |  |
|---|--|
| Zu den Anforderungen an Gefahrenprognose bei Ausreiseuntersagung. Eintragung INPOL als „Gewalttäter links“ nicht ausreichend. Ansehen Deutschlands kein erheblicher Belang, der Wiedereinführung von Grenzkontrollen (Schengener Grenzkodex) rechtfertigen könnte.  | VG Stuttgart, 04.04.2009, NVwZ-RR 2009, 679  |
| Passbeschränkung ist unverhältnismäßig, wenn Ziel durch Beschränkung des Personalausweises in gleicher oder besserer Weise erreichbar. Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik nicht allein durch Ansehensverlust im Ausland gefährdet, sondern erst durch Schädigung eines Schutzgutes, das der inner oder äußeren Sicherheit der B. zumindest nahe kommt, wie zB bei Gewalttätigkeiten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. | OVG Bremen, 02.09.2008 NordÖR 2009, 42 DÖV 2009, 86 (nur Ls.)                              |
| Konkrete Gefahr kann Meldeauflage zur Verhinderung der Ausreise (G 8 Genua) rechtfertigen. Kompetenzrechtlicher Freizügigkeitsbegriff ist enger als verfassungsrechtlicher. Beschränkungsmöglichkeit nach PassG steht Meldeauflage aufgrund Generalklausel nicht entgegen.  | BVerwG 25.07.2007, NVwZ 2007, 1439 = DÖV 2008, 28  |
| Unzulässige Verweigerung des Zutritts zu einer „Geburtstagsfeier“ für 100 Gäste, weil Gastgeber dem „rechten Spektrum“ zugehören soll. Gleichsetzung von Skinheadmusik und polizeilicher Gefahr ist nur bei ausreichender Tatsachenbegründung möglich.  | VG Lüneburg, 27.06.2006 NJW 2006, 3299 bestätigt: OVG Lüneburg 19.10.2007 Az. 11 LA 219/06 |
| Meldeauflage, Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot gegen Hooligan ist keine Freiheitsbeschränkung. Allein die Zugehörigkeit einer nicht vorbestraften Person zur Hooligan-Szene belegt polizeirechtliche Gefahr durch diese Person  | BayVGH, 09.06.2006 BayVBl. 2006, 671   |
| Mehrwöchiges Aufenthaltsverbot gegenüber Hooligans bei WM 2006 aufgrund Generalklausel allenfalls zulässig, wenn aussagekräftige, tatsächliche Hinweise vorliegen, dass in dem Bereich Straftaten begangen werden. Gefahr für öffentliche Ordnung kann Aufenthaltsverbot wegen Art. 11 I GG nicht rechtfertigen. Fraglich, ob nicht spezialgesetzliche Grundlage erforderlich.  | VG Stuttgart, 08.06.2006, VBIBW 2007, 67   |
| Zulässige Passbeschränkung gegen Hooligan wegen erheblicher Gefährdung erheblicher Belange der BRD (§ 7 I Nr. 1 PassG)  | LG Stuttgart, 28.09.2005, NJW 2006, 1017   |
| Wohnungsverweisung ist Eingriff in Freizügigkeit (Art. 11 I GG) und daher grundsätzlich nur zur Vorbeugung strafbarer Handlungen zulässig (Art. 11 II GG)   | VGH Mannheim, 22.07.2004, NJW 2005, 88 = NVwZ 2005, 606 / Anm. Gusy JZ 2005, 355           |
| Schutzauftrag des Staates kann rechtfertigen, dass Wohnungsverweisung auch gegen (später geäußerten) Willen der Geschädigten aufrechterhalten wird  | VG Aachen, 17.02.2004, NJW 2004, 1888  |
| Polizei hat alle erkennbare oder ohne wesentlichen Verzug zu ermittelnden Umstände pro und contra Wegweisung zu berücksichtigen. U.U. ist Betretungsverbot vor Ablauf der gesetzten Frist seitens Polizei aufzuheben  | OVG Greifswald, 11.02.2004, NordÖR 2004, 251   |
| Zulässige Meldeauflage gegen linken Aktivisten anlässlich G 8 Gipfel in Genau aufgrund polizeilicher Generalklausel. Mit Art. 8 I GG (nur) vereinbar, wenn Unfriedlichkeit des Betroffenen prognostiziert werden kann. Mit Art. 11 I GG und Art. 18 I EGV vereinbar   | VG Berlin, 17.12.2003, - VG 1 A 309.01 - bestätigt: BVerwG 25.07.2007                      |
| Wohnungsverweisung ist keine Sanktion für vergangenes Unrecht, sondern setzt Gefahr von Straftaten in allernächster Zeit voraus. Bei wechselseitigen Körperverletzungen ist nach GdV der zu verweisen, der „größeren Anteil“ am Streit trägt. Bei gleichen Anteilen der, dem kurzzeitiger Auszug am ehesten zugemutet werden kann   | VG Lüneburg, 13.06.2003, NdsVBl. 2003, 273   |
| Die polizeiliche Generalklausel bietet mit Blick auf die gesetzliche Regelung des Platzverweises im HessSOG keine Befugnis für Aufenthaltsverbote, weil abschließende Regelung vorliegt   | VGH Kassel, 28.01.2003, NVwZ 2003, 1400 Anm. Hecker NVwZ 2003, 1334                        |
| Unzulässigkeit eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes gegen Punker in Form einer Allgemeinverfügung  | VGH Mannheim, 04.10.2002, DÖV 2003, 127 = NVwZ 2003, 115                                   |

|   |   |
|---|---|
| Zur Zulässigkeit der Wohnungsverweisung nach § 34a PolG NRW bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken  | BVerfG, 22.02.2002, NJW 2002, 2225                      |
| Aufenthaltsverbot über 12 Monate hier: Hütchenspieler verstößt gegen zeitliches Übermaßverbot, weil Behörde prüfen muss, ob Gefahr weiter besteht.  | VG Frankfurt, 21.02.2002, NVwZ-RR 2002, 575             |
| Anforderungen an Interessenabwägung bei Wohnungsverweisung wegen Misshandlung und Bedrohung   | OVG Münster, 15.02.2002, NJW 2002, 2195                 |
| Wohnungsverweisung: Rechtsgut „Leib“ ist bei jeder körperlichen Gewaltanwendung bedroht, einfach körperliche Gewalt reicht  | VG Köln, 07.02.2002, STREIT 2002, 178                   |
| Persönliche Gegenstände kann der von Wohnungsverweisung Betroffene ggf. in Gegenwart der Polizei abholen. Zwangsgeldandrohung in Höhe von 500 € ist angemessen  | VG Köln, 07.02.2002, STREIT 2002, 179                   |
| Gemeinde ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Hilfeleistungen (Obdach, Sozialhilfe) für der Wohnung verwiesene Person (§ 34a PolG NRW) verpflichtet  | VG Gelsenkirchen, 29.01.2002, STREIT 2002, 79           |
| Ausreiseverbot anlässlich EU-Gipfel mangels ausreichender Gefahrenprognose im Einzelfall aufgehoben   | VG Berlin, 11.12.2001, – Az. 23 A 256.01                |
| Zulässiges Ausreiseverbot (§§ 7, 10 PassG) gegen Demonstranten (Genua)  | VG Freiburg, 19.07.2001, VBIBW 2002, 130                |
| Wohnungsverweisung (nach Generalklausel) kann nur der Gefahrenabwehr dienen. Andere Ziele, wie Freiraum für das Opfer für weitere Entscheidungen nicht vom Gefahrenbegriff erfasst.   | VG Stuttgart, 17.05.2001, VBIBW 2002, 43                |
| Aufenthaltsverbot gegenüber ehemaligen Angehörigen der rechten Szene  | VG Leipzig, 04.12.2000, NVwZ 2001, 1317                 |
| Drogenszene – Aufenthaltsverbot (Ein Aufenthaltsverbot ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur gegen solche Personen gerechtfertigt, die in besonderer Weise an der Bildung und Aufrechterhaltung der Drogenszene beteiligt sind.                                     | OVG Münster, 06.09.2000, DÖV 2001, 216 = NVwZ 2001, 459 |
| Voraussetzungen einer Pass- und BPA-Beschränkung gegen Hooligan (Fußballeuropameisterschaft)  | OVG Bremen, 28.06.2000, NordÖR 2001, 107                |
| Passbeschränkung gegenüber Hooligans – Meldeauflage gem. Generalklausel   | VGH Mannheim, 14.06.2000, NJW 2000, 3658                |
| Aufenthaltsverbot für bestimmte Stadtbezirke gegenüber Rauschgifthändlern zulässig, wenn dem Betroffenen gestattet ist, diese Gebiete zu betreten, um Angelegenheiten des täglichen Lebens zu erledigen (Behördenbesuche, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel u.ä.) | BayVG, 18.02.1999, DÖV 1999, 520 = NVwZ 2000, 454       |
| Platzverweis wegen Teilnahme an den Chaos-Tagen in Lindau – Bestätigung der Dutschke-Entscheidung (Rufbereitschaft des Richters nicht erforderlich)   | BayObLG, 10.02.1999, NVwZ 2000, 467                     |
| Platzverweis gegenüber einem Nichtstörer - Weiträumiges Abdrängen zulässig - Adressat kommt nicht aus der Norm selbst   | VG Schleswig, 08.12.1998, NVwZ 2000, 464                |
| Aufenthaltsverbot für Drogenhändler - Generalklausel zulässig, kein Verstoß gegen Art. 11 II GG   | OVG Bremen, 24.03.1998, NVwZ 1999, 314                  |
| Aufenthaltsverbot für Angehörige der Drogenszene wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots rechtswidrig  | VGH Mannheim, 30.09.1996, DÖV 1997, 255                 |
| Passbeschränkung wegen Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland durch politische Äußerungen  | VGH Mannheim, 07.06.1995, NVwZ-RR 1996, 420             |

## Gewahrsamnahme

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Präventivpolizeiliche Ingewahrsamnahme von Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich zeitnah zum Zwecke der Verkehrsblockade auf die Straße kleben | LG Nürnberg-Fürth, 25.10.2023, |
|--|--------------------------------|

|   |  |
|---|--|
| werden, ist zulässig. Sie ist unerlässlich zur Verhinderung der Begehung/Fortsetzung von Straftaten. Zeitliche Länge der Maßnahme ist von der Polizei prognostisch zu begründen und vom Gericht zu überprüfen. Droht der Betroffene fortwährend mit der Begehung von konkreten Straftaten, liegt das in seiner Risikosphäre und tangiert nicht die Anordnungsvoraussetzungen.   | NJW 2024, 452  |
| Die Bestimmungen zu den Voraussetzungen des polizeilichen Präventivgewahrsams in Art. 17 I Nr. 4 und 5 PAG verstoßen nicht gegen das Grundrecht der Freiheit der Person gem. Art. 102 I BV oder sonstige Normen der Bayerischen Verfassung. Sie stehen insbesondere mit dem im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die Bestimmungen zur Höchstdauer des polizeilichen Präventivgewahrsams in § 20 II 2 PAG sind ebenfalls mit dem Grundrecht der Freiheit der Person aus Art. 102 I BV iVM dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 I 1 BV vereinbar.  | BayVerfGH,<br>14.06.2023,<br>GSZ 2023, 190<br>(Anm. Meiertöns)<br>= BayVBl 2023, 735 (Ls.) |
| Maßnahmen, die mit Entkleidung verbunden sind, stellen allgemein einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und berühren auch die Menschenwürde. Die Maßnahme einer Entkleidung kann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn sie zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Person oder zum Schutz der Beamten vor Gefahren für Leib und Leben im Einzelfall geboten erscheinen   | BayOLG,<br>07.12.2022,<br>KR 2023, 289<br>= NJW 2023, 1375                                 |
| Der polizeiliche Gewahrsam im Vorfeld eines richterlich angeordneten Gewahrsams nach dem BayPAG hat generell nur vorläufigen Charakter. Eine Rechtsbeschwerde nach Art. 99 II BayPAG, die sich gegen Entscheidung des LG über die Rechtmäßigkeit eines polizeilichen Gewahrsams richtet, der zum Zweck der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über den Gewahrsam nach den Vorschriften des BayPAG angeordnet wurde, ist gem. § 70 IV FamFG analog nicht statthaft.  | OLG München,<br>30.05.2022,<br>BayVBl 2022, 790<br>= DÖV 2022, 692 (Ls.)                   |
| Verfassungsgemäße Maskenpflicht dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Es war angesichts der Beharrlichkeit des Betroffenen nicht damit zu rechnen gewesen, dass er freiwillig Maske angelegt oder Platzverweis befolgt hätte. Daher war Freiheitsentziehung im Einzelfall von etwa zwei (weiteren) Stunden gerechtfertigt.   | BGH,<br>08.02.2022,<br>COVuR 2022, 303   |
| § 1 III DVO PolG regelt in Konkretisierung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Zulässigkeit von weitergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (Art. 2 II 2 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) der Person im Gewahrsam. Sie bildet keine Grundlage für weitere selbstständige Grundrechtseingriffe, die ihrerseits besondere gesetzlichen Befugnis bedürfen. Art. 1 I GG Art. 3 EMRK begründen Schutzpflicht des Staates, eine Person in Polizeigewahrsam menschenwürdig zu behandeln. Hierzu gehört Zugang zu sanitären Einrichtungen einschließlich der Möglichkeit, eine Toilette aufsuchen zu können. Ist bei der polizeilichen Prognose eines Einsatzgeschehens vorhersehbar, dass entsprechende Bedürfnisse bei der zu erwartenden Zahl von Personen in Gewahrsam nicht vor Ort oder orts- und zeitnah in angemessener Weise erfüllt werden können, kann es Schutzpflicht aus Art. 1 I GG und Art. 3 EMRK im Einzelfall gebieten, dass Polizei schon im Vorfeld des Einsatzes Sorge für Vorhandensein ausreichender sanitärer Einrichtungen am Einsatzort trägt. | VGH Mannheim,<br>20.01.2022,<br>DÖV 2022, 427 (Ls.)<br>= VBIBW 2022, 376                   |
| Polizeiliche Verbringung einer rechtmäßig im Rahmen einer Verhinderungsblockade in Gewahrsam genommenen Person stellt eigenständigen Eingriff dar, der gesonderter gesetzlicher Grundlage bedarf, wenn Würdigung der maßgeblichen Gesamtumstände des Einzelfalls ergibt, dass die Maßnahme nicht schon umfassend durch den Zweck des Gewahrsams selbst gerechtfertigt ist und die konkrete räumliche Distanz von dem Gewahrsamsort oder die Entlassungsortlichkeit mit Beeinträchtigungen einhergehen, die ihrerseits Eingriffsqualität erreichen. Entlassung einer rechtmäßig in Gewahrsam genommenen Person an einen abweichenden Ort, die räumlich über die Durchsetzung eines Platzverweises hinausgeht, findet ihre Rechtsgrundlage in der polizeirechtlichen Generalklausel des § 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG.  | VGH Mannheim,<br>18.11.2021,<br>VBIBW 2022, 297  |
| Für gemäß § 19 I 1 NdsPOG von den Verwaltungsbehörden oder der Polizei unverzüglich zu beantragende richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene eine richterliche Entscheidung „wünscht“. Notwendigkeit der richterlichen Entscheidung ist nicht von Klage, Beschwerde oder Antrag des Betroffenen abhängig; Verzicht des Betroffenen   | OLG Braunschweig,<br>05.03.2021,<br>NVwZ-RR 2021, 573                                      |

|   |   |
|---|---|
| <p>auf richterliche Entscheidung ist nicht möglich. Auch in Fällen, in denen richterliche Anhörung tatsächlich nicht möglich ist, ist gem. § 19 I 1 NdsPOG gleichwohl unverzüglich richterliche Entscheidung zu beantragen; diese ergeht ggf. ohne vorherige Anhörung. Im Falle einer Freiheitsentziehung nach § 18 NdsPOG kommt mündliche oder telefonische richterliche Entscheidung oder „Bestätigung“ der Freiheitsentziehung nicht in Betracht, § 19 III 4 NdsPOG. „Rein polizeiliche“ Ingewahrsamnahme kann es nach § 18 NdsPOG - außer im Falle des § 19 I 3 NdsPOG, wenn richterliche Entscheidung zur Verlängerung der Ingewahrsamnahme und damit zu Vertiefung des Grundrechtseingriffs führen würde - nicht geben.</p>   |   |
| <p>Aus Erfordernis einer fairen Verfahrensgestaltung kann keine Pflicht des anhörenden Gerichts entnommen werden, die Betroffene oder den von ihr beauftragten Rechtsanwalt auf die Möglichkeit einer Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten an der Anhörung hinzuweisen und insoweit nachzufragen. Zwar regeln §§ 163b, 163c StPO Befugnis zur Identitätsfeststellung zum Zwecke der Strafverfolgung einschließlich damit verbundener Freiheitsentziehung abschließend, sodass insofern Rückgriff auf weitreichende polizeiliche Ermächtigungen nicht möglich ist. Dagegen bleiben polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen anwendbar, soweit präventive Zwecke außerhalb des Strafverfahrens verfolgt werden. Abgrenzung zwischen beiden Zielrichtungen erfolgt nach Schwerpunkt der Maßnahme, wobei der behördlich mit der Maßnahme verbundene Zweck Berücksichtigung findet. Senat ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der Regelung der Ingewahrsamnahme zum Zwecke der Identitätsfeststellung in § 38 II Nr. 5 S. 2 und 3 iVm § 38 II Nr. 2 PolG NRW überzeugt. Namentlich begegnet der verlängerte Zeitraum der Freiheitsentziehung zumindest in Konstellationen, in denen an vorheriges vorsätzliches Verhalten des von der Maßnahme Betroffenen angeknüpft wird, keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.</p> | <p>BGH, 17.12.2020,<br/>NStZ-RR 2021, 226</p>   |
| <p>Eine Ingewahrsamnahme nach polizeirechtlichen Vorschriften ist eine Vollstreckungshandlung i.S.d. § 114 III StGB, sodass die Tat nicht als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte strafbar ist, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.</p>   | <p>BGH, 06.10.2020,<br/>NStZ-RR 2020, 367</p>   |
| <p>Im Falle behördlich angeordneter Freiheitsentziehung zum Zweck der Herbeiführung richterlicher Entscheidung über Gewahrsam nach Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts richtet sich Rechtsschutz nach § 70 FamFG.</p>  | <p>BGH,<br/>30.04.2020,<br/>HRRS 2020, Nr. 923</p>  |
| <p>Vielfache und beharrliche Verstöße in nur wenigen Tagen gegen Bestimmungen der Ausgangsbeschränkung rechtfertigen eine Ingewahrsamnahme.</p>   | <p>AG Hof, 09.04.2020,<br/>COVuR 2020, 436</p>  |
| <p>Begehung oder Fortsetzung einer Straftat i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HmbSOG steht unmittelbar bevor, wenn im konkreten Fall nachvollziehbare Tatsachen indizieren, dass sofort oder in allernächster Zeit straftatbedingter Schaden eintreten wird. Ausreichend ist tatsächengestützte Überzeugung von der hohen Wahrscheinlichkeit einer künftigen Tatbegehung. Gewissheit ist nicht erforderlich. Verstoß gegen das in § 13a Abs. 1 Satz 1 HmbSOG verankerte Unverzüglichkeitsgebot hat grundsätzlich zur Folge, dass behördliche Ingewahrsamnahme rechtswidrig war. Jedoch schlägt der Mangel nicht auf die von dem Gericht angeordnete Freiheitsentziehung durch; diese ergeht aufgrund eines Antrags der beteiligten Behörde in einem eigenen Verfahren unter selbständigen Voraussetzungen.</p>   | <p>BGH, 12.02.2020,<br/>HRRS 2020, Nr. 495<br/>= NStZ-RR 2020, 230</p>                              |
| <p>Bei Anwendung und Auslegung des § 18 I Nr. 2 a) NdsSOG ist strenger Maßstab anzulegen; erforderlich ist, dass die Begehung einer Straftat durch die Person droht, die in Gewahrsam genommen werden soll. Anhaltspunkte für Begehung einer zukünftigen Straftat können etwa Ankündigung oder Aufforderung zu Straftat sein, sowie Mitführen von Waffen, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Straftaten verwendet werden. Weitere Erkenntnisse können sich aus Verfahren ergeben, die im Zusammenhang mit solchen Straftaten geführt wurden. Anwesenheit einer Person an einem Ort, an dem sich zeitgleich eine Gruppe anderer Personen aufhält, von der ggf. die Begehung von Straftaten droht, ist für sich gesehen nicht ausreichend, um die Prognose, auch von der Einzelperson drohe die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat, zu rechtfertigen.</p>   | <p>OVG Lüneburg,<br/>10.10.2019,<br/>DÖV 2020, 75<br/>= NordÖR 2020, 96<br/>= NdsVBl. 2020, 150</p> |



|  |   |
|--|---|
| Rechtswidrige polizeiliche Ingewahrsamnahme einer Person im Randbereich einer Versammlung anlässlich des G 20 Gipfels in Hamburg. Behördenzeugnisse des Verfassungsschutzes hängt von Konkretheit und Nachprüfbarkeit der Angaben und Feststellungen ab und unterfällt der Beweiswürdigung des VG im Einzelfall.   | OVG Hamburg,<br>29.03.2019,<br>NordÖR 2019, 242   |
| Freiheitsentziehung kann nach Art. EMRK Artikel 5 EMRK Artikel 5 Absatz I Buchst. b 2. Alt. EMRK „zur Erzwingung einer gesetzlichen Verpflichtung“ gerechtfertigt sein. Vorschrift betrifft Fälle, in denen das Recht die Freiheitsentziehung einer Person erlaubt, um sie dazu zu zwingen, eine bestimmte und konkrete Verpflichtung zu erfüllen, die sie bereits trifft und bisher nicht erfüllt hat. Die Festnahme oder Freiheitsentziehung muss das Ziel verfolgen oder direkt dazu beitragen, dass die Erfüllung der Verpflichtung sichergestellt wird, und darf keinen Strafcharakter haben. EMRK Artikel 5 EMRK Artikel 5 Absatz I Buchst. b EMRK rechtfertigt keine Freiheitsentziehung, um Bürger zu zwingen, ihre allgemeine Pflicht zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen. Die Pflicht, keine Straftat zu begehen, ist nur ausreichend bestimmt und konkret im Sinne von der Vorschrift, wenn Ort und Zeit der unmittelbar bevorstehenden Straftat und ihre möglichen Opfer ausreichend präzisiert sind, der Betroffene unterrichtet worden ist, welche bestimmte Tat er unterlassen muss, und nicht bereit ist, das zu tun. | EGMR (Große Kammer),<br>22.10.2018,<br>NVwZ 2019, 135                                     |
| Allein Zugehörigkeit zur Ultra-Szene und Einstufung als Fan der Kategorie „B“ durch szenekundigen Beamten genügt nicht, um für Ingewahrsamnahme erforderliche Gefahrenprognose zu begründen. Gewahrsam gegen jedes Gruppenmitglied erfordert konkrete Anhaltspunkte für einen kollektiven Vorsatz, kollektive Straftaten aus der Gruppe heraus reichen nicht zur Rechtfertigung aus.   | OLG Braunschweig,<br>31.08.2018,<br>NVwZ 2018, 1742                                       |
| Polizei ist berechtigt, Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib/Leben erforderlich ist, insb. weil Person sich erkennbar in die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet. Stellt Fachärztin für Psychiatrie nach Ingewahrsamnahme und Untersuchung fest, dass durch Person weder Eigen- noch Fremdgefährdung ausgeht, so ist weitere Ingewahrsamnahme amtspflichtwidrig. Ingewahrsamnahme über Nacht auf Polizeidienststelle für ca. 13 Stunden stellt weniger gravierenden Eingriff als Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus für bis zu 24 Stunden dar. Hierfür ist Schmerzensgeld von 400,00 € angemessen.   | OLG Koblenz, 07.03.2018,<br>NVwZ-RR 2018, 615<br>= DVBI 2019, 322                         |
| Unverzügliches Herbeiführen einer richterlichen Entscheidung nach Ingewahrsamnahme ist eine der Polizei obliegende Amtspflicht. Unverzüglich im Sinne des Polizeirechts bedeutet, dass richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, herbeigeführt werden muss. Verstoß dagegen hat Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme zur Folge.   | LG Rostock, 28.07.2017,<br>NJ 2017, 420   |
| Soll dem Gebot des § 40 BPoIG folgend unverzügliche Entscheidung des zuständigen Richters über Zulässigkeit des Gewahrsams eingeholt werden, kann es geradezu geboten sein, ihn fernmündlich über Sachverhalt zu unterrichten und den Antrag zu stellen. Richterliche Anhörung des Betroffenen ist gemäß § 34 II Alternative 2 FamFG nicht notwendig, wenn sich Betroffener in Zustand befindet, in dem er seinen Willen offensichtlich nicht kundtun kann. Bei schwer alkoholisierten Betroffenen, die in hilfloser Lage vorgefunden werden und in bloß kurzzeitigen Schutzgewahrsam genommen werden sollen, ist eine "Anhörung" nicht möglich.   | LG Karlsruhe, 24.04.2017,<br>NVwZ-RR 2017, 970 (Ls.)                                      |
| Gegen eine landgerichtliche Beschwerdeentscheidung über die Anordnung der Fortdauer von Polizeigewahrsam nach § 28 I Nr. 1, III 3 u. 5 PoIG BW ist eine Rechtsbeschwerde zum BGH nicht statthaft.  | BGH, 08.09.2016,<br>NStZ-RR 2017, 24  |
| Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird durch Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens verwirklicht. Dies gilt nicht weniger, wenn auch Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist. Bei Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG sind für gebotene Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Auch wenn in der mindestens achtstündigen rechtswidrigen Festsetzung des Beschwerdeführers keine nachhaltige Beeinträchtigung gesehen wird, ist abschreckende Wirkung zu erwägen, die derartigen Behandlung für künftige Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zukommen kann.  | BVerfG, 29.06.2016,<br>DIE POLIZEI 2016, 328<br>= NVwZ 2017, 317<br>= RDV 2016, 262 (Ls.) |
| Gemäß § 420 I FamFG hat Gericht Betroffenen vor Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. „Persönlich“ im Sinne dieser Vorschrift meint mündliche  | LG Köln, 29.04.2016,<br>StraFo 2016, 299  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Anhörung bei körperlicher Anwesenheit des Betroffenen und des Entscheidungsträgers. Fernmündliche Anhörung - wie hier geschehen - genügt nicht. Dies gilt auch, wenn persönliche Anhörung des Betroffenen durch erstinstanzliches Gericht insbesondere im Rahmen des Wochenenddienstes oftmals mit erheblichem organisatorischem und zeitlichem Aufwand verbunden ist. Gleichwohl darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen stets um massive Grundrechtseingriff handelt, an den zu Recht besonders hohe Anforderungen – insbesondere auch verfahrensrechtlicher Art – gestellt werden.</p>   |  |
| <p>Nach Art. 5 I S. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Vorschrift schützt Einzelnen vor willkürlicher Freiheitsentziehung. Art. 5 I S. 2 a) bis f) EMRK enthält abschließende Aufzählung zulässiger Gründe einer Freiheitsentziehung. Zur Rechtfertigung präventiven Gewahrsams zur Verhinderung einer Straftat kommt nach Rechtsprechung des EGMR nicht Art. 5 I S. 2 lit. c) EMRK in Betracht, sondern nur Art. 5 I S. 2 b) EMRK.</p> <p>Nach Art. 5 I S. 2 lit b), 2. Fall EMRK ist Freiheitsentziehung zulässig zur "Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung". Bestimmung erfasst Fälle, in denen es gesetzlich zulässig ist, Person Freiheit zu entziehen, um sie dazu zu zwingen, eine ihr obliegende spezifische und konkrete Verpflichtung zu erfüllen, der sie bisher nicht nachgekommen wurde.</p> <p>Nicht ausreichend ist allgemeine Verpflichtung, sich an Gesetze zu halten. Geht es um Verpflichtung, keine Straftat zu begehen, muss Straftat - dem Zweck des Art. 5 Abs. 1 EMRK, den Einzelnen vor willkürlicher Freiheitsentziehung zu schützen, entsprechend - bereits hinreichend bestimmt sein und Betroffener muss sich unwillig gezeigt haben, sie zu unterlassen. Gemäß Rechtsprechung ist diesen Anforderungen genügt, wenn Ort und Zeit der bevorstehenden Tatbegehung sowie potentielle Opfer hinreichend konkretisiert sind und Betroffener, nachdem er auf konkret zu unterlassende Handlung hingewiesen worden ist, eindeutige und aktive Schritte unternommen hat, die darauf hindeuten, dass er der konkretisierten Verpflichtung nicht nachkommen wird.</p> | <p>BVerfG, 18.04.2016,<br/>EuGRZ 2016, 311<br/>= NVwZ 2016, 1079<br/>= DÖV 2016, 694 (Ls.)<br/>= NJW 2016, 2800 (Ls.)<br/>(s. EGMR, 06.10.2015,<br/>EuGRZ 2016, 263)</p> |
| <p>Zulässigkeit des Unterbindungsgewahrsams über mehr als 3 Tage nach Nds. SOG im Rahmen der Castor-Transporte: In Art. 3 EMRK ist mit Folterverbot einer der elementarsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert. Er stellt absolutes Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ungeachtet der Umstände und des Verhaltens des Opfers dar. Die Misshandlung muss jedoch ein Mindestmaß an Schwere erreicht haben, damit sie unter den Schutzbereich des Art. 3 fällt. Beurteilung, ob dieses Mindestmaß erreicht ist hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab. Unter Berücksichtigung der Vollzugsbedingungen ist der EGMR der Ansicht, dass diese nicht das Mindestmaß an Schwere erreichten, um aus den Vollzugsbedingungen des Gewahrsams eine erniedrigende Behandlung zu machen, die Verletzung von Artikel 3 darstellt.</p>   | <p>EGMR, 06.10.2015,<br/>EuGRZ 2016, 263<br/>= NVwZ 2016, 1387<br/>(s. BVerfG, 18.04.2016,<br/>EuGRZ 2016, 311)</p>  |
| <p>Auch bei Masseningewahrsamnahme ist unverzüglich richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Polizeiliche Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines sofort vollziehbaren behördlichen Versammlungsverbots kann mit Art. 5 I EMRK vereinbar sein.</p>   | <p>OVG Bremen, 09.06.2015,<br/>NordÖR 2015, 450</p>  |
| <p>Auffassung, dass eine Prüfung der Art und Weise des Vollzugs einer von einer Verwaltungsbehörde oder der Polizei angeordneten Freiheitsentziehung (hier: im Zusammenhang mit Räumung einer Sitzblockade gegen Castor-Transport) im Hinblick auf Rechtswegzuweisung an ordentliche Gerichte (§ 19 II NSOG) grundsätzlich nicht möglich sei, ist mit Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) unvereinbar.</p>   | <p>BVerfG, 20.05.2015,<br/>NVwZ-RR 2015, 881</p>   |
| <p>Der bei Freiheitsentziehungen zu beachtende Richtervorbehalt (Art. 104 II GG, § 16 I BremPolG) ist nicht praktisch wirksam, wenn das zuständige Amtsgericht Bereitschaftsdienst am Sonntag nach dem Ende einer Präsenzzeit als Rufbereitschaft ausgestaltet hat, die Polizei sich gleichwohl beschränkt auf Versenden eines Bestätigungsantrages per Fax. Notwendigkeit, unverzüglich richterliche Entscheidung herbeizuführen entfällt nicht deshalb, weil der Betroffene aufgrund Volltrunkenheit nicht vorführbar ist. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung beschränkt sich nicht auf das Handeln der Polizei.</p>  | <p>OVG Bremen, 23.09.2014,<br/>NordÖR 2015, 175</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Hat es der hierfür verantwortliche Polizeibeamte unterlassen, nach einer ohne richterliche Entscheidung erfolgten Ingewahrsamnahme oder Festnahme, an der er selbst nicht beteiligt war, die für die Fortdauer der Freiheitsentziehung erforderliche unverzügliche Vorführung beim Richter vorzunehmen bzw. die für sie gebotene richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen, ist dies geeignet, den Vorwurf der Freiheitsberaubung durch Unterlassen zu begründen. Jedoch entfällt Kausalität eines solchen Unterlassens jedenfalls dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zuständige Richter bei unverzüglicher Vorführung und rechtmäßiger Entscheidung - unter Ausschöpfung ihm zustehender Beurteilungsspielräume zugunsten des Angeklagten - die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet hätte.</p>  | <p>BGH, 04.09.2014, NStZ 2015, 641</p>   |
| <p>Kosten der Unterbringung im Polizeigewahrsam. Polizeilicher Präventivgewahrsam nicht mit Art. 5 I 2 lit. c EMRK vereinbar; Vereinbarkeit mit Art. 5 I 2 lit. b EMRK ist möglich</p>  | <p>OVG Lüneburg, 24.2.2014, NVwZ-RR 2014, 552<br/>= DIE POLIZEI 2014, 151<br/>= NdsVBl. 2014, 218<br/>= DÖV 2014, 495 (Ls.)</p>  |
| <p>Zulässigkeit eines präventiv-polizeilichen Unterbindungsgewahrsams für Fußball-Hooligan („Gewalttäter Sport“) nach Art. 5 I EMRK dar. Art. 5 I lit. c gestattet nur Gewahrsamnahme aus repressiv-polizeilichen Gründen bei Vorliegen strafbarer Handlungen, wenn der Betroffene einem Richter zur Aburteilung zugeführt werden soll. Art. 5 I lit. b gestattet präventiv-polizeilichen Gewahrsam, um den Betroffenen zu zwingen, eine ihm obliegende spezifische und konkrete Pflicht zu erfüllen, der er bisher nicht nachgekommen ist, die sehr eng eingegrenzt sein muss, wie zB Sicherstellung eines Platzverweises oder der IDF. Die allgemeine Pflicht Gesetze nicht zu verletzen reicht hierfür nicht aus, anders wenn Friedlichkeitsgebot und Verbot des Gesetzesverstoßes im Einzelfall hinsichtlich Ort, Zeit und potentiellm Opfer hinreichend konkretisiert wurden. Der Betroffene muss auf die konkrete Handlung, die er zu unterlassen hat, hingewiesen worden sein und sich unwillig gezeigt haben, diese zu unterlassen.</p> | <p>EGMR, 07.03.2013, NVwZ 2014, 43<br/>=EuGRZ 2013, 489<br/>Anm. Waechter, NVwZ 2014, 995<br/>mit Sondervotum Lemmens und Jäderblom zur Abgrenzung von Art. 5 I lit. b und c</p> |
| <p>Präventiv-polizeilicher Unterbindungsgewahrsam nach NdsSOG mit Art. 5 I lit. c EMRK vereinbar</p>  | <p>VG Hannover, 04.07.2012, NVwZ-RR 2012, 925</p>  |
| <p>Mehrständiges Festhalten in einem abgestellten Gefangenentransporters verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person, wenn in der konkreten Situation eine weniger belastende Möglichkeit bestanden hat.</p>  | <p>BayVG, 27.01.2012, DÖV 2012, 444 (Ls.), DÖV 2012, 816 (Ls.), BayVBl. 2012, 657</p>  |
| <p>Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung ist nicht schon deshalb entbehrlich, weil der Betroffene mangels Vernehmungsfähigkeit nicht angehört werden kann.</p>   | <p>VG Mannheim, 10.01.2012, DÖV 2012, 324<br/>= NVwZ-RR 2012, 346<br/>= VBIBW 2012, 268</p>  |
| <p>Unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat: Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und an den Wahrscheinlichkeitsgrad beim Unterbindungsgewahrsam</p>   | <p>OVG Münster, 08.12.2011, DVBl 2012, 312<br/>= NWVBl. 2012, 278</p>  |
| <p>Fünftägige Ingewahrsamnahme im Vorfeld einer Demonstration stellt unverhältnismäßigen Verstoß gegen Art. 5 I und Art. 11 EMRK dar, wenn nur Transparent mit der Aufschrift „freedom for all prisoners“ mitgeführt wird; hierin kann keine Anstiftung zur gewaltsamen Gefangenenbefreiung gesehen werden. Zur Abgrenzung der Anforderungen des Art. 5 I lit. a und lit. c.; erste Ausnahme nur im Rahmen eines Strafverfahrens mit unverzüglicher Richtervorführung anwendbar.</p>  | <p>EGMR, 01.12.2011, DÖV 2012, 201 (Ls.)<br/>= EuGRZ 2012, 141</p>   |
| <p>Mehrständige Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung stellt Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit dar, wenn die Identität des Betroffenen durch Vorlage seines Personalausweises bereits geklärt ist.</p>   | <p>BVerfG, 08.03.2011, NJ 2012, 463</p>  |

|   |  |
|---|--|
| Gegen landgerichtliche Beschwerdeentscheidung über Anordnung von Polizeigewahrsam nach § 22 SächsPolG ist Rechtsbeschwerde zum BGH nicht statthaft. Soweit Polizeigesetz noch auf das außer Kraft getretene FGG verweist, liegt hierin keine dynamische Verweisung auf das nunmehr geltende FamFG   | BGH, 07.12.2010,<br>NJW 2011, 690<br>= NStZ-RR 2011, 154                               |
| Festnahme und Gewahrsamnahme eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bedarf vorheriger keiner richterlichen Anordnung, wenn dieser untergetaucht ist und Voraussetzungen des § 62 IV AufenthG vorliegen. Ausschreibung zur Festnahme nach § 50 VII 1 AufenthG bedarf keiner richterlichen Anordnung, wenn Haftgründe nach § 62 ebenfalls vorliegen.  | BVerfG (K), 07.05.2009,<br>NVwZ 2009, 1034   |
| Zuständigkeit für Entscheidungen über Fortdauer der Gewahrsamnahme nach PolG BaWü liegt bei dem Gericht, an dessen Ort Gewahrsam besteht, nicht Ort der Gewahrsamnahme  | OLG Karlsruhe,<br>04.02.2009,<br>NJW 2009, 926 mit Anm.<br>Schulte-Kellinghaus         |
| Unterbindungsgewahrsam auf Grund des Verweises auf gesicherte Erkenntnisse des BfV zur Anschlagsgefahr durch islamistische Gruppe nicht ausreichend begründet und rechtswidrig  | OLG Hamm, 30.08.2007,<br>NVwZ-RR 2008, 321   |
| Polizeilicher (Unterbindungs-)Gewahrsam (BPolG) zur Vervollständigung der Gefahreneignisprognose (Gefahrerforschung) unzulässig   | OLG München,<br>09.08.2007,<br>NVwZ-RR 2008, 247<br>= BayVBl 2008, 219                 |
| Zulässigkeit des Unterbindungsgewahrsams anlässlich G-8-Gipfel. Unverzüglichkeit der richterlichen Entscheidung: im Regelfall genügen 2 bis 3 Stunden. Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Polizei nach Abschluss einer Maßnahme.  | OLG Rostock, 16.07.2007,<br>NVwZ-RR 2008, 173  |
| Zulässiger Unterbindungsgewahrsam wegen Herausreißen gentechnisch veränderter Pflanzen. Weiteres Festhalten ohne richterliche Entscheidung – weil Richter nicht erreichbar – unzulässig.  | OLG Frankfurt/M,<br>20.06.2007,<br>NVwZ-RR 2008, 244                                   |
| Überlange Gewahrsamnahme anlässlich Castor-Demonstration durch Polizei und mangelnde richterliche Entscheidung  | BVerfG, 13.12.2005, NVwZ<br>2006, 579;   |
| 4-stündiger Unterbindungsgewahrsamnahme am Tage ohne richterliche Entscheidung ist rechtswidrig, insbesondere bei planbarem Einsatz im Versammlungskontext.   | VG Gera, 07.09.2005,<br>ThürVBl 2007, 87   |
| Art. 5 I lit. c EMRK gilt nur im Falle von Gewahrsamnahmen nach der StPO. Unterbindungsgewahrsam von 19 Stunden zur Durchsetzung eines Platzverweises (7. Lindauer Chaostage) stellt im Einzelfall Verstoß gegen Art. 5 I lit. b EMRK dar, weil Richter an einem Sonnabend erst um 11.30 h zum Dienst erschien und 13.45 h über Gewahrsam entschied, obgleich die Wahrscheinlichkeit von Festnahmen im zu entscheidenden Fall bereits vorher absehbar war.  | EGMR, 24.03.2005,<br>NVwZ 2006, 797<br>= EuGRZ 2005, 474                               |
| Rechtswidrige Gewahrsamnahme von Teilnehmern einer nicht aufgelösten Versammlung. Gewaltsame Handlungen und Charakter einer Versammlung als verboten machen deren Auflösung nicht überflüssig.  | OLG Celle, 07.03.2005,<br>NVwZ-RR 2005, 543  |
| Unterbindungsgewahrsam zur Verhinderung von OWi mit Art. 5 I lit. c EMRK vereinbar, wenn diese mit erheblichen Gefahren für geschütztes Rechtsgut verbunden sind. Zur Unverzüglichkeit der Vorführung bei Gericht und der gerichtlichen Entscheidung.   | VGH Mannheim,<br>27.09.2004<br>NVwZ-RR 2005, 540<br>= DÖV 2005, 165                    |
| Rechtmäßigkeit des „Mariannenplatz-Kessels“ und überlange Dauer von Gewahrsamnahmen von Nichtstörern. Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Nichtstörern (Schaulustige) nach Berliner Polizeirecht bei Gewalttätigkeiten am 1. Mai. 2001.  | AG Tiergarten, 11.02.2004,<br>NVwZ-RR 2005, 715  |
| Unterbindungsgewahrsam (hier: Neonazi) nur zulässig, wenn im konkreten Fall nachvollziehbare Tatsachen zu Gewissheit über Schadenseintritt bei Unterlassung der Maßnahme führen   | OLG Jena, 19.01.2004,<br>LKV 2005, 135<br>= ThürVBl 2004, 94                           |
| Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, jedenfalls zur Tagzeit unverzügliche richterliche Entscheidung über Freiheitsentziehung zu ermöglichen. Prognoseentscheidung der Polizei über Herbeiführbarkeit richterlicher Entscheidung ist eine diesen Anforderungen entsprechende Gerichtsorganisation zu Grunde zu legen. Ist kein Richter erreichbar, führt dies nicht ohne weiteres zur Aufhebung der Pflicht, unverzügliche (nachträgliche) Entscheidung herbeizuführen. Allgemein festgelegte Dienstzeiten für | BVerfG, 15.05.2002,<br>NJW 2002, 3162<br>Anm. Rabe von Kühlewein,<br>= DVBl 2002, 1544 |

|   |   |
|---|---|
| Richter gibt es nicht. Gewahrsam zur Vorbereitung/Sicherstellung der Abschiebung ist Freiheitsentziehung.   |   |
| Gegen einen berufsmäßigen Drogenhändler kann nicht der Polizeigewahrsam zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Straftat deshalb angeordnet werden, weil anzunehmen ist, dass er sich nach der Beschlagnahme der Drogen sofort wieder Rauschgift besorgen wird. Diese im Rahmen des kriminellen Gewerbes liegenden Straftaten zu verhindern ist nicht Aufgabe des Polizeirechts, sondern die des Strafrechts bzw. des Strafprozessrechts. | LG Berlin, 28.09.2000, DÖV 2001, 42 = NJW 2001, 162                                   |
| Im Rahmen des Unterbindungsgewahrsams ist es nur zulässig, die Person in Gewahrsam zu nehmen, von der die Gefahr einer Straftatenbegehung ausgeht. Art. 5 I 2 lit. c EMRK gestattet Unterbindungsgewahrsam nur gegen Personen, die selbst Gefahr weiterer Straftaten hervorrufen.   | OVG Bremen, 06.07.1999, NordÖR 2000, 109 = NVwZ 2001, 221 Anm. Haase, =NVwZ 2001, 164 |
| Ingewahrsamnahme wegen nächtlicher Ruhestörung kann zulässig sein -   | VG Schleswig, 15.06.1999, NJW 2000, 970   |
| Voraussetzungen einer hier rechtswidrigen Ingewahrsamnahme nach aufgelöster PKK-Demonstration nach StPO und POR; Unterbindungsgewahrsam und GdV.  | VG Hannover, 01.03.1999, NVwZ-RR 1999, 578  |
| Anordnung von Polizeigewahrsam - ob eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht abstrakt, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Ordnungswidrigkeiten rechtfertigen den Gewahrsam jedenfalls dann, wenn ihre Duldung den Eindruck vermitteln würde, der Rechtsstaat könne sich nicht durchsetzen  | BayObLG, 28.05.1998, NVwZ 1999, 106   |
| Vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung - Schutz des psychisch Kranken vor sich selbst erlaubt auch eine Freiheitsentziehung gegen seinen Willen durch den Staat  | BVerfG, 23.03.1998, NJW 1998, 1774  |
| Münchener Kessel  | OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279   |
| Amtshaftung wegen „Münchener Kessel“; rechtswidriger Anschlussgewahrsam; Polizeifestigkeit des VersG.   | OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279   |
| Verbringungsverfahren gegenüber Angehörigen der Drogenszene   | LG Hamburg 14.06.1996, NVwZ-RR 1997, 537  |
| Schutzgewahrsam gegen hilflose Person nur zulässig, wenn milderes Mittel, insbesondere Überstellung an Angehörige ausscheidet.  | VG Bremen, 26.01.1995, NVwZ-RR 1996, 29   |
| Zulässigkeit des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams  | BayVerfGH, 02.08.1990, NVwZ 1991, 664 = BayVBl 1990, 654                              |
| Amtspflichten bei Ingewahrsamnahme von Personen auf Grund aufgefundener gefährlicher Gegenstände  | OLG Nürnberg, 23.05.1990, NVwZ-RR 1991, 1967  |
| Festhaltebefugnis und Verbringungs-gewahrsam; Auflösung einer Versammlung   | BayObLG, 06.07.1989, NVwZ 1990, 194   |
| Ingewahrsamnahme zur Verhinderung eines Selbstmordes  | BayObLG, 18.11.1988, NJW 1989, 1815 BayVerfGH, 16.12.1988, NJW 1989, 1790             |
| Transport von Demonstranten an einen vom Demonstrationsort mehrere Kilometer entfernten Ort   | OVG Bremen, 04.11.1986, NVwZ 1987, 235  |



## Polizeilicher Zwang / Kosten / Rechtsnatur polizeilicher Maßnahmen

|  |  |
|--|--|
| <p>Polizeiliche Maßnahme ist auch gegenüber anwesendem Störer nicht oder nicht rechtzeitig möglich iSd § 8 I 1 PolG BW, wenn das zur Abwehr der konkreten Gefahr nach polizeilicher Einschätzung erforderliche Verhalten dem potentiellen Adressaten rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, oder der Störer bei besonderer Eilbedürftigkeit erkennbar nicht willens ist, Störung zu beseitigen. Heranziehung zu Kosten für das Abschleppen eines Fahrzeuges wegen Anscheinsgefahr einer Trunkenheitsfahrt ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene die kostenaufwendige Versetzung seines Fahrzeuges durch sein Verhalten bewusst provoziert hat, z.B. wenn vernünftiger Dritter sich in der Situation in sicherer Kenntnis einer nicht vorhandenen Blutalkoholkonzentration für die Mitwirkung an einem Atemalkoholtest entschieden hätte, um seine Fahrtüchtigkeit nachzuweisen und so die Kosten für ein Abschleppen des Fahrzeuges zu vermeiden.</p> | <p>VGH Mannheim,<br/>24.02.2022,<br/>DÖV 2022, 512 (Ls.)</p>   |
| <p>Handelt die Polizei ausschließlich zur Strafverfolgung, hat sie keinen Ersatzanspruch gegen den Straftäter für durch sie verursachte Schäden nach polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften. Gefahrenabwehrrechtliche Gesichtspunkte, die jeder Maßnahme der Strafverfolgung innewohnen (Eigensicherung der Polizeikräfte, Verhinderung weiterer Straftaten), führen nicht automatisch zur Einstufung der Maßnahme als präventiv. Ein Straftäter ist nicht automatisch auch Verhaltensstörer.</p>   | <p>VG Potsdam,<br/>14.02.2024,<br/>LKV 2024, 138</p>   |
| <p>Gebot der Folgerichtigkeit als bereichsspezifische Ausprägung des Art. 3 I GG im Abgabenrecht erfordert, dass „Doppelabrechnung“ derselben Leistung ggü. dem Veranstalter und Störer vermieden werden muss, weshalb dem Veranstalter nicht ohne Weiteres auch solche Kosten in Rechnung gestellt werden können, die nach Regelungen des Bremer Landesrechts ggü. einzelnen Störern geltend zu machen sind.</p>  | <p>BVerwG,<br/>21.12.2021,<br/>NVwZ 2022, 418<br/>= NJW 2022, 1694</p>   |
| <p>Störern, denen auf der Grundlage von § 4 I Nr. 1 BremGebBeitrG iVm Verwaltungsgebühr für Verbringung in Polizeigewahrsam in Rechnung gestellt werden können, haften analog § 13 IV BremGebBeitrG für Transportkosten gesamtschuldnerisch iSv §§ 421ff. BGB.</p>   | <p>OVG Bremen,<br/>11.11.2020,<br/>DVBl 2021, 1243</p>   |
| <p>Ein Krankenträger, der eine polizeiliche Transportbegleitung für die Verlegung einer suizidalen Minderjährigen anfordert, kann zu deren Kosten nicht herangezogen werden. In diesem Fall handelt die Polizei im überwiegenden öffentlichen Interesse.</p>   | <p>VG Meiningen,<br/>21.05.2019,<br/>ThürVBl 2021, 48</p>  |
| <p>Bremer Polizeigebühr für Hochrisiko-Veranstaltungen im Prinzip rechtmäßig. Wer zum Zwecke der Gewinnerzielung in besonderem Maße staatliche Sicherheitsvorsorge in Anspruch nimmt, darf hierfür grundsätzlich mit Gebühr belegt werden.</p>   | <p>BVerwG 29.03.2019,<br/>NJW 2019, 3317,<br/>= NVwZ 2019, 1444,<br/>= DÖV 2019, 881,<br/>Die Polizei 2020, 81<br/>mit Anm. Ebert.<br/>= NdsVBl. 2020, 376</p> |
| <p>Maßnahme darf im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 9 I 1 LSA-SOG nur dann erfolgen, wenn Heranziehung des Störers nach konkreten Umständen des Einzelfalls keinen Erfolg verspricht und deshalb ausscheidet. In einer Situation, in der konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt und der nach §§ 7, 8 LSASOG Verantwortliche nicht unmittelbar zur Verfügung steht, um die Gefahr beseitigen zu können, sind grundsätzlich keine Ermittlungen nach dem Verbleib des polizeirechtlich Verantwortlichen veranlasst, weil deren Erfolg zweifelhaft ist und zu nicht abzusehenden weiteren Verzögerungen führt. Für die Frage, ob eine die unmittelbare Ausführung nach § 9 I 1 LSASOG rechtfertigende Gefahrenlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme abzustellen.</p>  | <p>OVG Magdeburg,<br/>25.07.2019,<br/>NVwZ-RR 2020, 160</p>  |
| <p>Allgemeine und ausnahmslos für alle zukünftigen Ausführungen des Gefangenen geltenden besonderen Sicherungsmaßnahmen in Form der Fesselung an den Händen oder Füßen und zusätzlich Begleitung durch Beamte eines SEK sind rechtswidrig.</p>   | <p>OLG Frankfurt, 16.12.2018<br/>NStZ 2019, 367</p>  |
| <p>Die wiederholte Androhung eines Zwangsgeldes nach § 172 Satz 2 VwGO setzt voraus, dass das vorangegangene Zwangsmittel erfolglos gewesen ist (wie § 13 Abs. 6</p>   | <p>OVG Hamburg,<br/>07.02.2018,</p>  |

|   |  |
|---|--|
| Satz 2 VwVG). Dies erfordert nicht, dass das vorangegangene Zwangsmittel erfolglos beigetrieben worden ist. Hinreichend ist jedenfalls, dass trotz Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die titulierte Leistung vom Vollstreckungsschuldner nicht erbracht worden ist.  | NVwZ-RR 2018, 504  |
| Will Behörde ihrer nach § 81b Alt. 2 StPO erforderlichen Prognose (= Beschuldigter wird künftig erneut gleichartig straffällig) im eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO zu Grunde legen, muss sie konkret prüfen und darlegen, woraus sich nicht ausgeräumte Anhaltspunkte für diese Annahme ergeben, der Betroffene habe sich strafbar gemacht. Eine Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erledigt sich grds. nicht dadurch, dass der in der Vorladung bestimmte Termin verstreicht. Eine Vorführung zur Durchführung ED-Maßnahmen und der Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Durchführung dieser Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn Zwangsgeld nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziel führt oder untunlich ist. | VGH Kassel, 01.02.2017, DÖV 2017, 561 (Ls.)  |
| Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Zwangsmaßnahme (Nervendrucktechnik)   | Nds OVG, 28.10.2016, = NdsVBl. 2017, 120, = DIE POLIZEI 2017, 64 (Ls.), = DÖV 2017, 165 (Ls.) = NJW 2017, 1626 |
| Wegtragen einer 90 kg schweren und 1,86 m großen Person durch vier Polizeikräfte nach Versammlungsauflösung ist nicht unverhältnismäßig. „Angemessene“ Verteilung der Kosten jedoch nicht dahingehend zu verstehen, die Gesamtkosten einer Vollstreckung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs bei derselben Gelegenheit durch die Anzahl der Pflichtigen zu teilen  | VG Stuttgart, 21.07.2015, VBIBW 2016, 155 m. Anm. Ropertz  |
| Anordnung Ersatzzwangshaft lässt sich wegen ihres Charakters als reines Beugemittel, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der in § 47 IV ThürVwZVG normierten Pflicht der Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckungsmaßnahme einzustellen, sobald Zweck der Zwangsvollstreckung erfüllt ist, dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn weitere Verstöße des Vollstreckungsschuldners gegen das ihm aufgegebene Unterlassungsgebot (hier gewerberechtliche Untersagungsverfügung) nicht mehr zu erwarten sind.  | OVG Weimar, 07.05.2015, ThürVBl. 2016, 71 = LKV 2016, 93   |
| Zu den Anforderungen an die Zulässigkeit der Fesselung bei häuslicher Gewalt  | VGH München, 20.03.2015 BayVBl. 2016, 341 und 378  |
| Bloße Flucht vor Polizei ist kein (gewaltsamer) Widerstand auch wenn dadurch ggf. Dritte gefährdet oder unvorsätzlich verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn Angeklagte Beschädigung eines Polizeifahrzeuges billigend in Kauf nahm.  | BGH, 15.01.2015, StV 2016, 283   |
| Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung nach §§ 54, 56 LSASOG ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung  | OVG Magdeburg, 24.11.2014, NVwZ-RR 2015, 481   |
| Widerstandleisten i.S. des § 113 I GG erfordert durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, die sich gegen Vollstreckungsperson richtet und geeignet ist, Vollstreckung zu erschweren oder zu verhindern. Dies kann auch bei mit nicht unerheblichem Kraftaufwand erfolgtem Entwinden aus Festhaltgriff eines Polizeibeamten der Fall sein. Bloßes Sich-Entziehen aus lockerem Griff genügt demgegenüber nicht.   | OLG Dresden, 21.07.2014, KR 2016, 241  |
| Sobald Zweck der Vollstreckung erfüllt ist, sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Eintreibung Zwangsgeld unzulässig (hier: Nutzung Gewerberaum als Bordell)  | OVG Weimar, 05.06.2012, NVwZ-RR 2013, 6  |
| Besprühen einer bereits festgenommenen Person mit Tränengas ist eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S. von Art. 3 EMRK.   | EGMR, 10.04.2012, NVwZ 2013, 1599  |
| Zulässige Kostenerhebung nach niedersächsischem Kostenrecht für Beförderung einer hilflosen Person mit Polizeifahrzeug in Altersheim  | OVG Lüneburg 26.01.2012 NordÖR 2012, 355   |
| Unzulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld bei Untersagungsverfügung „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung  | OVG Lüneburg, 28.10.2010, NordÖR 2010, 507 = DÖV 2011, 84 (Ls.)  |

|  |   |
|--|---|
| Zwangsgeld zur Erzwingung der Einhaltung einer Meldeauflage bei Polizei kann auch nach Ablauf der gesetzten Frist festgesetzt werden, weil sonst durch bloßes Abwarten das Beugemittel leer liefe  | VG Düsseldorf,<br>21.09.2009,<br>NWVBl 2010, 152                                      |
| Fristsetzung „sofort“ ist nur zulässig, wenn die sofortige Durchsetzung der Grundverfügung zur Gefahrenabwehr unabweisbar notwendig ist.   | VGH Mannheim,<br>08.05.2009,<br>VBIBW 2009, 396                                       |
| Anordnung Ersatzzwangshaft zur Durchsetzung eines erledigten Aufenthaltsverbots gegenüber Drogenkonsumenten unverhältnismäßig. Während der Geltungszeit auch gegenüber zahlungsunfähigen Drogenkonsumenten zulässig. Unzulässigkeit auch, weil Konsumentin, nicht Händlerin. | OVG Münster, 19.01.2009,<br>NVwZ-RR 2009, 2009, 516<br>= NWVBl. 2009, 268             |
| Art. 3 EMRK statuiert absolutes Folterverbot ( <i>Gäfigen</i> ), Verwertungsverbot im Strafprozess   | EGMR, 30.06.2008,<br>EuGRZ 2008, 466 = NSTZ<br>2008, 699, Anm. Esser,<br>ebd., S. 658 |
| Kosten zur „Rettung“ einer eingesperrten Katze durch Polizei im Wege der unmittelbaren Ausführung  | VG Chemnitz, 19.03.2008,<br>SächsVBl. 2008, 195<br>Anm. Petersen-Thrö/Otto            |
| Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ersatzzwangshaft bei Wegweisungsverfügung (Wohnung), die den Schutz von Leben und Gesundheit bezweckt, weil Betroffener mehrfach gegen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot verstoßen hatte  | OVG Münster, 30.01.2006,<br>NJW 2006, 2569  |
| Drohung mit Schmerzzufügung gegenüber Entführer um Aufenthalt des Opfers zu ermitteln ist unzulässige Nötigung (Fall Daschner)   | LG Frankfurt, 20.12.2004,<br>NJW 2005, 692<br>Anm. Jerouschek, JuS<br>2005, 296       |
| Abschließende Kostenerstattungsregelungen im Polizei-/Zwangsrecht (hier: Bayern) zu unmittelbarer Ausführung und Ersatzvornahme schließen Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB aus   | BGH, 13.11.2003,<br>DÖV 2004, 300   |
| Ist Vollstreckungsschuldner (körperlich/finanziell) nicht in der Lage, geforderte Handlung zu erbringen, ist Ersatzzwangshaft ungeeignet, nicht hingegen Ersatzvornahme  | VG Meiningen, 14.09.1999<br>und 21.10.1999,<br>NVwZ-RR 2000, 476 und<br>477           |
| (Anwendung unmittelbaren Zwanges ist Realakt ohne konkludente Duldungsverfügung, soweit Gesetz Behörde zur Brechung des Widerstandes befugt (vgl. § 15 II VwVG; a.A. wohl BVerwGE 26, 161)   | VG Weimar, 03.05.1999,<br>NVwZ-RR 2000, 478   |
| Ersatzzwangshaft kann auch nach Erledigung des GrundVA gegen Drogenhändler, nicht aber -konsument zulässig sein, um „Entwertung“ der Zwangsgeldandrohung zu begegnen   | OVG Münster, 20.04.1999,<br>NVwZ-RR 1999, 802   |
| Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Vollstreckungsmaßnahme hängt nicht von Rechtmäßigkeit der Grundverfügung ab, es genügt deren Wirksamkeit  | BVerfG, 07.12.1998,<br>NVwZ 1999, 290   |
| Auskunftsverweigerungsrecht, keine Zwangsandrohung zulässig, wenn die Auskunft mit der Begründung verweigert wird, dass durch eine Aussage eine Selbstbelastung möglich ist (Unfallfluchtaufklärung)   | BVerfG, 16.11.1998,<br>StV 1999, 71<br>= NJW 1999, 779                                |
| Unzulässigkeit der Ersatzzwangshaft gegen Prostituierte trotz Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes wegen Verstoß gegen GdV  | VG Stuttgart, 23.08.1998,<br>NVwZ 1999, 323   |
| Unzulässigkeit der Ersatzzwangshaft, wenn auch nach Wiederholung keine Verhaltensänderung zu erwarten ist  | VG Stuttgart, 23.08.1998,<br>NVwZ 1999, 323   |
| Wird Zwangsgeld für eine Unterlassung angedroht, kommt eine Fristsetzung nicht in Betracht   | OVG Koblenz, 04.02.1998,<br>GewArch 1998, 337   |
| Eine geäußerte Bitte ist kein mit den Mittel des Verwaltungszwangs durchsetzbarer Verwaltungsakt. Dies ist auch dann nicht anders, wenn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass eines Verwaltungsaktes gegeben sind  | BGH, 22.01.1998,<br>DÖV 1998, 429   |
| Anordnung von Ersatzzwangshaft zulässig bei einem Obdachlosen, der Platzverweise freiwillig befolgt, aber immer wieder an den verwiesenen Ort zurückkehrt  | BayVGH, 20.08.1997,<br>NVwZ - RR 1998, 310  |

|   |   |
|---|---|
| Zwangsgeldandrohung „auf Vorrat“ als Verstoß gegen §§ 11, 13 VwVG   | BVerwG, 26.06.1997,<br>DVBl 1998, 230             |
| Untunlichkeit eines Zwangsgeldes  | OVG Berlin, 14.05.1997,<br>NVwZ-RR 1998, 412      |
| Für unaufschiebbare Anordnung i.S.v. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO reicht nicht Eilbedürftigkeit aus Sicht der Polizei aus; diese muss ihrer Rechtsnatur nach unaufschiebbar sein, wie z.B. Anordnungen im Straßenverkehr. | VG Berlin, 06.03.1997,<br>NVwZ-Beilage 9/1997, 70 |
| Zwangsgeld kann auch dann festgesetzt und beigetrieben werden, wenn eine weitere Zuwiderhandlung wegen Fristablaufs oder Erledigung der Verfügung nicht mehr möglich ist.   | OVG Münster, 18.07.1996,<br>NVwZ-RR 1997, 764     |
| Zwangsgeld darf nach Fristablauf nicht mehr beigetrieben werden   | OVG Greifswald,<br>18.06.1996,<br>DÖV 1996, 927   |
| Zwangsgeld darf auch nach Fristablauf noch beigetrieben werden  | OVG Magdeburg,<br>13.03.1996,<br>DÖV 1996, 926    |
| Zwangsgeld darf nach Fristablauf nicht mehr beigetrieben werden   | VGH Mannheim,<br>12.03.1996, DÖV 1996,<br>792     |
| Ersatzzwangshaft zur Vollstreckung von Zwangsgeld ist nur zulässig, wenn zuvor unmittelbarer Zwang offenkundig wirkungslos versucht worden ist.   | BayVGH, 12.02.1996,<br>BayVBl 1996, 600           |
| Kosten der Ersatzvornahme   | VGH Mannheim,<br>05.02.1996, DÖV 1996,<br>425     |
| Verhältnis von Ersatzvornahme und Ersatzzwangshaft; Unzulässigkeit, wenn Pflichtiger geforderte Handlung - z.B. aus wirtschaftlichen Gründen - nicht ausführen kann   | VG Dessau, 01.03.1995,<br>LKV 1996, 80            |
| Abgrenzung von unmittelbarer Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherstellung  | VGH Kassel, 22.11.1994,<br>DVBl 1995, 370         |
| Voraussetzungen der Zwangsgeldandrohung; Angemessenheit   | VGH Kassel, 08.08.1994,<br>NVwZ-RR 1995, 118      |
| Polizeilich veranlasste Fahrzeugbergung durch einen Dritten als hoheitliche Maßnahme  | BGH, 21.01.1993,<br>NJW 1993, 1258                |

## Schusswaffeneinsatz

|  |  |
|--|--|
| Art. 2 II EMRK erfordert, dass Polizisten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht im Ungewissen über die Anwendung von Zwang (Waffengebrauch) gelassen werden dürfen; erforderlich ist ein definierter rechtlicher und verwaltungsmäßiger Rahmen   | EGMR, 20.12.2004,<br>NJW 2005, 3405        |
| Schusswaffengebrauch zum Vollzug einer rechtmäßigen Verhaftung nach Art. 2 II EMRK nicht zulässig, wenn Flüchtiger gewaltlose Straftat begangen hat und für niemanden eine Gefahr darstellt; selbst wenn deshalb Verhaftung möglicherweise misslingt.  | EGMR 26.02.2004,<br>EuGRZ 2005, 23         |
| Notwehr durch Polizeibeamten – Einsatz der Schusswaffe / Verteidigungshandlung kann im Verhältnis Staat - Bürger nicht unterschiedlich als rechtmäßig oder rechtswidrig im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht angesehen werden. Hat der Beamte im Wege der Notwehr oder Nothilfe rechtmäßig den Angreifer verletzt, kann nicht die gleiche Handlung - wegen Verstoßes gegen die vom allgemeinen Notwehrrecht abweichenden Regelungen über den Schusswaffengebrauch als rechtswidrige Amtspflichtverletzung oder im Hinblick auf die polizeirechtlichen Vorschriften als rechtswidrige Maßnahme der Polizei eingestuft werden. | OLG Celle, 08.02.2000<br>NJW-RR 2001, 1033 |
| Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs - Schießen auf flüchtenden Straftäter - bedingter Tötungsvorsatz beim Rumpftreffer abgelehnt –   | BGH, 25.03.1999,<br>NJW 1999, 2533         |

|   |  |
|---|--|
| Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs bei Festnahme (versuchte Vergewaltigung, Polizeibeamter schießt viermal in kurzer Abfolge und trifft tödlich - Verurteilung des Polizeibeamten wegen Totschlags durch das LG Stuttgart durch BGH aufgehoben). | BGH, 25.01.1999, NJW 9199, 2533            |
| Schusswaffengebrauch gegen Kfz - Frage der Entschädigung wegen unzureichender Bekleidung der Beamten an einer Kontrollstelle  | OLG Brandenburg, 30.01.1996, NZV 1997, 177 |

## Besondere Rechte und Pflichten von PolizeibeamtInnen / Notwehr

|  |   |
|--|---|
| Bereits ein einzelnes gravierendes Ereignis kann geeignet sein, den Schluss des Dienstherrn auf eine fehlende persönliche Eignung des Widerrufsbeamten zu rechtfertigen, wenn dieses die charakterlichen Mängel des Beamten hinreichend deutlich zutage treten lässt.  | OVG Saarlouis, 13.12.2023, NVwZ-RR 2024, 520  |
| Nicht jegliche im Internet veröffentlichte Information, die sich auf personenbezogene Daten bezieht, fällt unter den Begriff der „journalistischen Tätigkeiten“. Zwar kann ein im Internet veröffentlichtes Video über eine Polizeimaßnahme als journalistische Tätigkeit anzusehen sein, wenn damit auf angeblich rechtswidrige Praktiken der Polizei aufmerksam gemacht werden soll.   | KG, 30.11.2023, ZD 2024, 402 (Anm.Klaas)  |
| Begründete Zweifel an charakterlicher Eignung eines Einstellungsbewerbers für den Polizeivollzugsdienst können daraus folgen, dass bei wertender Würdigung aller Aspekte seines Verhaltens tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er mit dem Nationalsozialismus jedenfalls sympathisieren könnte. Tatsächliche Hinweise auf verfassungsfeindliche Gesinnung eines Beamtenbewerbers können sich dabei auch aus seinem Nutzungsverhalten in sozialen Medien ergeben. Ihm ist jedenfalls dann Gelegenheit einzuräumen, zu den Verdachtsmomenten Stellung zu nehmen, wenn unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls hierzu Anlass bestand. Hält Dienstherrin dem Bewerber ein bestimmtes Nutzungsverhalten in Sozialen Medien entgegen, um daraus auf seine charakterliche Nichteignung zu schließen, hat sie im Rahmen ihrer Beurteilungsentscheidung zu berücksichtigen, dass seitdem bereits mehrere Jahre vergangen sind.   | OVG Bremen, 06. 10.2023, NVwZ-RR 2024, 229  |
| Wer mit seinem Handy während einer Verkehrskontrolle unbefugt ein nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen, nämlich die mündlichen Äußerungen von Polizeibeamten aufnimmt, handelt § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB zuwider und wird bestraft.   | LG Hanau, 29.06.2023, Polizei 2024, 194   |
| Nach § 33 I 3 BeamStG müssen Beamtinnen und Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt werden. Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht. Begründete Zweifel daran, dass ein Beamter auf Widerruf sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und sich rückhaltlos für sie einsetzt, führen zu dem Ergebnis, dass die beamtenrechtliche Eignung nicht festgestellt werden kann. | OVG Berlin-Brandenburg, 27.07.2023, NVwZ 2023, 1518 (Anm. Nitschke/Krebs) = CR 2023, R100 (Anm. Pfeiffer) |
| Inhalte, die in Einzelchat zwischen freundschaftlich verbundenen Personen geteilt werden, sind disziplinarisch grundsätzlich nicht von Relevanz. Bei Aussagen, die Rückschlüsse auf eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehende Gesinnung zulassen könnten, ist zunächst der objektive Gehalt der Aussage unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Äußernden zu ermitteln. Zudem müsste für eine Verletzung der Treuepflicht eine entsprechende (subjektive) Gesinnung des Beamten gegeben sein.   | VGH Kassel, 30.06.2023, NVwZ 2023, 1442 (Anm. Nitschke) = NVwZ-RR 2023, 861 = NJW 2023, 3806 (Ls.)        |



|   |   |
|---|---|
| <p>Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens kommt nur in Betracht, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspricht. Beamter ist auch im Dienst trotz seiner besonderen Pflichtenstellung Staatsbürger mit den ihm zustehenden Grundrechten, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 I 1 GG. Dementsprechend darf ein Beamter in privaten Unterhaltungen mit seinen Kollegen während der Dienstzeit seine politischen Meinung äußern. Grenzen solcher politischer Meinungsäußerungen ergeben sich aus dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot (§ 33 II BeamtStG).</p>  | <p>OVG Berlin-Brandenburg,<br/>25.05.2023,<br/>DÖV 2023, 773 (Ls.)</p>                            |
| <p>Ein früheres, nicht Anlass zu Beanstandungen gebendes Verhalten eines Probebeamten kann im weiteren Verlauf der Probezeit gezeigtes problematisches Verhalten regelmäßig nicht kompensieren.</p>   | <p>VGH Mannheim,<br/>25.04.2023,<br/>NVwZ-RR 2023, 812</p>  |
| <p>Hinsichtlich der Teilnahme an einer Chatgruppe in der nicht überwiegend disziplinar-, beamten- und strafrechtlich relevante Messages eingestellt werden, muss zwingend zwischen den möglichen Handlungsformen unterschieden werden. Eine bloße passive Mitgliedschaft reicht – jedenfalls in solchen Fällen – nicht für ein disziplinarwürdiges Verhalten aus. Bei einer einmaligen Einstellung eines vorwerfbaren Chats muss auf den Zeitraum, die Anzahl der Teilnehmer, die Art und den jeweiligen Inhalt individuell abgestellt werden. Jedwede Pauschalierung verbietet sich.</p>   | <p>VG Magdeburg,<br/>21.04.2023,<br/>NVwZ-RR 2023, 815</p>  |
| <p>Betreibt ein Polizeibeamter außerhalb des Dienstes einen Internetauftritt, in dem er erkennbar als Polizist polizeiliche Themen behandelt, kommt eine Untersagung der Nebentätigkeit durch die Dienstbehörde in Betracht.</p>  | <p>OVG Berlin-Brandenburg,<br/>17.04.2023,<br/>CR 2023, R54<br/>(Anm. Pfeiffer)</p>               |
| <p>Zur Einordnung der Bezeichnung von Polizeibeamten als »Hurensöhne« im Zusammenhang mit einer Polizeikontrolle als Formalbeleidigung.</p>   | <p>OLG München,<br/>01.03.2023,<br/>StV 2023, 603 (Ls.)</p>                                       |
| <p>Ablehnung der Einstellung in Beamtenverhältnis auf Widerruf kommt nicht nur und erst dann in Betracht, wenn die Einstellungsbehörde festgestellt hat, dass der Bewerber erforderliche charakterliche Eignung nicht besitzt. Vielmehr genügen auch berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung eines Bewerbers. Solche die Einstellung hindernden berechtigten Zweifel können gegeben sein, wenn Art und Inhalt vorhandenen Körperschmucks auf innere Einstellung oder Gesinnung des Bewerbers schließen lassen, die mit Grundpflichten eines Beamten nicht mehr vereinbar ist, insbesondere der Bewerber nicht die durch § 7 I Nr. 2 BeamtStG geforderte Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es ist ein legitimes Interesse, bereits Anschein rechtsradikaler, rassistischer oder ausländerfeindlicher Tendenzen in der bayerischen Polizei zu vermeiden. Sofern Tätowierungen vorliegen, deren Inhalt, Schriftzug und deren Gestaltung gravierende Zweifel an der charakterlichen Eignung eines Bewerbers begründeten bzw. begründen, führt deren Beseitigung bzw. Umarbeitung zu keiner anderen Einschätzung und insbesondere zu keiner nachhaltigen Entkräftung der Eignungszweifel. Vielmehr lässt sich in diesem Fall aus einer Gesamtschau der Motive der Tätowierungen vor der Umarbeitung bzw. deren Beseitigung darauf schließen, dass die innere Einstellung eines Bewerbers eine mangelnde Distanz zur Gewalt aufweist.</p> | <p>VG Bayreuth,<br/>02.02.2023,<br/>NVwZ 2023, 700<br/>(Anm. Nitschke/Krebs)</p>                  |
| <p>Zur Bewertung der charakterlichen Eignung eines Bewerbers für den gehobenen Polizeidienst (hier: Schriftbild und Inhalt einer Tätowierung)</p>   | <p>OLG Koblenz, 08.12.2022,<br/>NVwZ 2023, 363</p>  |
| <p>Eine Verkürzung der Probezeit ersetzt nicht die tatsächliche Bewährung und verändert auch nicht den Maßstab für die Feststellung der Bewährung. Wehrdienst in Form eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes (§ 6 b WPflG) als Feldjäger ist grds. nicht auf die Probezeit für die Laufbahn im mittleren Polizeivollzugsdienst anzurechnen.</p>   | <p>OVG Weimar,<br/>30.11.2022,<br/>LKV 2023, 416</p>  |
| <p>Für die Frage der Erkennbarkeit einer Person auf veröffentlichtem Lichtbild kommt es maßgeblich auf konkrete Zweckbestimmung und sich daraus ergebenden Verwertungskontext, nicht aber auf eine mit erheblichem Aufwand verbundene Möglichkeit der technischen Bearbeitung dieser Aufnahme an. Bei polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit zu Einsatzgeschehen, welche in Rechte Dritter eingreift, kommt es nicht auf subjektive ex-ante-Einschätzung der eingesetzten Polizeibeamten an, weil es sich hierbei</p>  | <p>OVG Münster,<br/>28.11.2022,<br/>CR 2023, R6<br/>(Anm. Pfeiffer)<br/>= DÖV 2023, 484 (Ls.)</p> |

|  |   |
|--|---|
| nicht um Maßnahme der Gefahrenabwehr im engeren Sinne handelt; eine an Öffentlichkeit gerichtete Tatsachenbehauptung als Grundrechtseingriff muss vielmehr objektiv zutreffen bzw. in ihrer Unsicherheit kenntlich gemacht werden.   |   |
| Identifizierende Bildberichterstattung über einen Polizisten, der während einer Demonstration an seiner Uniform in rechtsnationalen Kreisen verbreitete Aufnäher trägt, ist zulässig, da das Bildberichterstattungsinteresse gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Polizisten überwiegt.  | BGH,<br>08.11.2022,<br>NJW 2023, 610<br>= Die Polizei 2023, 286<br>(Anm. Müller)  |
| Art. 2 I iVm Art. 1 I GG gewährleistet als Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Grundrechts sind auf der Grundlage eines Gesetzes möglich soweit sie im überwiegenden Allgemeininteresse liegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Grundrechte beanspruchen auch im Beamtenverhältnis Geltung. Eine Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kann zur Stärkung der Bürgernähe sowie zur Erleichterung der straf- und disziplinarrechtlichen Aufklärung rechtswidrigen Verhaltens gerechtfertigt sein. | BVerfG,<br>04.11.2022,<br>NVwZ 2023, 159<br>= NJW 2023, 288 (Ls.)<br>= JuS 2023, 471<br>(Anm. Payandeh)                       |
| Gefertigte Tonaufnahmen von Äußerungen von Polizeibeamten auf einer zugänglichen öffentlichen Fläche begründen keine Strafbarkeit nach § 201 I Nr. 1 StGB. Das gesprochene Wort der Polizeibeamten ist nicht als „nichtöffentlich“ iSd § 201 I Nr. 1 StGB anzusehen, da jemand, der als Sprecher dazu rechnen muss, dass seine Worte zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen, seine Worte zu „öffentlich“ macht.  | OLG Düsseldorf,<br>04.11.2022,<br>CR 2023, R4<br>(Anm. Hrube)   |
| Ist Polizeivollzugsbeamter damit betraut, Verkehrsverstöße mittels Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen zu ahnend, kann Nichtablieferung und Verwendung eingemommener Verwarnungsgelder zu eigenen Zwecken Tatbestand des § 266 I StGB erfüllen. Pflicht, über eingemommene Verwarnungsgelder abzurechnen und diese abzuliefern, begründet besonders qualifizierte Pflichtenstellung ggü Dienstherrn, die zum Kernbereich der Dienstpflichten gehört.  | OLG München,<br>28.09.2022,<br>NJW 2022, 3522<br>(Anm. Brand)   |
| Zwar stellt Tätowierung zunächst nur Körperdekoration dar. Durch diese wird der Körper indes bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt. Mit dem Tragen einer Tätowierung geht plakative Kundgabe der mit ihr verbundenen Aussage einher. Durch eine Tätowierung erfolgt eine nach außen gerichtete und dokumentierte Mitteilung durch deren Träger über sich selbst. Dieser kommt im Falle der Tätowierung sogar ein besonderer Stellenwert zu, weil das Motiv in die Haut eingestochen wird und der Träger sich damit dauerhaft und in besonders intensiver Weise bekennt.  | VG Trier,<br>27.09.2022,<br>DVBl 2022, 1462   |
| Tragen einer Tätowierung auch im nicht sichtbaren Bereich steht der Einstellung eines Bewerbers entgegen, wenn und soweit Tätowierung durch ihren Inhalt gegen (zukünftige) beamtenrechtliche Pflichten verstößt. Auch unterhalb der Schwelle des sich unmittelbar aus Tätowierung ergebenden Verstoßes gegen Beamtenpflichten kommt in Betracht, dass Einstellungsbehörde aus bei Bewerber vorhandene Tätowierungen Rückschlüsse auf (charakterliche) Eignung für das angestrebte Amt zieht. Erforderlich ist jedoch Gesamtwürdigung aller bekannten Umstände.  | VGH Mannheim,<br>07.07.2022,<br>NVwZ-RR 2022, 953<br>= VBIBW 2023, 70<br>= VBIBW 2023, 218<br>= DÖV 2022, 916 (Ls.)           |
| Wird von der Personalienfeststellung durch Polizeibeamte anlässlich der Kontrolle einer Personenansammlung eine Audioaufnahme gefertigt, liegt Annahme des Anfangsverdachts für gem. § 201 I Nr. 1 StGB strafbares Vergehen nahe.  | OLG Zweibrücken,<br>30.06.2022,<br>NJW 2022, 3300<br>(Anm. Reuschel)<br>= StraFo 2022, 479<br>(Anm. Roggan)<br>= KR 2023, 144 |
| Eine Straßenverkehrsgefährdung rechtfertigt bei einem Polizeianwärter die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.  | VG Magdeburg,<br>10.06.2022,<br>NZV 2022, 48<br>(Anm. Felz)   |

|   |  |
|---|--|
| Zum Tätowierungsverbot für Polizeivollzugsbeamte – Die Auffassung des BVerwG (BVerwGE 168, 129 = NVwZ 2022, 1526), dass in Art. 75 II 2 BayBG ein Tätowierungsverbot direkt geregelt ist, widerspricht den anerkannten Auslegungsmethoden, insbesondere überschreitet sie die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung  | BVerfG,<br>18.05.2022,<br>BayVBl 2022, 672<br>= NVwZ 2022, 1129<br>(Anm. Nitschke)<br>= NJW 2022, 3705 (Ls.)<br>= JuS 2022, 1083<br>(Anm. Klement) |
| Zweifel an charakterlicher Eignung können sich gerade bei Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst auch aus einem früheren einmaligen Fehlverhalten ergeben. Dabei sind jedoch Alter bei Tatbegehung, der zeitliche Abstand und die seitdem erfolgte Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass Verneinung der charakterlichen Eignung Beurteilungsspielraum überschreitet   | VGH Mannheim,<br>14.03.2022,<br>DÖV 2022, 512 (Ls.)  |
| Fährt ein Polizeifahrzeug mit Blaulicht rückwärts in einer Einbahnstraße, greift bei einem Unfall der Anscheinsbeweis gegen den rückwärts Fahrenden mangels vorliegender Typizität nicht. Polizeibeamter darf Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, wenn eine einer Straftat verdächtige Person verfolgt werden soll. Bei Entscheidung, ob Sonderrechte in Anspruch genommen werden, kommt ihm Beurteilungsspielraum zu.  | KG Berlin,<br>07.03.2022,<br>DAR 2023, 393   |
| Rechtsstaatswidrige Tatprovokation liegt vor, wenn dem Staat zurechenbare Akteure emotionalen oder sonstigen Druck ausüben, die Initiative ergreifen, ein Angebot zur Tatbegehung trotz Ablehnung erneuern oder insistieren. Bloßes Überholen eines „Einzelrasers“ durch Polizeistreife mit dem Ziel, das Fahrzeug zum Anhalten zwecks Kontrolle zu bringen, stellt danach keine rechtsstaatswidrige Tatprovokation dar.  | AG Frankfurt a.M.,<br>18.10.2021,<br>NZV 2022, 233<br>(Anm. Nowroushan)  |
| Durch Außenstehenden erfolgende Videoaufzeichnung eines Polizeibeamten mittels Smartphone erfüllt grds. nicht Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 I Nr. 1 StGB, wenn Polizeieinsatz an frei zugänglichem Ort erfolgt. Hier werden bei Diensthandlung geäußerte Worte in faktischer Öffentlichkeit ausgesprochen. Mangels Strafbarkeit scheidet Beschlagnahme des Smartphones aus.  | LG Osnabrück,<br>24.09.2021,<br>CR 2021, 806<br>= KJ 2022, 114<br>(Anm. Prigge)  |
| Es ist rechtsfehlerhaft für Bewertung der charakterlichen Eignung für den polizeilichen Dienst, mit Blick auf etwaige Tätowierungen bei Polizeianwärtern (allein) auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen.   | VG Düsseldorf,<br>14.09.2021,<br>NVwR-RR 2022, 150<br>= NJW 2022, 800  |
| Verwertungsverbot des § 51 BZRG und Verschweigerrecht des § 53 BZRG greifen bei eingestellten Verfahren nicht, so dass der Dienstherr einen Einstellungsbeerber für Polizeidienst zulässigerweise auch nach solchen Verfahren fragen kann.  | VGH Kassel,<br>23.08.2021,<br>DVBl. 2022, 254<br>= DÖV 2022, 86 (Ls.)  |
| Zwar darf auch Beamter rechtswidriges oder sonst beanstandungswürdiges Verhalten seiner Behörde kundtun, insb., wenn dies intern geschieht. Jedoch trifft Beamten bei Meinungsäußerungen in Form und Inhalt eine Mäßigungspflicht, erst recht bei Kritik an Vorgesetzten. Grenzen zulässiger Meinungsäußerung in diesem Sinne sind überschritten, wenn sie verleumderische, diffamierende oder beleidigende Aussagen über andere oder sonst wissentlich oder unter Verletzung der zumutbaren Sorgfalt getätigte unwahre tatsächliche Angaben enthält. | OVG Magdeburg,<br>15.07.2021,<br>LKV 2021, 525 (Ls.)   |
| Beanstandung der Wertung des Dienstherrn, dass aufgrund einmaliger Trunkenheitsfahrt berechnigte Zweifel an persönlicher und charakterlicher Eignung als Polizeikommissaranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.   | OVG Greifswald,<br>07.07.2021,<br>NordÖR 2021, 468<br>= NordÖR 2022, 103 (Ls.)   |
| Die zu reinen werbe- bzw. kommerziellen Zwecken nicht anlassbedingte - wenn auch nur kurze - und nicht nach § 23 KUG gerechtfertigte Bildaufnahme eines Polizeibeamten im Dienst verletzt dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 1, 2 GG und rechtfertigt eine Geldentschädigung.  | OLG Frankfurt,<br>19.05.2021,<br>CR 2021, R76  |
| Einstellung eines den Holocaust verharmlosenden Bildes in einem Gruppen-Chat von Polizeibeamten rechtfertigt sofortige Entlassung eines Polizeianwärters aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.  | VG Berlin,<br>15.05.2021,<br>DVBl. 2021, 1580  |

|   |  |
|---|--|
| <p>§ 315d I Nr. 3 StGB setzt in objektiver Hinsicht Sich-Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit voraus, das sich nach konkreten Umständen des Einzelfalls als grob verkehrswidrig und rücksichtslos darstellt. Grobe Verkehrswidrigkeit des Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit kann sich allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstößes oder aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben, die in innerem Zusammenhang mit nicht angepasster Geschwindigkeit stehen. Ausreichend, dass Täter Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um weiteres Handlungsziel zu erreichen. Dieses Verständnis des Absichtsmerkmals in § 315d I Nr. 3 StGB hat zur Folge, dass beim Vorliegen der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen auch Polizeifluchtfälle von Strafvorschrift erfasst werden, sofern festgestellt werden kann, dass es Täter darauf ankam, als notwendiges Zwischenziel für erfolgreiche Flucht über nicht ganz unerhebliche Wegstrecke die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei allerdings zu beachten, dass aus Fluchtmotivation nicht ohne Weiteres auf Absicht geschlossen werden kann, gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit zu steigern.</p> | <p>BGH,<br/>29.04.2021,<br/>NStZ 2021, 615<br/>= GSZ 2021, 261<br/>(Anm. Paul)</p>                             |
| <p>Erfolgreiche Beschwerde einer Kommissaranwärterin, die sich gegen das wegen rechtsextremer Chatnachrichten ihr gegenüber ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wendet.</p>   | <p>OVG Münster,<br/>25.03.2021,<br/>NWVBl 2021, 381<br/>= DVBl 2021, 1258<br/>(Anm. Nitschke)</p>              |
| <p>Androhung einer „gewöhnlichen“ Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber Polizeibeamten stellt im Allgemeinen keine Drohung mit empfindlichem Übel i.S.d. § 240 I StGB dar.</p>  | <p>KG Berlin,<br/>18.03.2021,<br/>KR 2021, 471</p>   |
| <p>Ablehnung der Einstellung in Beamtenverhältnis auf Widerruf kommt nicht erst in Betracht, wenn Dienstherr festgestellt hat, dass Bewerber die erforderliche charakterliche Eignung nicht besitzt. Vielmehr genügen schon berechtigte Zweifel. Entscheidung ist durch den Dienstherrn zu treffen; Gericht kann diese nicht durch seine eigene Entscheidung ersetzen, sondern sie lediglich auf Ermessensfehler überprüfen.</p>  | <p>OVG Bautzen,<br/>25.01.2021,<br/>LKV 2021, 413</p>  |
| <p>Fachgerichtliche Würdigung der Botschaft („FCK BFE“) als strafbare Beleidigung iSd § 185 StGB verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Fall unterscheidet sich insoweit erheblich von anderen, in denen Strafgerichte bei herabsetzenden Botschaften „ACAB“ und „FCK CPS“ ohne zureichende Feststellungen zu Unrecht individualisierende Zuordnung zu bestimmten Personen und damit strafbares Verhalten angenommen hatten.</p>  | <p>BVerfG,<br/>08.12.2020,<br/>DVBl 2021, 945</p>  |
| <p>Die Einstellung zur Verfassung und der Charakter einer Person sind innere Tatsachen. Eine Entlassung kommt auch dann in Betracht, wenn die inneren Tatsachen unbeabsichtigt, beiläufig oder nur gegenüber Gleichgesinnten zu Tage treten. Hat sich gravierendes Fehlverhalten nicht im privaten Bereich ereignet, sondern im Dienst, darf Dienstherr ohne Weiteres annehmen, dem Charaktermangel komme im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung Bedeutung zu.</p>  | <p>OVG Berlin-Brandenburg,<br/>05.11.2020,<br/>LKV 2020, 514<br/>= DVBl 2021, 603</p>                          |
| <p>Jenseits gesetzlich ausdrücklich geregelter Fälle unzulässiger Tätowierungen sowie der Fälle, in denen Tätowierung von ihrem Inhalt her unzweideutig den Rückschluss auf Ungeeignetheit eines Einstellungsbewerbers zulässt, bedarf es besonders sorgfältiger Prüfung, ob Tätowierung Zweifel an charakterlicher Eignung des Einstellungsbewerbers begründet. Allgemein wird dieser Rückschluss nicht ohne Hinzutreten weiterer Umstände gerechtfertigt sein. Bei geringeren Anforderungen würden Einstellungsbedingungen beliebig und hingen in rechtlich nicht mehr zulässiger Weise vom subjektiven Empfinden der mit dem Einstellungsverfahren befassten Personen ab.</p>  | <p>VGH Kassel,<br/>02.11.2020,<br/>NVwZ-RR 2021, 267<br/>= DÖV 2021, 315 (Ls.)<br/>= NVwZ 2021, 1160 (Ls.)</p> |
| <p>Die im Rahmen einer hoheitlichen Einreisekontrolle öffentlich und unter namentlicher Nennung des Betroffenen zum Ausdruck gebrachten Zweifel an Deutschkenntnissen eines Bundespolizeibeamten und seiner Fähigkeit, mit einfachen Sachverhalten umzugehen, sind ehrkränkend, da sie den Beamten in seiner beruflichen Geltung und Eignung infrage stellen. Zu verfassungsrechtlichen Anforderungen an kontextspezifische Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht eines Bundespolizeibeamten und Meinungsfreiheit eines einer Einreisekontrolle unterzogenen Bürgers.</p>  | <p>BVerfG,<br/>16.10.2020,<br/>StV 2022, 384 (Ls.)</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Aus Art. 59 PAG kein Anspruch auf Herausgabe von persönlichen Daten (Name, ladungsfähige Anschrift) von Polizeibediensteten. Unabhängig von kodifizierten Auskunftsrechten besteht aus Rechtsstaatsprinzip oder aus Treu und Glauben abgeleiteter Anspruch des Einzelnen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Auskunftsbegehren.</p>  | <p>BayVGH,<br/>29.09.2020,<br/>BayVBl 2021, 851</p>  |
| <p>Das bloße Verbergen seiner Arme unter dem Körper seitens eines polizeilich Festgenommenen erfüllt nicht den Tatbestand des § 113 I StGB. Dass in besonderem Maße ekelerregende Anspucken mit Blut-/Speichelgemisch stellt tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 I StGB dar, auch wenn Täter den Polizeibeamten dabei verfehlt.</p>   | <p>LG Nürnberg-Fürth,<br/>16.06.2020,<br/>NSTZ-RR 2021, 169</p>  |
| <p>Das freie Mandat (Art. 38 I 2 GG) kann beeinträchtigt werden, wenn Büroräumlichkeiten des Abgeordneten ohne dessen Zustimmung von Dritten betreten werden.</p>   | <p>BVerfG,<br/>09.06.2020,<br/>NVwZ 2020, 1102<br/>= DÖV 2021, 218</p>   |
| <p>Mit Neufassung des Art. 75 II 2 BayBG im Jahr 2018 hat der bayerische Gesetzgeber unmittelbar parlamentarische Leitentscheidung getroffen, dass sich Polizeivollzugsbeamte den beim Tragen der Uniform sichtbaren Körperbereich nicht tätowieren lassen dürfen. Das in Art. 75 II 2 BayBG normierte Verbot für Polizeivollzugsbeamte, sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen im sichtbaren Bereich tätowieren oder vergleichbar behandeln zu lassen, verletzt weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht dieser Beamten noch verstößt es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn dieses Verbot ist geeignet und erforderlich, das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes der Polizei zu fördern.</p>  | <p>BVerwG,<br/>14.05.2020,<br/>NVwZ 2020, 1526<br/>(Anm. Krebs)<br/>= DÖV 2020, 1083 (Ls.)</p>   |
| <p>Tätlicher Angriff i.S.d. § 114 I StGB setzt in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf Körper zielende Einwirkung voraus. An diesem Begriffsverständnis hat sich durch Einfügung des § 114 StGB durch das 52. StrÄG vom 23.5.2017 (BGBl. I 2017, 1226) nichts geändert. Vielmehr wurde tätliche Angriff lediglich aus § 113 I Alt. 2 StGB herausgelöst und in § 114 I StGB neu gefasst, ohne dass hierbei inhaltliche Änderung des Begriffsverständnisses beabsichtigt gewesen wäre. Senat neigt zu Annahme, dass ein durch anlassloses plötzliches Abbremsen des Beschuldigten mit bedingtem Vorsatz herbeigeführte Auffahren des Polizeifahrzeugs auf Fahrzeug des Beschuldigten tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte darstellt. Das plötzliche Abbremsen erfüllt Tatbestandsvoraussetzungen für Widerstandleisten mit Gewalt i.S.d. § 113 I Alt. 1 StGB, da Einsatz von körperlich wirkender Kraft gegen Sachen ausreicht, wenn er mittelbar gegen die Person wirkt.</p> | <p>BGH,<br/>13.05.2020,<br/>NSTZ-RR 2020, 288 (Ls.)</p>  |
| <p>Die Übersendung einer Verfahrensbeschreibung für eine Datei, in der personenbezogene Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeitet werden, an den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Speicherung personenbezogener Daten.</p>   | <p>OVG Lüneburg,<br/>18. 10. 2019,<br/>DÖV 2020, 76</p>  |
| <p>Nach § 9 II BbgPolG für uniformierte Polizeivollzugsbedienstete des Landes Brandenburg bestehende gesetzliche Pflicht zum Tragen eines Namensschilds und einer Kennzeichnung bei einem Einsatz in einer geschlossenen Einheit ist verfassungsgemäß.</p>  | <p>BVerwG, 26.09.2019,<br/>NVwZ 2020, 247<br/>= LKV 2020, 22<br/>= ZD 2020, 321<br/>= DÖV 2020, 199 (Ls.)<br/>= VR 2020, 108 (Ls.)<br/>= DIE POLIZEI 2020, 187</p> |
| <p>In Berlin fehlt gesetzliche Grundlage zur Regelung zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamten. Neutralitätsgesetz 2005 stellt keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage dar, die Tätowierungen religiöser oder weltanschaulicher Symbole verbieten würde. Inhalt einer Tätowierung kann unter bestimmten Voraussetzungen Zweifel an der charakterlichen Eignung des Bewerbers begründen, zB wenn Tätowierung Ausdruck einer inneren Einstellung des Bewerbers ist, die der Werteordnung des GG widerspricht. Rückschluss von Tätowierung auf frauenverachtende bzw. gewaltverherrlichende Haltung des Bewerbers setzt eine Gesamtwürdigung des Verhaltens des Bewerbers voraus. Dabei sind auch die Angaben des Bewerbers zur Bedeutung seiner Tätowierung zu würdigen.</p>  | <p>OVG Berlin-Brandenburg,<br/>26.09.2019,<br/>NVwZ 2020, 83</p>   |



|  |  |
|--|--|
| „Polizeiflucht“ als verbotenes Kraftfahrzeugrennen iSd § 315 d I Nr. 1, 2 u. 3 StGB  | OLG Stuttgart, 04.07.2019,<br>NJW 2019, 2787   |
| Die Verpflichtung von Polizeibeamten zum Tragen eines Namensschildes gem. § 12 II 1 LSASOG greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 6 I LSA-Verf ein, ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Interesse an der Aufklärung möglicher Pflichtverletzungen begründet ein hinreichend gewichtiges Allgemeinwohlinteresse an der Kennzeichnung von Polizeibeamten.   | LSAVerfG, 07.05.2019,<br>NVwZ 2019, 1198   |
| Festlegung einer starren zeitlichen Grenze von zwei Jahren, innerhalb der körperliche Leistungsfähigkeit durch Kommissaranwärter für Polizeivollzugsdienst nachzuweisen ist, ist verfassungsgemäß. Es ist mit Art. 12 I GG vereinbar, dass Frist auch bei Prüfungsrücktritt wegen Krankheit nicht durchbrochen und damit ein eigentlich zustehender Wiederholungsversuch nicht in Anspruch genommen werden kann.   | OVG Münster,<br>02.05.2019,<br>NWVBl. 2019, 405  |
| Entlassung aus dem Polizeibeamtenverhältnis auf Probe wegen mangelnder charakterlicher Eignung   | OVG Saarlouis, 06.03.2019<br>NVwZ-RR 2019, 566   |
| Wer dienstliche Äußerungen eines Polizeibeamten bei einem Einsatz mittels Mobiltelefons aufzeichnet, kann sich wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar machen   | LG München,<br>11.02.2019,<br>KR 2020, 185<br>= StV 2020, 321 (Ls.)                      |
| Ablehnung der Einstellung eines Bewerbers für den Polizeivollzugsdienst wegen seiner Tätowierung, die nach Auffassung der Einstellungsbehörde in der Bevölkerung als bedrohlich und abschreckend wahrgenommen werden könnte, bedarf gesetzlicher Grundlage. An dieser fehlt es im Land Berlin.   | OVG Berlin-Brandenburg,<br>01.02.2019<br>NJ 2019, 218                                    |
| Auskunftsanspruch der Presse über Ausgang eines Disziplinarverfahrens  | VG Dresden, 31.01.2019,<br>ZD 2019, 576  |
| Mit Art. 75 II BayBG liegt hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage vor, um bei Polizeivollzugsbeamten das Tragen von Tätowierungen zu reglementieren.  | BayVG, 14.11.2018<br>BayVBl. 2019, 315   |
| Versagung der Einstellung eines Bewerbers in den Polizeivollzugsdienst wegen einer Tätowierung bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.   | OVG Münster, 12.09.2018,<br>NWVBl 2019, 73   |
| Dienstherr kann auch gegenüber Polizeivollzugsbeamten Zweifel an der Dienstfähigkeit auf die Regel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG stützen. Der Umstand, dass sich Voraussetzungen für die Annahme der Polizeidienstunfähigkeit nach § 115 Abs. 1, 1. Halbsatz LBG NRW von denen der allgemeinen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 33 Abs. 1 Satz 3 LBG NRW unterscheiden, führt daran nicht vorbei. Diese Vorgaben betreffen lediglich die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit bzw. allgemeinen Dienstunfähigkeit. Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit sind hingegen regelmäßig bereits dann begründet, wenn der Polizeivollzugsbeamte über einen längeren Zeitraum, insbesondere in dem in § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 3 LBG NRW festgelegten Umfang (d.h. drei Monate innerhalb von sechs Monaten) dienstunfähig erkrankt ist. Versieht ein Polizeivollzugsbeamter über einen solchen Zeitraum krankheitsbedingt keinen Dienst, liegt es nahe, dass dies (auch) auf einer Erkrankung beruhen kann, die die Polizeidienstunfähigkeit und die allgemeine Dienstunfähigkeit begründet. | OVG Münster, 03.09.2018,<br>NWVBl 2019, 75   |
| Unbefugter Datenabruf aus polizeilichem Recherchesystem als Bußgeldtatbestand  | OLG Bamberg, 28.08.2018,<br>ZD 2019, 465   |
| Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei einem Bewerber für den Vorbereitungsdienst der Polizei, bei dem zuvor eine auf regelmäßigen Konsum deutende Einnahme des Betäubungsmittels Cannabis festgestellt worden ist, eine Abstinenz von mindestens einem Jahr für erforderlich gehalten wird.  | OVG Berlin-Brandenburg,<br>27.08.2018,<br>NVwZ-RR 2019, 115                              |
| Totenschädel-Tätowierung auch im nicht-sichtbaren Bereich kann grds. die persönliche Eignung für Polizeivollzugsdienst ausschließen. Dafür braucht es jedoch Leitentscheidung des Landtags zum äußeren Erscheinungsbild der Landesvollzugspolizei.   | VG Mannheim,<br>12.07.2018,<br>NVwZ-RR 2018, 772<br>= DÖV 2018, 875<br>= VBIBW 2018, 473 |
| Für Verbot, bestimmte Tätowierungen zu tragen, reicht die zur Reglementierung von Körpermodifikationen in der Dienstbekleidungsvorschrift der Thüringer Polizei iVm  | VG Meiningen, 21.06.2018<br>ThürVBl 2019, 68   |

|  |  |
|--|--|
| der Anzugsordnung der Thüringer Polizei erlassenen Regelungen nicht als Rechtsgrundlage bei Eingriff in das durch Art. 2 I GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht. Zugang in Beamtenverhältnis ist ausgeschlossen, wenn Inhalt von Tätowierungen geeignet ist, Verfassungstreuepflicht des Beamtenanwärters infrage zu stellen.  |  |
| Beleidigende Aussagen wie A.C.A.B. sind grundsätzlich über § 118 OWiG sanktionierbar. Ist personalisierte Zuordnung der Beleidigungshandlung festgestellt, tritt § 118 I OWiG hinter § 185 StGB zurück. Verfahrenshindernis eines fehlenden Strafantrags (§194 StGB) führt nicht zum Wiederaufleben des § 118 OWiG als Nachrangvorschrift. Erst wenn anderweitige Sanktionierung ausgeschlossen, kann Ahndung nach § 118 OWiG in Betracht kommen.  | OLG Frankfurt a.M.,<br>23.05.2018,<br>NStZ-RR 2018, 309<br><br>NStZ 2020, 39   |
| Größe einer Tätowierung allein nicht ausreichend, um Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu verweigern. Ablehnung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die nicht in der gesetzlichen Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über Dienstkleidung zu sehen ist.  | VG Düsseldorf,<br>08.05.2018,<br>RDV 2018, 341 (Ls.)   |
| Rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr die charakterliche Eignung eines Einstellungsbewerbers für den Polizeivollzugsdienst verneint wegen Erkenntnissen aus einem gegen diesen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat. Gilt auch, wenn Betroffener die vorgeworfenen Verfehlungen als Jugendlicher unter 18 Jahren begangen hat.  | OVG Berlin-Brandenburg,<br>26.03. 2018,<br>NJ 2018, 213  |
| Wenn Polizeivollzugsbeamte Schreiben mit so genannter Reichsbürger-Ideologie, in denen u.a. Existenz der BRD und die Gültigkeit des GG negiert werden, an eine Behörde versenden, kann ungeachtet der Motivation und inneren Einstellung der Beamten deren Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig sein.   | OVG Magdeburg,<br>15.03.2018,<br>NVwZ 2018, 1899   |
| Aufhängen eines Banners mit Schriftzug A.C.A.B. am Tribünenrand des Stadiums in Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten während eines Fußballspiels ist straflose Kollektivbeleidigung und unterfällt auch nicht dem Tatbestand des § 118 OWiG.   | OLG Rostock, 12.02.2018,<br>NStZ 2018, 539   |
| Bezeichnung von Polizeibeamten als „Bullen“ hat sich aufgrund häufigen Gebrauchs von ursprünglich rein negativer Bedeutung gelöst und stellt nunmehr lediglich umgangssprachliches Synonym für Polizeibeamten dar. Damit muss keine Herabsetzung des Polizeibeamten verbunden sein.  | AG Bremen, 02.02.2018,<br>StV 2018, 452  |
| Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamten setzt hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus. Verfassungstreuepflicht des Beamten kann durch Tragen einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt verletzt werden, wenn dadurch Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung des GG zum Ausdruck kommt. Verstoß gegen Verfassungstreuepflicht setzt also weder öffentlich sichtbares noch strafbares Verhalten des Beamten voraus.   | BVerwG, 17.11.2017,<br>NJW 2018, 1185<br>= DÖV 2018, 375<br>= DVBl 2018, 512<br>= LKV 2018, 325<br>= NVwZ 2018, 1064 |
| EGMR fordert, zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte einzuführen, die die Nachverfolgung von möglichen Menschenrechtsverletzungen nach Art. 3 EMRK deutlich vereinfachen würde.  | EGMR,<br>09.11.2017,<br>EuGRZ 2018, 142,<br>= NJW 2018, 3763   |
| Tragen von Weste mit Buchstaben „A. C. A. B.“ fällt Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, weil die Parole nicht von vornherein offensichtlich inhaltlos ist, sondern eine allg. Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis ggü. staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck bringt. Ob dies auch für Zahlenfolge „13 12“, die für die Buchstaben A. C. A. B. stehen soll, gilt, bleibt offen. Bloßer Aufenthalt im Fußballstadion mit Westenaufdruck „A. C. A. B.“ im Bewusstsein, dass Polizei präsent ist, genügt verfassungsrechtl. Vorgaben für erkennbare Konkretisierung der Äußerung auf bestimmte Personen nicht. Vielmehr muss festgestellt werden, dass sich Betroffene bewusst in Nähe der Polizei-Einsatzkräfte begeben hat, um mit Parole zu konfrontieren. | BVerfG, 16.01.2017,<br>NJW 2017, 1092<br>= BayVBl 2017, 450<br>= StV 2018, 406                                       |
| Es besteht kein Anspruch auf Auskunft über die Personalien aller an einem Rettungseinsatz beteiligten Einsatzkräfte, jedenfalls soweit der Anspruchsteller diejenige Person, gegen deren Handeln er sich wehren möchte, nicht näher beschreiben kann.  | AG München, 13.10.2016,<br>ZD 2017, 339  |
| Ist im Einzelfall Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nicht möglich, ohne deren Sinn zu verfälschen, muss diese im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes droht.   | BVerfG, 29.06.2016,<br>StV 2017, 182   |

|  |  |
|--|--|
| Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind auch dann verkannt, wenn eine Äußerung (hier: über die Tätigkeit eines Polizeibeamten) unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird.  |  |
| Parole „ACAB“ (All Cops Are Bastards) ist nicht von vorneherein offensichtlich inhaltlos, sondern bringt allgemeine Ablehnung der Polizei und Abgrenzungsbedürfnis gegenüber staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck. Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreis bildet.  | BVerfG, 17.05.2016, BayVBl. 2016, 807  |
| Polizeiliche Kennzeichnungspflicht nach § 9 II – IV BbgPolG ist nicht verfassungswidrig und verletzt insbesondere nicht Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 II i.V.m. Art. 1 I GG)   | VG Potsdam, 08.12.2015, KR 2016, 436 = ZD 2016, 242 (Ls.)  |
| Alein Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe rechtfertigt nicht Einrichtung einer Meldesperre. Es kommt vielmehr auf die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gefahren im konkreten, individuellen Fall an.  | OVG Berlin-Brandenburg, 17.11.2015, NVwZ-RR 2016, 181  |
| Individualisierende Bild-Berichterstattung ist auch im Hinblick auf Handeln von Polizeibeamten nicht grundsätzlich unzulässig. Aus § 23 II KunstUrhG kann sich aber wegen der Verletzung berechtigter Interessen – insbesondere der Unschuldsvermutung – Anspruch des abgebildeten Polizeibeamten auf Anonymisierung durch verpixelte Abbildung ergeben.   | OLG Oldenburg, 21.07.2015, CR 2016, 259  |
| Rechtmäßigkeit des Handelns von Hoheitsträgern bei Ausübung von Hoheitsgewalt bestimmt sich weder streng akzessorisch nach der materiellen Rechtmäßigkeit des dem Handeln zugrundeliegenden Rechtsgebiets noch nach Rechtmäßigkeit entsprechend dem maßgeblichen Vollstreckungsrecht. Rechtmäßigkeit des hoheitlichen Handelns im strafrechtlichen Sinne hängt lediglich davon ab, dass „die äußeren Voraussetzungen zum Eingreifen des Beamten“ gegeben sind, „er also örtlich und sachlich zuständig“ ist, er die vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten einhält und der Hoheitsträger sein - ihm ggf. eingeräumtes - Ermessen pflichtgemäß ausübt. Befindet sich Hoheitsträger in einem schuldhaften Irrtum über Erforderlichkeit der Amtsausübung, handelt er willkürlich oder unter Missbrauch seines Amtes, so ist sein Handeln rechtswidrig. Grenzen der Pflicht zur Duldung einer nach den maßgeblichen außerstrafrechtlichen Rechtsvorschriften rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme sind erreicht, wo diese mit Grundsatz der Rechtsbindung der Verwaltung (Art. 20 III GG) schlechthin unvereinbar sind. Das ist jedenfalls bei Willkür und bei Nichtigkeit des Verwaltungshandelns der Fall. | BGH, 09.06.2015, NJW 2015, 3109 m. Anm. Fickenscher = NStZ 2015, 574 m. Anm. Engländer = StV 2016, 276 m. Anm. Rönau/Hohn, StV 2016, 313 |
| Nicht die Regelung über die Kennzeichnungspflicht in § 9 BbgPolG selbst, sondern erst die gegenüber dem einzelnen Polizeivollzugsbeamten zu erlassene Anordnung der namentlichen Kennzeichnung und die damit zugleich einhergehende Feststellung, dass in seinem Fall keine Ausnahmeregelung greift, begründet für den Bediensteten die Verpflichtung, der namentlichen Kennzeichnungspflicht nachzukommen. Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist daher zunächst der gegen den Vollzugsakt eröffneten Rechtsweg auszuschöpfen.  | BbgVerfG 20.06.2014, LKV 2014, 409   |
| Polizisten können in der Regel für eine Beleidigung keinen Schmerzensgeldanspruch geltend machen, wenn die Beleidigung im Rahmen einer polizeilichen Diensthandlung erfolgt und die Amtsträgereigenschaft für sie erkennbar eine Rolle spielt.   | OLG Stuttgart, 22.05.2014, NStZ-RR 2014, 285   |
| Bezeichnung eines Polizisten als „Oberförster“ keine Beleidigung   | AG Berlin-Tiergarten, 26.05.2008, NJW 2008, 3233   |
| Entzug der Dienstwaffe ist kein Verwaltungsakt   | VG Wiesbaden 12.07.2007 NVwZ-RR 2007, 528  |
| Regelung der obersten Dienstbehörde, die uniformierten PolB vorschreibt, Haare in Hemdkragenlänge zu tragen, unvereinbar mit Art. 2 I GG   | BVerwG, 02.03.2006, DÖV 2006, 694 = DVBl 2006, 1187 = BayVBl. 2007, 23   |

|  |  |
|--|--|
| Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes in Berlin verletzt Betroffene nicht in Grundrecht auf Gleichbehandlung  | BerlVerfGH 01.11.2004<br>LKV 2005, 212           |
| Bezeichnung eines Polizisten bei Straßenkontrolle als „Wegelagerer“ kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein   | BayOLG B.v. 20.10.2004<br>NJW 2005, 1291         |
| Zulässige Notwehr durch Schusswaffengebrauch bei mit Pflastersteinen angegriffenem Polizeivollzugsbeamten  | BGH v. 30.06.2004,<br>NStZ 2005, 31              |
| Verbot der „deutlich über den Hemdkragen reichenden Haarlänge“ ist rechtens und mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht vereinbar   | OVG Koblenz, 22.09.2003,<br>NJW 2003, 3793       |
| Zulässige Entlassung aus dem Polizeibeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstvergehen (Straftaten)  | VG Göttingen, 10.12.2002,<br>NVwZ-RR 2003, 445   |
| Polizeibeamter macht sich Amtsanmaßung nach § 132 StGB (nur) schuldig, wenn Überschreitung der Amtsbefugnisse in den Kreis eines anderen Amtes einschlagende Amtshandlung annimmt  | BayOLG, 19.11.2002,<br>BayVBl 2003, 284          |
| Tragen eines „Lagerfeld-Zopfes“ durch Mann dienstlich kaum zu beanstanden. Rechtsnatur einer Haartracht-Anordnung  | BayVGH 15.11.2002,<br>BayVBl 2003, 212           |
| Zulässige Wohnungsdurchsuchung bei Polizeibeamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nach LDG   | OVG Koblenz, 04.10.2002,<br>DÖV 2003, 297        |
| Schwere Körperverletzung im Amt seitens Polizeibeamten rechtfertigt regelmäßig Entfernung aus dem Dienst.  | VG Meiningen,<br>11.12.2001,<br>ThürVBl 2003, 19 |
| Je mehr Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, desto höher die Sorgfaltspflichten, insbesondere bei zivilem Einsatzfahrzeug   | KG Berlin, 12.04.2001,<br>NZV 2003, 126          |
| Eine bestimmte Verteidigungshandlung kann im Verhältnis Staat - Bürger nicht unterschiedlich als rechtmäßig oder rechtswidrig im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht angesehen werden. Hat der Beamte im Wege der Notwehr oder Nothilfe rechtmäßig den Angreifer verletzt, kann nicht die gleiche Handlung - wegen Verstoßes gegen die vom allgemeinen Notwehrrecht abweichenden Regelungen über den Schusswaffengebrauch als rechtswidrige Amtspflichtverletzung oder im Hinblick auf die polizeirechtlichen Vorschriften als rechtswidrige Maßnahme der Polizei eingestuft werden. | OLG Celle, 20.01.2000,<br>NJW-RR 2001, 1033      |

## Amtshaftung

|   |   |
|---|---|
| Schadensersatz bei Biss - wird ein Polizeihund während eines Einsatzes gegenüber einer randalierenden Personengruppe zulässigerweise ohne Maulkorb geführt, so muss der den Hund führende Beamte ihn so weit beherrschen, dass der Hund nicht willkürlich zubeißen kann. Das Land trägt bezüglich des in Betracht kommenden Verschuldens (Fahrlässigkeit) des Hundeführers die Darlegungs- und Beweislast.  | OLG Saarbrücken,<br>11.05.2023,<br>NVwZ-RR 2024,329 |
| Schadensersatz bei überlanger Gewahrsamnahme nach ärztlicher Feststellung, dass durch Person weder Eigen- noch Fremdgefährdung ausgeht.   | OLG Koblenz, 07.03.2018<br>DVBl 2019, 332           |
| Art und Weise der Durchführung von Verkehrskontrollen steht nicht einschränkungslos im Ermessen der Polizei, sie hat sich vielmehr an dem damit verfolgten Zweck, d.h. Feststellung von Verstößen gegen StVO auszurichten. Die die Rechtsgüter eines Verkehrsteilnehmers gefährdende - und erst recht die sie verletzende - Durchführung einer Verkehrskontrolle stellt sich grundsätzlich als Amtspflichtverletzung dar. Für tatsächliche Voraussetzungen einer Amtspflichtverletzung trifft den Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast. Wer auf einen am Fahrbahnrand stehenden, als solchen erkennbaren Polizeibeamten zufährt, welcher mit Winkerkelle Zeichen gibt, muss jederzeit damit rechnen, dass Winkerkelle in Fahrbahn hineinragt und mithin Fahrweise durch Verzögerung und entsprechenden Seitenabstand darauf einrichten. | OLG Saarbrücken,<br>20.08.2015,<br>NZV 2016, 365    |
| Wird Polizeihund gezielt eingesetzt, um durch Bissverletzungen Festnahme eines Verdächtigen zu ermöglichen, obliegt im Amtshaftungsprozess dem beklagten Land die Beweislast, wenn streitig ist, ob mildere Mittel zur Festnahme ausreichend gewesen wären.   | OLG Karlsruhe,<br>18.06.2015,<br>NVwZ-RR 2016, 45   |

|   |   |
|---|---|
| Kreuzungsunfall kann trotz eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn bei einer polizeilichen Einsatzfahrt auf grober Fahrlässigkeit des Dienstwagens führenden Polizisten beruhen.  | VG Neustadt/Weinstr.,<br>18.03.2014,<br>DIE POLIZEI 2014, 180 |
| Entschädigung für Demonstrationsteilnehmer wegen Bisses durch Polizeihund   | OLG Frankfurt/M, 20.08.<br>2013, NVwZ-RR 2014, 142            |
| Dem Vermieter einer Wohnung steht für Schäden, die im Zuge einer rechtmäßigen Durchsuchung der Wohnung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Mieter verursacht worden sind, grundsätzlich ein Anspruch aus enteignendem Eingriff zu. Dies gilt nicht, wenn er weiß bzw. davon erfährt oder es sich ihm aufdrängen muss, dass die Wohnung für die Begehung von Straftaten, die Lagerung von Diebesgut oder von Drogen benutzt wird oder werden soll, und er gleichwohl den Mietvertrag abschließt oder von einem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. | BGH 14.03.2013,<br>NJW 2013, 1736                             |
| Pflichtwidriger Antrag und Durchführung von verdeckten Abhörmaßnahmen durch die Polizei gegen Wohnung begründet Amtshaftungsansprüche auf Geldentschädigung   | BGH, 23.10.2003,<br>JZ 2004, 454<br>Anm. Gusy ebd. S. 459     |
| Haftung bei Mobbing durch Vorgesetzten. Wird Schädiger (Vorgesetzter) im Über-/Unterordnungsverhältnis hoheitlich gegenüber Opfer tätig, ist Dienstherr und nicht Schädiger haftbar.  | BGH, 01.08.2002,<br>DÖV 2003, 293<br>= BayVBl 2003, 183       |
| Amtshaftung wegen „Münchener Kessel“  | OLG München,<br>20.06.1996,<br>NJW-RR 1997, 279               |
| Notwehr und Amtshaftung   | OLG Düsseldorf,<br>13.04.1995,<br>NWVBl 1995, 395             |
| Entschädigung für Schaden durch polizeiliche Räumung einer Diskothek nach Bombendrohung   | OLG Stuttgart, 18.12.1991,<br>NJW 1992, 1396                  |
| Ausschluss eines Entschädigungsanspruchs wegen eines Polizeieinsatzes, weil die polizeiliche Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person/des Vermögens des Geschädigten gedient hat.  | LG Würzburg, 10.10.1990,<br>BayVBl 1991, 187                  |
| Keine Haftung für durch ein Polizeifahrzeug verursachten Schaden (Polizei rammt das als gestohlen gemeldete Fahrzeug, um den Halter zum Anhalten zu zwingen)  | OLG Hamm, 07.10.1987,<br>NJW 1988, 1096                       |

### Polizei und Pressefreiheit / Kunstfreiheit

|   |  |
|---|--|
| Rechtmäßigkeit der Anordnung, ein Mobiltelefon herauszugeben und von deren Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwangs, um präventivpolizeilich Anfertigung von Lichtbild- oder Videoaufnahmen zu verhindern, setzt konkrete Gefahr für polizeiliches Schutzgut voraus. Kann sich daraus ergeben, dass das Filmen mittels Mobiltelefon gem. §§ 22, 23, 33 KunstUrhG verboten wäre. Erforderlich ist iRd §§ 22, 23 KunstUrhG, dass die Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Für konkrete Gefahr dahingehend bedarf es konkreter Anhaltspunkte dafür, dass Aufnahmen unter Missachtung des Rechts am eigenen Bild auch veröffentlicht werden. Nicht ausreichend ist, dass generell derartige Aufnahmen von Polizeibeamten häufig im Internet veröffentlicht werden. | OLG Zweibrücken,<br>30.09.2021,<br>StraFo 2022, 34   |
| Werden von Polizeibeamten im Einsatz Nahaufnahmen erstellt und liegen aus deren Sicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefahr des Verstoßes gegen §§ 22, 23 KunstUrhG vor, sind sie berechtigt Identitätsfeststellungen durchzuführen.   | OVG Lüneburg,<br>19.06.2013,<br>DVBl 2013, 1066<br>= NordÖR 2013, 384 = DuD<br>2013, 673 = NVwZ 2013,<br>1498 = NdsVBl. 2014, 106;<br>Anm. Payandeh NVwZ<br>2013, 1458 |



|  |   |
|--|---|
| Gegenüber dem Interesse eines Journalisten, die Namen der für einen Einsatz verantwortlichen Beamten zu erfahren, können im Einzelfall deren schutzwürdige private Interessen überwiegen.  | OVG Münster, 27.06.2012,<br>DVBl 2012, 1113                         |
| Untersagung von journalistischen Bildaufnahmen durch Polizeibeamte im Rahmen eines SEK-Einsatzes muss nicht immer bereits auf der ersten Stufe (des Fotografierens) erfolgen, ggf. kann später die Veröffentlichung unter Beachtung des Art. 5 I 2 GG untersagt werden.                          | BVerwG, 28.03.2012,<br>NJW 2012, 2676,<br>NJ 2013, 40 Anm. Hutsch   |
| Generelles Fotografierverbot für Pressefotografen auch bei Einsatz besonders gefährdeter SEK-Beamter unverhältnismäßiger Eingriff in Pressefreiheit. Aufdeckung der Identität kann im Einzelfall durch (vorübergehende) Beschlagnahme des Speichermediums als milderer Mittel verhindert werden. | VGH Mannheim,<br>19.08.2010,<br>DVBl 2010, 1569<br>= VBIBW 2011, 23 |
| Beschlagnahme eines Films zum Schutz privater Rechte (Recht am eigenen Bild) nach PolG BaWü  | VGH Mannheim,<br>08.05.2008,<br>NVwZ-RR 2008, 700                   |
| Die Nennung des Namens eines Beschuldigten gegenüber der Presse durch den Staatsanwalt verstößt dann nicht gegen das Persönlichkeitsrecht, wenn es sich bei dem Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte handelt (Hier gelten die grundsätzlichen Überlegungen des KUG)                   | OLG Hamm, 31.01.2000,<br>WISTRa 2000, 236                           |
| Videofilm - Kopien sind keine Druckwerke im Sinne des Pressegesetzes (Die Vervielfältigung von Videofilmen mittels zweier Videorecorder ist keine Herstellung in einem zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahren)  | BGH, 24.03.1999,<br>NJW 1999, 1979                                  |
| Polizeifestigkeit des Presserechts   | OVG Brandenburg,<br>17.03.1997,<br>NJW 1997, 1387                   |
| Ein Verbreitungsverbot und die Beschlagnahme von Flugblättern können nicht auf die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts, sondern nur auf die Sonderregelungen des Landespressegesetzes und der Strafprozessordnung gestützt werden.  | OVG Rheinland-Pfalz,<br>04.12.1980,<br>DÖV 1981, 801                |